# SGB II - Folien

# von Harald Thomé

Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht www.harald-thome.de

Stand: 20. September 2025

# Gliederung Folien

0.	Inhaltsverzeichnis	Folie 2-4
1.	Antragstellung und Verfahrensrecht	
	- Formlosigkeit, Wirkung eines Antrags, was vom Antrag umfasst ist und was nicht	Folie 5
	- Zuständiger Träger und unzuständiger Träger	Folie 6
	- Hinwirkungspflicht zur Vervollständigung /Dolmetscher und Übersetzerkosten nach VO883	Folie 7
	- Beweissichere Zugänge bei der Behörde	Folie 8-9
	- Behördliche Beratungspflicht, Spontanberatung und Ersatz- und Amtshaftungsansprüche bei Fehlern	Folie 10-11
	- Mitwirkungspflichten und grenzen der Mitwirkung, Folgen fehlender Mitwirkung und Nachholung	Folie 12–14
	- Wie schnell muss die Behörde Anträge bearbeiten, Vorschuss vorläufige Gewährung Untätigkeit	Folie 15
	- Handlungsperspektiven zur Beschleunigung	Folie 16
2.	Leistungsberechtigte und Leistungsausschlüsse	
	- Übersicht wer gehört warum ins SGB II oder auch nicht	Folie 17
	- Stationäre Einrichtung (Klinik, Reha)	Folie 18
	- Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung	Folie 19
	- Ausländer zum Zwecke der Arbeitssuche	Folie 20
	- Auszubildende, Ansprüche, Ausschlüsse, Härtefallregelung	Folie 21-24
3.	Ermittlung des sozialrechtlichen Bedarfs / Regelleistungen / Mehrbedarfe / BuT Teil 1	
	- Schema sozialrechtlicher Bedarf, ua Hinweis auf ungedeckte Krankenkassenkosten	Folie 25
	- Regelleistungen und Pauschalierung und Individualisierung, sowie Sonderrecht nach § 68 SGB II	Folie 26
	- Mehrbedarfsübersichtstabelle	Seite 27
	- Warmwassermehrbedarfe	Seite 28
	- Laufende und einmalige unabweisbare Bedarfe	Seite 29-36
	- BuT Leistungen im Einzelnen	Folie 37 - 39

2

# Gliederung Folien

4.	Unterkunftskosten und Heizung / Teil 2	
	- Definition KdU, laufende und einmalige Kosten und Systematik	Folie 40-41
	- Zum Anspruch von Betriebs- und Heizkostennachzahlungen von Nichtleistungsbeziehenden	Folie 42
	- Spezielle Formen der KdU	Folie 43-44
	- Hinweise zum Umgang der Nichtanwendung der Angemessenheitsfiktion nach § 67 Abs. 3 SGB II in Umzugsfällen	Folie 45
	- Methodische Darstellung der Ermittlung der angemessenen KdU	Folie 46
	- Angemessenheit bei Nicht-Bedarfsgemeinschaften	Folie 47
	- Abstrakte Angemessenheit nach landesrechtlichen Bestimmungen	Folie 48
	- Bereite Quellen zur Ermittlung der Angemessenheit	Folie 49
	- Individuelle MOG bei Krankheit, Behinderung und Umgangswahrnehmung	Folie 50-51
	- Umgang mit Wohnungssuche	Folie 52
	- Prüfschritte bei Unangemessenheit, Karenzzeit, Wirtschaftlichkeitsprüfung, Kostensenkungsverfahren	Folie 53-55
	- Begrenzung der KdU wegen fehlender Umzugserforderlichkeit	Folie 56
	- Voraussetzungen für Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Umzugsgründe	Folie 57-59
	- Angemessenheit der KdU im Lichte der BG, HG und WG	Folie 60
	- Auszug Unter 25-Jähriger aus Elternhaus	Folie 61-64
5.	Einkommen und Anrechnung von Einkommen	
	- Änderung beim Einkommen durch das BürgergeldG	Folie 65
	- Schema Rechtsanspruch auf Leistungen bei Unterfinanzierung	Folie 66
	- Abgrenzung Einkommen und Vermögen	Folie 67
	- Basics zur Anrechnung von Einkommen / 6 Punkte	Folie 68
	- Verfügbarkeit von Einkommen	Folie 69
	- Zur Anrechnung laufender und einmaliger Einkünfte und zu als Nachzahlung zufließende Einkünfte	Folie 70 – 71
	- Zum Umgang mit am Monatsende zufließenden Einkünften	Folie 72
	- Zur Anrechnung von Einkünften der Wohlfahrtspflege und Einkünfte ohne rechtliche u. sittliche Pflicht	Folie 73
	- Anrechnungsfreie Einkünfte	Folie 75-76
	- Überblick zur Einkommensbereinigung nach § 11b Abs. 1 SGB II	Folie 77-78
	- Zusammenstellung der Pauschalbeiträge die vom Einkommen abzusetzen sind	Folie 79

3

# Übersicht Fortbildung

<ul> <li>5. Fortsetzung von: Einkommen und Anrechnung von Einkommen</li> <li>Vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Kurzarbeiter- und Insolvenzgeld sind abzusetzen</li> <li>Doppelter Zufluss von Arbeitsentgelt in einer Summe</li> <li>Erwerbstätigenfreibetrag</li> <li>Bereinigung von als Nachzahlung zufließende Einkünften</li> <li>Musterrechnung</li> </ul>	Folie 80-83 Folie 84 Folie 85 Folie 86-88 Folie 89-94
6 Voyania an	
6. Vermögen	
- Vermögen in der Karenzzeit und berücksichtigungsfreies Vermögen	Folie 95-97
7. <b>Gemeinschaftstypen im SGB II</b> - Überblick - Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft im SGB II - Rausfall von Kindern aus BG - Haushaltsgemeinschaft	Folie 98 Folie 99-101 Folie 102-104 Folie 105-106
8. Erstausstattungsbedarfe	
- Alle notwendigen Infos	Folie 107-114
Alle notwendigen into	10110 107 111
9. Verfahrensrecht - Infos zum Überprüfungsverfahren - Verjährung behördlicher Forderungen - Minderjährigenhaftungsbeschränkung	Folie 115 Folie 116 Folie 117
10. Sonstige Infos	
	Falia 110
- Abkürzungsverzeichnis	Folie 118
- Hinweis Sozialportal, Leitfaden und Nachwort	Folie 119-121

# **Antragstellung** / Wirkung des Antrages, gesonderte Beantragung

# Beginn des Verwaltungsverfahrens im SGB II

Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Um den Anspruch auszulösen reicht ein **formloser Antrag**, da in der den Anspruch begründeten Vorschrift keine Form vorgegeben ist (§ 37 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Jede formlose **schriftliche, mündliche** oder **fernmündliche** Erklärung sowie eine **E-Mail oder ein Fax**, aus dem dass Begehren auf Leistungen erkennbar ist, gilt als wirksamer Antrag. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich (LSG NRW 14.09.2017 – L 19 AS 360/17).

Die Leistungsträger sind verpflichtet, den wirklichen Willen des Antragstellers zu erforschen und dass Anliegen der Antragstellenden entsprechend auszulegen (BSG 28.10.2009 – B 14 AS 56/08 ER). Dabei sind die allgemeine Beratungspflicht gemäß § 14 SGB I sowie die besondere Beratungspflicht nach § 14 Abs. 2 SGB II zu beachten. Der Antrag bzw. das jeweilige Begehren ist entsprechend auszulegen (§ 2 Abs. 2 SGB I), und die Leistungsträger haben sicherzustellen, dass erforderliche Anträge vervollständigt werden (§ 16 Abs. 3 SGB I).

# Wirkung eines Antrages im SGB II

- Ein SGB II-Antrag wirkt auf den Monatsersten zurück (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II).
- Mit dem Antrag auf SGB II-Leistungen werden grundsätzlich alle Rechtsanspruchsleistungen umfasst. Diese können auch rückwirkend, begrenzt auf den Zeitpunkt der Erstantragstellung, bis max. Januar des jeweiligen Vorjahres rückwirkend geltend gemacht werden (§ 37 Abs. 1 S. 1 SGB II iVm. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X iVm § 40 Abs. 3 Nr. 3 SGB II iVm § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II).

Die in § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II normierten Rechtsanspruchsleistungen müssen allerdings **gesondert beantragt** werden, die gibt es erst ab dem Monat der Antragsstellung (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II), rückgerechnet auf den Beginn des Monats in dem der Antrag gestellt wurde (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II).

#### Eine gesonderte Antragstellung sind für folgende Leistungen vorgesehen:

- Erst- und Ersatzbeschaffung für vom Regelsatz umfasste unabweisbare Bedarfe (nach § 24 Abs. 1 SGB II)
- Erstbeschaffung an Hausrat, einschließlich Haushaltsgeräten (nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
- Erstbeschaffung an Bekleidung (nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
- Erstbeschaffung an Schwangerschaftsbekleidung und Babyausstattung (nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
- Eigenanteile bei Anschaffung u. Reparatur von orthopädischen Schuhen und Reparatur und Miete von therapeutischem Gerät und Ausrüstungen (nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II), im Kern: Brillenreparatur (BSG 25.10.2017 B 14 AS 4/17 R)
- Nachhilfeunterricht im Rahmen vom Bildung und Teilhabepakets (nach § 28 Abs. 5 SGB II)

#### Sowie:

- Die BuT-Leistungen können nur rückwirkend geltend gemacht werden, wenn es den Leistungsberechtigten nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag bei der Behörde zu stellen, in diesem Fall gilt der Antrag mit der Selbstvornahme als gestellt (§ 30 S. 2 SGB II).
- Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung (nach § 21 Abs. 5 SGB II), der Anspruch besteht ab behördlicher Kenntnis des Ernährungsbedarfes durch ärztliches Attest (BSG 20.2.2014 B 14 AS 65/12 R), dass bedeutet faktisch eine gesonderte Beantragung.

© Harald Thomé / Wuppertal

# Antragstellung / Formloser Antrag, Zuständiger Leistungsträger

Die Regeln des § 16 SGB I:

Abs. 1: Ein Antrag soll beim zuständigen Leistungsträger gestellt werden (§ 16 Abs. 1 S. 1 SGB I).

Diese Regelung wird dadurch ergänzt, dass der **zuständige Leistungsträger zur Entgegen- nahme von Anträgen und Erklärungen verpflichtet ist** und die Entgegennahme nicht deshalb verweigern darf, weil er sie für unzulässig oder unbegründet hält (§ 20 Abs. 3 SGB X).

Abs. 2: Ein Antrag <u>kann</u> auch bei einem unzuständigen <u>Leistungsträger</u> (Sozial- oder Jugendamt, Krankenkasse, Versorgungsamt ...) oder <u>Gemeinden</u> (Bürgerbüro, Gemeindebüro, Rathaus, städtische Migrationsberatung oder Streetworker vom Jugendamt), sowie <u>amtlichen Vertretungen der BRD im Ausland</u>, gestellt werden (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB I).

Der bei der unzuständigen Stelle gestellte Antrag gilt ab Eingang bei der unzuständigen Stelle als gestellt und ist von der unzuständige Stelle unverzüglich weiterzuleiten (§ 16 Abs. 2 SGB I).

Aussagen wie "wir haben 4, 6 oder 8 Wochen Zeit den Antrag zu bearbeiten, vorher müsse dieser nicht bearbeitet werden" entbehren jeglicher Rechtsgrundlage und sind rechtswidrig. Hierbei kann es sich nur um interne Verwaltungsvorgaben handeln, die gegen geltendes Recht verstoßen.

# Antragstellung / Formloser Antrag, Zuständiger Leistungsträger

Abs. 3: "Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden" (§ 16 Abs. 3 SGB I).

Die "Hinwirkungspflicht" bedeutet, dass Menschen, die nicht in der Lage sind, einen Antrag selbst auszufüllen – etwa aufgrund **psychischer Belastung, Analphabetismus** oder **fehlender Deutschkenntnisse** – **nicht abgewiesen werden dürfen**. Im Rahmen der Hinwirkungspflicht haben die Leistungsträger zunächst zu prüfen, ob sie den Antrag selbst vervollständigen bzw. Unterstützung bei der Vervollständigung leisten können. Andernfalls ist der Berechtigte verbindlich an geeignete Stellen weiterzuleiten. Werden diese Leistungen von Dritten für die Verwaltung erbracht, sind sie selbstverständlich zu vergüten.

Anspruch auf diskriminierungsfreien Umgang: Nach EU-Recht dürfen im Rahmen der EU-Freizügigkeit EU-Bürger\*innen, aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige und drittstaatsangehörige Grenzgänger die "Leistungen der sozialen Sicherheit" beantragen oder erhalten aufgrund ihrer Sprache nicht diskriminiert und benachteiligt werden (Art. 2 VO 883/2004 iVm Art. 81 S. 1 VO 883/2004; VO (EU) Nr. 1231/2010, exakte Rechtsquellen: <a href="https://tlp.de/t96ev">https://tlp.de/t96ev</a> 1.3.1, Seite 8).

Das bedeutet: wird in einer fremden Sprache vorgesprochen, darf die Behörde mit Verweis auf "Amts-sprache Deutsch" die Kommunikation <u>nicht</u> ablehnen. Entweder muss behördlicherseits eine Übersetzung, dh. Übersetzer oder Sprachmittler organisiert werden oder es muss in der fremden Sprache gesprochen werden (§ 19 Abs. 2 S. 2 SGB X). Im Zweifel sind kostenfreie Übersetzungen vorzunehmen und Dolmetscherdienste anzubieten (BA Handbuch Interner Dienstbetrieb, 14. Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen Rn 1.2.1). Wurden Übersetzungskosten vom Antragsteller erbracht sind diese vom Jobcenter im Rahmen Amtshaftung zu erstatten (BA Weisung 201611028 vom 21.11.2016, 4.2, Download: https://t1p.de/o3a9

"Insoweit soll der Zugang zu den Sozial- und Beratungsleistungen in den Dienststellen der BA und in den gemeinsamen Einrichtungen sowie zu Kindergeld und Kinderzuschlag unbürokratisch, barriere- und diskriminierungsfrei ermöglicht werden" (BA Handbuch Interner Dienstbetrieb, 14. Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen Rn 1.1).

"Bei EU-Staatsangehörige, Staatsangehörigen aus Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben und sich in einer grenzüberschreitenden Situation ("Grenzgänger") befinden sowie in Deutschland aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige, sind die Kosten für die Übersetzung von Schriftstücken und für Dolmetscherdienste bei allen Kontakten von Amts wegen (in der Regel aus dem Verwaltungsbudgetkosten) zu übernehmen, (BA Handbuch Interner Dienstbetrieb, 14. Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen Rn 1.3.2.)

Dezidierte Unterlagen und Informationen im "**Handbuch Interner Dienstbetrieb"** von der BA, Stand: 1/2023, Kap. 14. Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfe, hier zum Download <a href="https://tlp.de/t96ev">https://tlp.de/t96ev</a>

→ Die Weisungen der BA haben keine Bindungswirkung in Kommunalen Jobcentern, die hier beschriebene Rechtslage aber sehr wohl.

# **Antragstellung** / Beweissicher Zugang

# Beweissicherer Zugang von Anträgen und Unterlagen

Allgemeines Phänomen: in Jobcentern gehen eingereichte Anträgen und Unterlagen regelmäßig verloren. Den Antragstellenden obliegt im Zweifelsfall die **Beweispflicht** über dass Einreichen der Unterlagen, es wird daher empfohlen sich um beweissichere Zugänge zu kümmern. Nachfolgende kommen in Frage:

#### 1. Möglichkeit:

#### Schriftliche Eingangsbestätigung beim Jobcenter

Im Sozialrecht gibt es <u>kein</u> normiertes Recht, aus dem sich der Anspruch auf eine Eingangsbestätigung ergibt. Der der Anspruch kann sich aber aus den Untätigkeitsfristen bei Anträgen und Widersprüchen (nach § 88 SGG) ableiten lassen. Die BA hat mit Weisung vom 20.06.2018 (Weisung 201806011) klargestellt:

"Die BA befürwortet die Ausstellung von Eingangsbestätigungen durch Jobcenter trotz fehlender gesetzlicher Verpflichtung **auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten** sowie für fristwahrende Schreiben wie Widersprüche und Anträge".

Download der Weisung: <a href="https://t1p.de/1oww">https://t1p.de/1oww</a>

Mit Schreiben vom 19.11.2021 hat die BA Zentrale an Tacheles den Fortbestand des Anspruchs auf Eingangsbestätigung bestätigt: <a href="https://t1p.de/ahj0">https://t1p.de/ahj0</a>.

→ Sollten Jobcenter Eingangsbestätigungen ablehnen, ist eine fachaufsichtsrechtliche Klärung über die BA Zentrale zu empfehlen.

#### 2. Möglichkeit:

#### **Qualifizierte Faxübersendung** (insofern noch möglich)

Ein Faxsendebericht mit Verkleinerung der ersten Seite beweist, dass und welches Schriftstück versandt wurde und das es angekommen ist, bei mehreren Seiten empfiehlt sich ein Anlagenverzeichnis. Das BSG erkennt die Faxübersendung als bewiesenen Zugang an (BSG 20.10.2009 – B 5 R 84/09 B).

#### 3. Möglichkeit:

# Zugang per "einfacher" E-Mail (insofern noch möglich)

Warnung: Ein per Mail eingelegter Widerspruch ist nicht wirksam, da er nicht schriftlich ist !!! (§ 84 Abs. 1 SGG)

Die **Übersendung per einfacher E-Mail,** an die vom Jobcenter öffentlich angezeigten oder benutzten E-Mails gilt als **bewiesener Zugang**. Im Bestreitensfall muss zum Nachweis ein Ausdruck aus dem Postfach "Gesendete Nachrichten" aus dem die korrekte E-Mail des Jobcenters ersichtlich wird vorgelegt werden (BSG 12.7.2019 - B 14 AS 51/18 R; LSG NRW 14.9.2017 - L 19 AS 360/17).

Die Verweigerung der Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung keine Mails mehr anzunehmen, dürften wegen der Verpflichtung den Zugang zu Sozialleistungen möglichst einfach und barrierefrei zu gestalten rechtswidrig sein (§ 17 Abs. 1 Nr. 3, 4 SGB I).

# **Antragstellung** / Beweissicherer Zugang

# Beweissicherer Zugang von Anträgen und Unterlagen

#### 4. Möglichkeit:

## Nutzung des Onlineportals Jobcenter.digital und andere Portale wie NWdigital

Dokumente und Anträge, die über das Portal Jobcenter.digital oder vergleichbare Portale der kommunalen Jobcenter, die im Sinne von § 36a Abs. 2b SGB I eingerichtet wurden, eingereicht werden, sind im Regelfall nachweisbar. Allerdings wird immer wieder berichtet, dass auch bei Jobcenter.digital hochgeladene Unterlagen verschwinden. Die kommunalen Jobcenter nutzen zum Teil andere Software. In der Regel sind auch darüber übermittelte Unterlagen und Anträge nachweisbar und gelten als rechtssichere Zugänge.

### 5. Möglichkeit:

#### Zeugenbeweis bei Einschmeißen in Behördenbriefkasten

Das Einwerfen eines Schriftstücks oder von Unterlagen in den behördlichen Hausbriefkasten unter Zeugen gilt als bewiesener Zugang. Ein Zeuge sollte sowohl gesehen haben, welche Unterlagen in den Briefumschlag gelegt wurden, als auch den Einwurf selbst. Hilfreich ist außerdem ein Vermerk in den Unterlagen, aus dem hervorgeht, welche Dokumente, wann und in welchen Briefkasten eingeworfen wurden. Der Zeuge sollte nach Möglichkeit kein Leistungsbezieher derselben Bedarfsgemeinschaft sein (Zeugenbeweis: § 373 ZPO; LSG Baden-Württemberg 14.3.2025 – L 2 AS 3159/24)

⚠ Das Einwerfen in einen gelben Post-Briefkasten stellt keinen bewiesenen Zugang dar.

#### 6. Möglichkeit:

### Übersendung über Mail mit elektronischer Signatur

Mails können rechtssicher übermittelt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Dies ist insbesondere möglich durch:

- ein De-Mail-Konto in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung,
- ein Bürger-EGVP-Konto (elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach),
- das beBPo (besondere Behördenpostfach).
- das eBO (elektronische Bürger- und Organisationenpostfach),
- den neuen elektronischen Ausweis (elD),
- eine elD-Karte oder einen elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) gemäß § 36a Abs. 2a SGB I,
- die Kundenportale der BA oder kommunaler Jobcenter gemäß § 36a Abs. 2b SGB I.

# Antragstellung / Beratungspflicht im Sozialrecht & im SGB II

## Beratungspflicht nach dem SGB I:

"Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind" (§ 14 SGB I).

## Besondere und verschärfte Beratungspflicht nach dem SGB II:

"¹Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung. [...]³Aufgabe der Beratung ist darüber hinaus die Erteilung von Auskunft und Rat, insbesondere zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zum Eingliederungsprozess und zu den Mitwirkungspflichten und Selbsthilfeobliegenheiten sowie dem Schlichtungsverfahren, zu den Leistungen der Eingliederung nach diesem Abschnitt sowie zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Träger. ⁴Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person" (§ 14 Abs. 2 SGB II).

Nach dem SGB I haben **natürliche** und **juristische Personen** Anspruch auf Beratung, also nicht nur Antragstellende und Leistungsberechtigte, sondern auch Nichtleistungsberechtigte, wie etwa Beratungsstellen, Angehörige. Dieser Anspruch besteht unabhängig von Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Nationalität (FW zu § 14 SGB I, 1.1, Download: <a href="https://t1p.de/dc9n">https://t1p.de/dc9n</a>). Mit dieser Beratungspflicht soll sichergestellt werden, dass jede Person die ihr eingeräumten sozialen Rechte tatsächlich verwirklichen kann (Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, 7. Aufl., § 14 Rn. 1.2). Demgegenüber richtet sich die Beratungspflicht nach dem SGB II ausschließlich an Leistungsberechtigte.

Eine Beratung erfolgt entweder auf Grund eines auch formlos geäußerten Beratungsbegehrens, also **auf Antrag** oder von **Amtswegen**. Von Amts wegen besteht eine Pflicht zur Beratung immer dann, wenn sich die Beratungsnotwendigkeit aus der konkreten Fallgestaltung für den Sozialleistungsträger ergibt (= Spontanberatung). Spontanberatung bedeutet: die Verpflichtung des Leistungsträgers aus dem Einzelfall sich ergebende, rechtliche für den Leistungsberechtigten **günstige** und auch **nachteilige Fallgestaltung** von Amtswegen **hinzuweisen** zu <u>müssen</u> (ständige Rspr. BSG 4.9.2013 - B 12 AL 2/12 R; BSG 18.1.2011 - B 4 AS 29/10 R; BGH 2.8.2018 – III ZR 466/16).

Bei Verletzung der Beratungs- oder sonstiger behördlicher Pflichten hat die geschädigte Person einen Korrekturanspruch gegenüber dem Sozialleistungsträger. Die kann erfolgen in Form von:

- Amtshaftung bei entstandenen wirtschaftlichen Schäden (nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG)
- **sozialrechtlicher Herstellungsanspruch** zur Korrektur **sozialrechtliche Schäden** (ständige Rspr)

Beide Regelungen sind **Folgenbeseitigungsansprüche** der Bürger\*innen gegenüber dem Staat. Voraussetzung ist immer eine **Pflichtverletzung** der Behörde, die für den Schaden ursächlich verantwortlich ist, beispielsweise nicht rechtzeitige Leistungssachbearbeitung oder eine **falsche** oder **unterlassene Beratung**.

# Antragstellung / Beratungspflicht im Sozialrecht & im SGB II

Die Sozialbehörden sind verpflichtet auf Antrag oder spontan Hinweise auf günstige oder auch nachteilige Fallgestaltungen zu geben. Beispiele für solche Spontanberatung aus der Praxis:

### Spontanberatung bedeutet, beispielsweise Hinweise zu geben auf:

- Notwendigkeit des Stellens eines Weiterbewilligungsantrages,
- eines Antrages auf Einstiegsgeld bei anstehender Arbeitsaufnahme (§16b SGB II),
- eines Antrages auf Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstausstattung oder Jugendbett,
- wie ausländische Pässe finanziert werden können ...

#### **Amtshaftung bedeutet:**

Übernahme der Kosten, die durch das behördliche Fehlverhalten dem Bürger/in entstanden sind, zB. Räumungsklagekosten, wenn nicht rechtzeitig die Miete gezahlt wurde; Übernahme von Verspätungszuschlägen
oder Mahngebühren, bei verspäteter behördlicher Zahlung oder Übernahme von Dolmetscher- und Übersetzerkosten, wenn die Behörde nicht auf die Übernahmepflicht nach VO 883 informiert hat (Folie 4).
Die Amtshaftung stellt auf den Ersatz entstandener Kosten ab.

#### **Sozialrechtlichen Herstellungsanspruch bedeutet:**

Der Bürger so zu stellen, wie er stünde, wenn die Behörde ihn allumfassend aufgeklärt und beraten hätte. Das bedeutet, zB. wurde der Bürger/in nicht aufgeklärt, das er diesen oder jenen Schritt tun sollte oder gar muss um seine Interessen zu waren, muss dem Bürger/in im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so gestellt werden als wäre der Schritt rechtzeitig erfolgt. Beispiel aus der Rspr für sozialrechtlichen Herstellungsanspruch: durch rechtswidrige Leistungsversagung im SGB II entstandene Mahn-, Zins- und Gerichtskosten sind als Kosten der Unterkunft zu übernehmen (Bayerisches LSG 18.1.2021 - L 16 AS 654/20 B ER; LSG Baden-Württemberg 27.6.2014 - L 9 AS 1742/14, Rn. 56)

In beiden Fällen ist die geschädigte Person grundsätzlich so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Behörde pflichtgemäß gehandelt hätte (Art. 34 GG, § 839 BGB, Umfassend dazu: BGH 2.8.2018 – III ZR 466/16).

"Im Sozialrecht bestehen für die Sozialleistungsträger <u>besondere</u> Beratungs- und Betreuungspflichten. Eine umfassende Beratung des Versicherten ist die Grundlage für das Funktionieren des immer komplizierter werdenden sozialen Leistungssystems. Im Vordergrund steht dabei nicht mehr nur die Beantwortung von Fragen oder Bitten um Beratung, sondern die verständnisvolle Förderung des Versicherten, das heißt die aufmerksame Prüfung durch den Sachbearbeiter, ob Anlass besteht, den Versicherten auch von Amts wegen auf Gestaltungsmöglichkeiten oder Nachteile hinzuweisen, die sich mit seinem Anliegen verbinden" (Pressemitteilung BGH Nr. 130/2018).

Beratungsunterlassungsfehler kommen im Bereich der Jobcenter massenhaft vor.

Mehr dazu unter: <a href="https://www.staats-haftung.de">https://www.staats-haftung.de</a>

#### Mitwirkungspflichten

## § 60 SGB I - Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
  - 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  - 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  - 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

## § 61 SGB I - Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

#### § 62 SGB I - Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 63 SGB I - Heilbehandlung und § 64 SGB I - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sind ebenfalls Mitwirkungspflichten, haben aber im Existenzsicherungsbereich keine Relevanz.

### **Unzumutbare Mitwirkungshandlung**

## § 65 SGB I - Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 **bestehen** <u>nicht</u>, soweit
  - 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem **wichtigen Grund** nicht zugemutet werden kann oder
  - 3. der Leistungsträger sich durch einen **geringeren Aufwand als der Antragsteller** oder Leistungsberechtigte **die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen** kann.

# Grenzen der Mitwirkung

## § 66 SGB I - Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) ¹Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird <a href="https://die.org/hierung.com/hierun
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, **nachdem** der Leistungsberechtigte auf diese Folge **schriftlich hingewiesen worden ist** und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer **ihm gesetzten angemessenen Fris**t nachgekommen ist.

#### Rechtsprechung zu Versagungs- und Entziehungsbescheiden nach § 66 SGB I

**BSG:** Eine Versagung oder Entziehung nach § 66 SGB I ist nur zulässig, wenn die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert ist. Dies liegt nur dann vor, wenn die fehlende Mitwirkung die Aufklärung des Sachverhalts faktisch unmöglich macht (BSG, Urteil vom 26.11.2020 – B 14 AS 13/19 R).

Sind die Leistungsvoraussetzungen trotz fehlender Mitwirkung anderweitig nachgewiesen oder können sie nicht auf dem üblichen Verwaltungsweg durch Auskunftsersuchen Dritter nicht herbeigeführt werden scheidet die Versagung und Entziehung wegen fehlender Mitwirkung regelmäßig aus.

**LSG Bayern:** Vor einer Entziehung von Leistungen nach § 66 SGB I muss dem Leistungsberechtigten eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung erteilt werden, die **konkret, richtig und vollständig** ist. Sie muss in verständlicher Form erläutern, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen eine fehlende Mitwirkung haben kann. Eine bloße allgemeine Belehrung oder die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts genügt nicht.

Ferner muss die Rechtsfolgenbelehrung darauf hinweisen, dass Leistungen nach erfolgter Mitwirkung **für die Vergangenheit nachgezahlt** und **für die Zukunft weiter erbracht** werden müssen (LSG Bayern, Urteil vom 6.5.2021 – L 16 AS 652/20, Rn. 21).

SG Karlsruhe: eine Versagung oder Entziehung von existenzsichernden Leistungen oberhalb 30 % des Regelsatzes dürfte im Regelfall verfassungswidrig sein (SG Karlsruhe 9.5.2023 - S 12 AS 2046/22).

Weitere Infos zur Mitwirkung in sozialrecht-justament 12-2019, Download: https://t1p.de/dpigc 2-2020 Download: https://t1p.de/ufi0l

# Grenzen der Mitwirkung

### § 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die **Mitwirkung nachgeholt** und liegen die **Leistungsvoraussetzungen v**or, **kann** der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, **nachträglich ganz** oder teilweise **erbringen**.

- Um nach einem Versagungs- und Entziehungsbescheid wieder Leistungen zu erhalten, bedarf es keines Widerspruchs oder Überprüfungsantrages gegen den Bescheid, sondern der Nachholung der Mitwirkung.
- Allerdings, wenn zuvor gewährte Leistungen per "Entziehungsbescheid" entzogen wurden, entfaltet der Widerspruch trotz § 39 SGB II aufschiebende Wirkung (§ 86a Abs. 1 SGG, LSG NRW 6.4.2018 - L 19 AS 518/18 B ER).
   Das bedeutet: es kann in der Beratungsstrategie ggf. auch sinnvoll sein Widerspruch einzulegen, nur wird die aufschiebende Wirkung gerne von den Behörden ignoriert.

#### Begriffserklärung:

**Versagungsbescheid** – wenn Leistungen beantragt wurden, aber über den Anspruch **noch nicht entschieden** wurde.

**Entziehungsbescheid** – wenn Leistungen schon gewährt werden und der Anspruch **wegen fehlender Mitwirkung entzogen wird.** 

- Um entzogene Leistungen zu erhalten oder wieder zu erhalten, ist die geforderte Mitwirkung soweit wie möglich nachzuholen, wenn eine Mitwirkung nicht erfüllbar ist, muss erklärt werden das und warum es nicht erfüllbar ist (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).
- Auch wenn längere Zeit nicht mitgewirkt wurde, ist der Anspruch nicht verwirkt. Das BSG stellt klar: im Sozial-recht gibt es keine Verwirkung (BSG 28.10.2009 B 14 AS 56/08 R). Bei zeitnaher Nachholung der Mitwirkung liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor, das bedeutet: es muss nachgezahlt werden ein (BeckOGK/Spellbrink, 1.8.2019, SGB I § 67 Rn. 10; LSG NRW 15.12.2021 L 21 AS 1571/21 B ER, Rn 31). Ohne Probleme ist innerhalb der Jahresfrist eines Überprüfungsantrages nachzuzahlen ist (§ 40 Abs. 1 S. 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB X (laufendes Jahr + ein Jahr)).

# Antragstellung / Rechtliche Grundregeln zum Anspruch auf schnellere Zahlung

#### Zunächst die Rechtslage:

#### § 88 SGG (Sozialgerichtsgesetz)

- (1) <sup>1</sup>Ist ein **Antrag** auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von **sechs Monaten** seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig.
- (2) Das gleiche gilt, wenn über einen **Widerspruch** nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, dass als angemessene Frist eine solche von **drei Monaten** gilt.

#### § 42 SGB I - Vorschüsse

(1) <sup>1</sup>Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, **kann** der zuständige Leistungsträger **Vorschüsse zahlen**, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. <sup>2</sup>Er <u>hat</u> Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte **es beantragt**; die Vorschusszahlung beginnt **spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats** nach Eingang des Antrags.

#### § 41a SGB II - Vorläufige Entscheidung

- (1) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn
  - 1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen.

#### Weisungen der BA zur Umsetzung der vorläufigen Leistungsgewährung:

SGB II - Leistungen sind "spätestens nach Ablauf des Kalendermonates, in dem der Antrag gestellt wurde" zu erbringen, denn die "Sicherstellung des Existenzminimums der antragstellenden Person(en) [...] hat stets im Vordergrund zu stehen" (FW 41a.13).

#### Hinweis zur Anwendung der Rechtslagen in den Existenzsicherungssystemen:

- Im SGB II (Bürgergeld): gilt das das Recht auf vorläufigen Leistungsgewährung (nach § 41a Abs. 1 Nr. 1 SGB II) und das Vorschussrecht (nach § 42 Abs. 1 S. 2 SGB I) parallel nebeneinander.
- Im 3. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe und bei den AsylbLG nach § 3 und § 2 AsylbLG) gilt ausschließlich das Vorschussrecht (nach § 42 SGB I).
- Im 4. Kapitel des SGB XII (**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**) gelten die Regeln der SGB XII-eigenen vorläufigen Leistungsgewährung (nach § 44a Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) und das Vorschussrecht (nach § 42 Abs. 1 S. 2 SGB I) parallel nebeneinander.
- Im Wohngeldrecht "können" WoGG-Leistungen "vorläufig" gewährt werden (§ 26a Abs. 1 WoGG), bei einem Antrag auf Vorschuss nach § 42 Abs. 1 S. 1 SGB I müssen diese spätestens nach einem Monat gewährt werden.

  Weiterer Interventionspunkt: Nach drei Monaten kann im Wohngeld Untätigkeitsklage eingereicht werden (§ 75 VwGO).

# **Antragstellung** / Wege zur schnellen Zahlung

Wie schnell die Behörde zu reagieren hat, ergibt sich **aus dem Einzelfall und** inwieweit die **Hilfebedürftigkeit nachgewiesen wurde.** Im Einzelfall ist bei <u>nachgewiesener Hilfebedürftigkeit sofort</u> zu reagieren.

Wenn ein akute Notlage besteht sollte immer ein »Akutantrag« gestellt werden, so dass die Behörde in die Lage versetzt wird, die Notlage zu erkennen und einzelfallbezogen zu handeln. In dem Antrag sollte der Bedarf, die Gründe der Akutheit so genau wie möglich dargelegt werden und durch notwendige Beweismittel glaubhaft gemacht werden.

Ein solcher Akutantrag ist juristisch ein



Antrag auf vorläufige Leistungsgewährung nach § 41a Abs. 1 Nr. 1 SGB II / Vorschuss nach § 42 Abs. 1 S. 2 SGB I

und sollte auch so genannt werden. **Wichtig** ist bei Akutanträgen die Wahl des Kommunikationsweges, weil viele Jobcenter ziemlich abgeschottet sind und dabei zu überlegen ist, wie die Behörde zeitnah erreicht werden kann. Bei abgeschotteten JC's empfiehlt sich die Vorsprache über den Notfallschalter.

**Hinweis:** Infos zur Form von kurzfristigen Auszahlung von Leistungen in den Weisungen der BA: FW 42.9 ff. **Intervention über den Rechtsweg:** 



**Einstweiliger Rechtsschutz** beim Sozialgericht (§ 86a Abs. 1 SGG) über Rechtsanwalt oder Rechtsantragstelle beim Sozialgericht Mustereilklage und Erklärungen Justiz HH: <a href="https://t1p.de/dzvqx">https://t1p.de/dzvqx</a>, bei Roland Rosenow: <a href="https://t1p.de/74sz4">https://t1p.de/74sz4</a> und Vortrag: Einstweiliger Rechtsschutz im Sozialrecht, Amélie Schummer, Download: <a href="https://t1p.de/hx4hr">https://t1p.de/hx4hr</a>

## Intervention außerhalb des Rechtswegs:



Einschaltung von Vorgesetzten (Experten, Teamleitung, Abteilungsleitung ....)

Einschaltung von Kundenreaktionsmanagement oder sonstigen Beschwerdestellen



Bei gE - JC's Kundenreaktionsmanagement BA Zentrale: <a href="https://t1p.de/ag5no">https://t1p.de/ag5no</a>
Die Einschaltung des zentralen Kundenreaktionsmanagement würde ich bei den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung (gE), wenn kein geeigneter Ansprechpartner vorhanden ist, empfehlen.

#### Einschaltung der Fachaufsicht



Bei **strukturellen Problemen** kann es auch sinnvoll sein eine Fachaufsichtsbeschwerde durchzuführen. Grundsätzlich ist bei den JC's **in Gemeinsamer Einrichtung** (gE) die **BA – Zentrale** zuständig (§ 47 SGB II) und bei den **Optionsjobcentern** (zkT) die **jeweiligen Landesarbeits- und Sozialministerien** (§ 48 SGB II). Bei JC's in gE liegt **für die kommunalfinanzierte Leistungen** (Kosten der Unterkunft, Erstausstattung, BuT) die Fachaufsicht wieder bei den jeweiligen Landesarbeits- und Sozialministerien (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II). Infos zur Fachaufsicht in NRW: <a href="https://t1p.de/57t22">https://t1p.de/57t22</a>

Bei **Datenschutzverstößen** empfiehlt es sich den Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragten einzuschalten, entsprechend der fachlichen Zuständigkeit.

# Das Leistungssystem "Grundsicherung für Arbeitssuchende"

# Anspruch auf Bürgergeld-Leistungen für erwerbsfähige Personen:

- ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Ende des Monats des Erreichens der in- und ausländischen Altersgrenze für Rente (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, § 7b SGB II) und Erhalt der ausländischen Altersrente (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 4 S. 1 SGB II; BSG 16.5.2012 B 4 AS 105/11 R); Sozialrechtsfähigkeit ab 15 J. (§ 36 SGB I); Überbrückungsleistungen nach → § 37a Abs. 1 SGB XII, Tilgung 5 % des RS, Erlass bei max. ½ RS
- die erwerbsfähig sind, also mind. 3 Std. täglich arbeiten könnten, auf eine "Verfügbarkeit" für den Arbeitsmarkt kommt es nicht an (§§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, § 8 SGB II),
- die bedürftig sind, d.h. ihren Lebensunterhalt nicht mit dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sicherstellen können (§§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II, § 9 Abs. 1 SGB II, § 19 Abs. 3 SGB II),
- mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II),
- die sich im orts- und zeitnahen Bereich aufhalten (§ 7b Abs. 1 SGB II) und sicherstellen, dass sie postalisch erreichbar sind (§ 2 Abs. 1 ErrV)
- Der Anspruch besteht nur, insofern kein Ausschlusstatbestand vorliegt.

## Die vier großen Ausschlusstatbestände:

- längerer Aufenthalt in Klinik (§ 7 Abs. 4 SGB II),
- Inhaftierung (§ 7 Abs. 4 SGB II),
- Ausländer zum Zweck der Arbeitssuche (§ 7 Abs. 1 SGB II),
- Auszubildende (§ 7 Abs. 5 SGB II).

# Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Personen:

(vormals: Sozialgeld)

#### Das sind:

- unter-15-jährige Kinder, insofern sie hilfebedürftig (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II) Sind, sowie
- vorübergehend (und nicht dauerhaft) erwerbsunfähige Partner\*innen oder Eltern erwerbsfähiger Jugendlicher (§ 19 Abs. 1 S. 2 SGB II).
- dauerhaft Vollerwerbsgeminderte, die im Grunde nach ins 4. Kap. des SGB XII gehören, aber mit Arbeitsfähigen in einer, gemischten BG" leben, können auch SGB II -Leistungen vom Jobcenter erhalten (BSG 28.11.2018 - B 4 AS 46/17 R).

# SGB II-Leistungsausschlüsse & stationäre Einrichtungen

## Aufenthalt in einer stationären Einrichtung (§ 7 Abs. 4 SGB II)

Bei prognostischem oder tatsächlichen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in einer vollstationären Einrichtung entfällt der SGB II-Anspruch (§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II). Bei "stationären Einrichtungen" handelt es sich in der Regel um Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, sowie sonstige stationäre Einrichtungen, in denen Menschen mit besonderen Problemlagen untergebracht sind. Eine "stationäre Einrichtung" ist eine Einrichtung, wo der Träger der Einrichtung die "Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung" übernimmt, insbesondere auch Essenversorgung erfolgt (BSG 5.6.2014 - B 4 AS 32/13 R).

## Dieser Leistungsausschluss gilt nicht bei:

Personen, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus untergebracht ist (§ 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB II). Sollte der Leistungsanspruch entfallen, müssen SGB II-Leistungen nicht zurückgezahlt werden.

Während des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung besteht **immer** ein Anspruch auf **Hilfe zum Lebensunterhalt, Miete/Heizung** und **Krankenkasse** → Bei einem Leistungsausschluss aus dem SGB II besteht ein Anspruch **auf Sozialhilfe** nach dem 3. Kapitel des SGB XII.

Im Falle eines Einrichtungswechsels sind die Aufenthaltszeiträume zusammenzurechnen, wenn die Unterbringung in beiden Einrichtungen durch einen gemeinsamen Zweck (z.B. Entgiftung und Therapie bei Suchtmittelabhängigkeit) verbunden ist (LSG Hessen 21.1.2015 - L 6 AS 361/12).



Während des Klinikaufenthalts **sind die Unterkunftskosten** immer als tatsächliche KdU **zu übernehmen**, eine Nichtzahlung wegen »Unterkunft in der Klinik« **ist rechtswidrig**.

Eine Kürzung der Regelbedarfe ist im SGB II wegen der Klinikverpflegung **ist unzulässig** (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 Bürgergeld-V).

# SGB XII: "Barbetrag" bei Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung Klinik und Knast

Bei Aufenthalt in der stationären Einrichtung besteht ein Anspruch auf einen **Barbetrag** von "mindestens" 27 % des Regelsatzes, das sind **152,01** € (§ 27b Abs. 2 SGB XII). **Zusätzlich** besteht ein Anspruch auf Gewährung der **Bekleidungskosten** von **46,71** € (im Jahr 2025). Diese Regelung betrifft auch Inhaftierte, die von ihren Arbeitseinkommen nur geringe Beträge (ca. 35-60 €) behalten dürfen oder entsprechend Hausgeld erhalten. Diese können aus SGB XII Mitteln unter Anrechnung des ausgezahlten Betrages auf 27 % des RB / **152,01** € aufstocken (BSG 14.12.2017 - B8 SO 16/16 R).

# SGB II-Leistungsausschlüsse

# Richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (§ 7 Abs. 4 SGB II)

Bei richterlich angeordneter Freiheitsentziehung besteht <u>kein</u> Anspruch auf SGB II-Leistungen (§ 7 Abs. 4 S. 2 SGB II). Diese liegt vor bei: U-Haft, Strafhaft, Ersatzfreiheitsstrafe, Arrest, Erzwingungshaft, Maßregelvollzug, Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 30 IfSG), Gefährderhaft nach den Polizeigesetzen, Unterbringung psychisch Kranker und Suchtkranker nach den Unterbringungsgesetzen der Länder, stationärer Drogenentwöhnungstherapie und bei Zurückstellung der Strafvollstreckung (BSG 5.8.2021 – B 4 AS 58/20 R).

Bei Jugendarrest gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen. Diverse Gerichte sehen keinen Leistungsausschluss, denn bei Jugendarrestes stehen die Jugendlichen nach § 16 JGG für Integrationsbemühungen zur Eingliederung in Arbeit ausreichend zur Verfügung (LSG Thüringen 30.6.2022 - L 7 AS 747/20; LSG Sachsen-Anhalt 24.9.2014 - L 4 AS 318/13; SG Dresden 27.1.2014 - 7 AS 2328/13; SG Gießen 1.3.2010 - S 29 AS 1053/09. Die BA ist in ihren Fachlichen Hinweisen anderer Auffassung, nach ihr bestehe der Leistungsausschluss (FW 7.98) und das LSG Niedersachen-Bremen 20.06.2024 - L 11 AS 117/24).

## Problem bei Inhaftierung ist der drohende Verlust der Unterkunft

**Unterkunfts- Heiz-** und auch **Stromabschläge** sind bei richterlich angeordneter Freiheitsentziehung **auch oberhalb von sechs Monaten** zu übernehmen, wenn durch die Nichtübernahme **Wohnungsverlust** und dadurch **Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten** drohen zu entstehen, die nicht aus eigener Kraft überwunden werden können. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn weder durch Selbst-, Angehörigenoder Freundeshilfe die laufenden Mieten der kurzfristiger Inhaftierten nicht getragen werden können. In diesem Fall besteht ein Übernahmeanspruch **nach § 67 SGB XII auf Zuschussbasis** (BSG 12.12.2013 - B 8 SO 24/12 R; LSG Bayern 22.8.2014 – L 8 SO 117/14 B ER; LSG Niedersachen-Bremen 24.6.2021 - L 8 SO 50/18).

Von den Sozialämtern wird gerne vertreten: "nur bei kurzer Inhaftierung von bis sechs Monaten" könnten Mieten von Inhaftierten übernommen werden. Durch das BSG-Urteil vom 12.12.2013 entfällt die bis dahin erfolgte Begrenzung auf sechs-Monate und die Inhaftierung kann auch länger andauern. Hier sind Übernahmen bis 12 Monate kein Problem, es kommt auch <u>nicht</u> auf die Gesamtdauer der Haft, sondern auf den (voraussichtlichen) Leistungszeitraum bis zur Haftentlassung an.

## Was und wann sind die Kosten zum Erhalt der Wohnung zu übernehmen:

- Unterkunfts- Heiz- und auch Stromabschläge, auch bei kürzerer Inhaftierung (zwei, drei Monate)
- bei Inhaftierung, oberhalb von sechs Monaten
- auch bei Wohnungen, die "sozialrechtlich unangemessen" sind
- so können auch Miet(kopf)anteile von inhaftierten BG-Mitgliedern übernommen werden.

# EU-Bürger\*innen und SGB II/SGB XII-Leistungsansprüche

# Zum Leistungsausschluss von Nichtdeutschen und EU-Bürgern

Wegen der umfassenden Komplexität der Fragestellung des Leistungsausschlusses von EU-Bürger\*innen verweise ich auf folgende frei zum Download verfügbaren und kostenlosen Materialen:

- Arbeitshilfe: Grundlagen des Aufenthaltsrechts und Zugang zu Sozialleistungen für Ausländer, Download: <a href="https://t1p.de/4a77t">https://t1p.de/4a77t</a>, Stand: 3/2024
- Arbeitshilfe: Daueraufenthaltsrecht von EU-BürgerInnen Sicher ist sicher. Das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger\*innen und ihre Familienangehörigen, Download: <a href="https://t1p.de/d3zld">https://t1p.de/d3zld</a>, Stand: 08/2022
- Handreichung der BAGFW und EUGS: Familienleistungen für Unionsbürger\*innen und ihre Angehörigen, Download: <a href="https://t1p.de/fhcbe">https://t1p.de/fhcbe</a>, Stand: 4/2024
- Arbeitshilfe: Überblick Leistungen für EU-BürgerInnen: Ausgeschlossen oder privilegiert zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger\*innen und ihren Familienangehörigen, Download: <a href="https://t1p.de/l1ept">https://t1p.de/l1ept</a>, Stand: 10/2021

## Auch Wichtig könnten sein:

- Broschüre: Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, Angehörige des EWR und der Schweiz, Download: <a href="https://t1p.de/672vq">https://t1p.de/672vq</a>, Stand: 10/2022
- Infobroschüre: Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende Diese Publikation von Prof. Dr. jur. Dorothee Frings bietet eine ausführliche Darstellung der aufenthaltsund sozial-rechtlichen Regelungen für internationale Studierende. Sie richtet sich vor allem an Beratende in Studierendenwerken und Hochschulen und erläutert die komplexen Inhalte verständlich, unterstützt durch zahlreiche Beispiele.
  - 2. Auflage, Rechtsstand 2024, Download: <a href="https://t1p.de/ti1hb">https://t1p.de/ti1hb</a>



Schüler/-innen und Studierende, deren Ausbildung nach dem BAföG "dem Grunde nach förderungsfähig" ist, haben - mit Ausnahme der in § 27 SGB II genannten Leistungen - keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Es ist nicht die Förderfähigkeit der Person, sondern allein der Ausbildung selbst zu prüfen. Mit der Formulierung "dem Grunde nach förderungsfähig" wird klargestellt, dass es lediglich darauf ankommt, dass die Ausbildung abstrakt, also unabhängig von den etwaigen individuellen, d.h. in der Person des Auszubildenden liegenden Ausschlussgründen, förderungsfähig ist.

#### Kein Anspruch besteht für Lebensunterhaltsleistungen:

(nach § 7 Abs. 5 SGB II)

#### Im Kern:

 Regelleistung und Unterkunfts- und Heizkosten, Warmwassermehrbedarf, sowie Krankenkassenund Pflegeversicherungsbeiträge

#### Dazu gehören auch:

 Erstausstattung der Wohnung und Haushaltsgeräte, Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten, wie Kaution und Genossenschaftsanteile, sowie Umzugskosten und Miet- und Energieschuldenübernahme

Der SGB II-Ausschluss besteht bei Studierenden und Schüler\*Innen **nur** bei nach BAföG <u>förderfähigen Ausbildung.</u>

Keine BAföG-Förderfähigkeit besteht bei folgenden Fallgruppen:

- im Urlaubssemester
- im Teilzeitstudium
- bei berufs- und ausbildungsbegleitenden Hochschulen, ohne BAföG-Anspruch
- Bei erhalt von "Meister-BAföG" nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- bei Promotionsstudiengänge

Das bedeutet: In diesen Fällen besteht ein SGB II-Anspruch!

Nicht vom Leistungsausschluss erfasst sind "die nicht ausbildungsgeprägten Bedarfe":

(nach §§ 7 Abs. 5 S. 1, 2. TS SGB II iVm § 27 Abs. 2 SGB II)

#### Das sind:

#### Mehrbedarfe für

- Schwangere (§ 21 Abs. 2),
- Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3),
- kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Abs. 5),
- laufende und einmalige unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)

und **Schwangerenbekleidung** und **Babyerstausstattung** (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

#### SGB II-Leistungen in besonderen Härtefällen zB:

- im ersten Monat der Beantragung von BAföG für Studierende (§ 27 Abs. 3 S. 4 SGB II), bei Schüler-BAföG bis Entscheidung über den BAföG-Antrag (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 lit. b SGB II).
- bei Auslaufen von BAföG und wenn neben dem Studium wegen Alleinerziehung, Behinderung oder wegen Pflege Arbeit nicht möglich ist, oder bei Drittstaatsangehörigen, die erst ab 15 Monaten Aufenthalt einen BAföG-Anspruch haben oder Auszubildenden, bei denen das BAföG-Amt gegen die Eltern ein Vollstreckungsverfahren durchführen muss (FW 27.10).
- Aber auch wegen Frauenhausaufenthalt oder wegen Master- oder Bachelorarbeit arbeiten neben dem Studium nicht möglich ist (§ 27 Abs. 3 S. 1 SGB II)

# Auszubildende und das SGB II im Überblick

## Der SGB-Leistungsausschluss besteht nicht bei folgenden Fallgruppen:

■ Wenn BAföG-förderungsfähige Auszubildende bei den Eltern »wohnen können«, aber nicht wohnen

Auszubildende in Berufsausbildung, die im Elternhaus wohnen oder wohnen könnten (da sie von dort die Ausbildungsstätte erreichen könnten und weder volljährig sind, noch verheiratet sind, noch mit einem Kind zusammen leben, (wie BAB-Leistungsausschluss nach § 60 SGB III) und deshalb nach § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf BaföG haben (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II)

- Schüler und Studenten höherer Fachschulen, Akademien und Hochschulen mit geringem BAföG
  - → Auszubildende in schulischen Ausbildungen, die dem Grunde nach mit BAföG gefördert werden können, unabhängig davon, ob sie im eigenen Haushalt leben oder bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 12 BAföG)
  - → Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die BAföG erhalten und die bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG)
  - → **Studierende** in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an Abendgymnasien oder Kollegs, **auch wenn sie nicht bei den Eltern wohnen** (Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG)

Die drei genannten Gruppen haben jedoch nur dann einen uneingeschränkten Anspruch auf SGB-II-Leistungen, wenn sie tatsächlich BAföG beziehen oder nur wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht beziehen. Wird aus anderen Gründen (Alter, Wechsel des Ausbildungsgangs, Mehrfachausbildung) kein BAföG bezogen, besteht die Einschränkung auf die Leistungen nach § 27 SGB II. (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II)

 Bei Beantragung von BAföG bei Schüler und Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen

Schüler und Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die BAföG beantragt haben, aber wo noch nicht über den Antrag entschieden wurde (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 lit b) SGB II)

Abendschüler über 45 Jahre ohne BAföG – Anspruch

Schüler an Abendhaupt-, -realschulen und -gymnasien, über 45 Jahre und älter (BAföG-Ausschluss wegen Alters nach § 10 Abs. 3 BAföG) und Abendschüler die wegen Überschreitung der Altersgrenze von 45 Jahren nach § 10 BAföG keinen BAföG Anspruch haben (§ 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II)

# Musterrechnung: SGB II-Leistungen für alleinerziehende Studentin mit BAföG-Höchstsatz, Kind 5. Jahre, UVG, Kindergeld, Übungsleiterjob 100 €

# Berechnung der SGB II-Leistungsansprüche:

#### **Bedarf Studentin:**

563,00 € RB

- + 202,68 € MB Alleinerziehende
- + 280,00 € ½ Miete und Heizung

#### 1045,68 € sozialrechtlicher Bedarf

#### Ermittlung und Bereinigung Einkommen:

992,00 € BAföG

- + 160,00 € Kinderbetreuungszuschlag
- + 100,00 € Einkommen Übungsleitertätigkeit

#### 1252,00 € Summe Einkommen

- 160,00 € Kinderbetreungszuschl.\*
- 125,22 € KV, PV u. Zusatzbeitrag
  130,00 € höherer Mindestabsetzbetrag \*\*
- 100,00 € EK Übungsleiter (§ 11b(2)S. 3 Nr. 1 SGB II)

### 736,78 € anrechenbares EK

#### **Endrechnung:**

1045.68 € Bedarf

736,78 € anrechenbares EK

#### 308,90 € Unterfinanzierung

Daher ist der Alleinerziehenden MB in Höhe von 202,68 € zu zahlen.

#### Berechnung Mindestabsetzbetrag:

- 30.00 € Versicherungspauschale
- + 60,00 € Kfz-Versicherung
- + 40,00 € Ratenzahlung Laptop

130,00 € höherer Absetzbetrag

#### **Bedarf Kind:**

357.00 € RB

- + 280,00 € ½ Miete und Heizung
- = 637,00 € Bedarf

#### abzüglich Einkommen:

- 255,00 € Kindergeld
- 227,00 € Unterhaltsvorschuss
- = 155,00 € Unterfinanzierung
- 25,00 € Sofortzuschlag
- = 180,00 EUR SGB II-Anspruch

\*Der Betreuungszuschlag in Höhe von 160 € für das Kind nach dem BAföG bleibt anrechnungsfrei, weil andere Zweckidentität (§11a Abs. 3 SGB II)

\*\* Mindestabsetzbetrag, hier sind mind. 100 € oder nachgewiesene höhere Kosten abzusetzen (§ 11b Abs. 2b S. 4 SGB II)

## **SGB II-Leistungsansprüche Kind + Mutter:**

180.00 € für Kind

+ 202.68 € für Mutter

382,68 € Leistungsanspruch vom Jobcenter

#### Zur Verfügung stehendes Geld (alle Quellen)

992.00 € BAföG

- + 160,00 € Betreuungszuschlag
- + 255,00 € KG Kind
- + 227.00 € UVG
- + 100,00 € Übungsleiter
- + 382,68 € Leistungen JC

2.111,68 € Gesamteinkommen alle Quellen

# Auszubildende und SGB II

# Dazu empfehle ich folgendes Hintergrundmaterial zum Download:

Wegen der umfassenden Komplexität des Leistungsausschlusses möchte ich auf folgende Materialien zum Download verweisen:

- Joachim Schaller: SGB II und Ausbildungsförderung, Stand: 17.10.2022: <a href="https://t1p.de/gk0b">https://t1p.de/gk0b</a>
- Joachim Schaller: BAföG für Ausländer, Stand: 22.05.2025: <a href="https://t1p.de/ysnc6">https://t1p.de/ysnc6</a>
- Joachim Schaller: Wohngeld für Auszubildende, Stand: 10.4.2021: <a href="https://t1p.de/keig">https://t1p.de/keig</a>

Weitere Infos bei Ra. Schaller: http://recht-auf-studienplatz.de/#downloads

- Merkblatt Auszubildende von ASG e.V., Hannover, Stand: 8/2024: <a href="https://t1p.de/1ci40">https://t1p.de/1ci40</a>
- Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende Diese Publikation von Prof. Dr. jur. Dorothee Frings bietet eine ausführliche Darstellung der aufenthalts- und sozial-rechtlichen Regelungen für internationale Studierende. Sie richtet sich vor allem an Beratende in Studierendenwerken und Hochschulen und erläutert die komplexen Inhalte verständlich, unterstützt durch zahlreiche Beispiele.
  - 2. Auflage, Rechtsstand 2024, Download: <a href="https://t1p.de/ti1hb">https://t1p.de/ti1hb</a>

# Systematik SGB II

# Ein Anspruch auf SGB II-Leistungen besteht unter folgenden Voraussetzungen:



"Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann" ... "Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Bürgergeld." (§ 9 Abs. 1 SGB II, § 19 Abs. 1 SGB II).

# Der SGB II-Anspruch ermittelt sich folgendermaßen:

1. Schritt: Ermittlung des Bedarfs

Regelbedarfe

- + Mehrbedarfe
- + tatsächliche Kosten für Unterkunft. Heizung und Warmwasser
- + ggf. GKV+PKV-Beitrag, ZB, PV (§ 26 Abs. 2 SGB II) \*
- ggf. Erstausstattungsbedarfe\*\*
- = Summe sozialrechtlicher Bedarf

2. Schritt: Ermittlung und "Bereinigung" des Einkommens

Das im Bedarfsmonat tatsächlich zufließende Einkommen ist zu ermitteln. Von diesem sind dann alle Abzugs- und Freibeträge abzuziehen (§ 11 Abs.1, § 11b SGB II, Bürgergeld-V)

= anzurechnendes Einkommen

## 3. Schritt: Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf

Ist der sozialrechtliche Bedarf durch das anzurechnende Einkommen nicht gedeckt, wurde ein Antrag gestellt und liegen keine Ausschlusstatbestände vor, muss der sozialrechtliche Bedarf durch SGB II-Leistungen gedeckt werden.

- = Rechtsanspruch auf SGB II Leistungen
- + 25 € Kindersofortzuschlag pro Kind für jedes < U-25 Kind in der BG (§ 72 SGB II)

\*\* nach § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II können Erstausstattungsbedarfe auch für nicht Leistungsbeziehende gewährt werden

\* Wenn keine Pflichtversicherung besteht und Einkommen vorhanden ist, ist der KV-Beitrag vom Einkommen abzusetzen (§ 11b Abs. 1 Nr. 3 Ziff. a) SGB II); wenn kein Einkommen vorhanden ist, ist die KV bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

# Regelbedarfsstufen im SGB II / SGB XII / AsylbLG im Jahr 2025/2026

Regelbedarfsstufen						
Regelbedarfsstufe 1		Bürgergeld für Volljährige				
		instehende, Alleinerziehende und Personen mit derjährigem Lebenspartner		) %	§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II	
Regelbedarfsstufe 2		Bürgergeld für Volljährige				
<b>506 €</b> (397 € RB AsylbLG )	vollja	ährige Partner innerhalb Bedarfsgemeinschaft	90	0 %	§ 20 Abs. 4 SGB II	
Regelbedarfsstufe 3		Bürgergeld für Volljährige / Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)				
<b>451 €</b> (353 € RB AsylbLG)				§ 20 Abs. 3 SGB II iVm. § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II		
Regelbedarfsstufe 4 Bürgergeld für Jugendliche						
<b>471 €</b> (391 € RB AsylbLG )	_	ugendliche zwischen 14 bis 17 Jahren nd minderjährige Partner zwischen 15 - 17 Jahren  § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 § 23 Nr. 1 SGB II				
Regelbedarfsstufe 5		Bürgergeld für Kinder				
390 € (327 € RB AsylbLG) Kinc		der zwischen 6 - 13 Jahren		§ 23	23 Nr. 1 SGB II	
Regelbedarfsstufe 6		Bürgergeld für Kinder				
<b>357 €</b> (299 € RB AsylbLG)	Kinder von 0 bis 5 Jahren § 23 Nr. 1 SGB II					

#### Unterschiede Regelbedarfe im SGB II / SGB XII:

- Im **SGB II** sind die Regelbedarfe **pauschaliert** (§ 20 Abs. 1 S. 3 SGB II), zusätzliche **laufende** und **einmalige** unabweisbare **Bedarfe** können neben den Mehrbedarfen nur über den "Härtefallmehrbedarf" nach § 21 Abs. 6 SGB II geltend gemacht werden.
- Im SGB XII sind die Regelbedarfe individualisiert (§ 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII), d.h. zusätzliche laufende unabweisbare Bedarfe, neben den Mehrbedarfen, können sind als Regelsatzerhöhung nach § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII möglich, zusätzlich können einmalige unabweisbare Bedarfe sind über § 30 Abs. 10 SGB XII geltend gemacht werden.
- Seit dem 27.03.2024 kann die Regelleistung für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit um Posten für Ernährung und Haushaltsenergie in Form von Sachleistungen erbracht werden = gekürzt werden, das betrifft Geflüchtete (§ 68 S. 1 SGB II; FW 68.4 ff).

Mehrbedarfe 2025/2026 (zusätzliche monatliche Leistungen neben den Regelbedarfen)						
<b>95,71 €</b> bei RB-Stufe 1 <b>76,67 €</b> bei RB-Stufe 3	<b>Mehrbedarf für werdende Mütter,</b> ab 13. Schwanger- schaftswoche, bis Ende des Monats der Entbindung*	17 %	§ 21 Abs. 2 SGB II			
202,68 € 67,56 €	Mehrbedarf für Alleinerziehende, mit einem Kind unter 7 J. oder zwei und mehr Kindern unter 16 J. ergibt 36 % oder für jedes minderjähriges Kind 12 %*	36 % oder 12 %	§ 21 Abs. 3 Nr.1, Nr. 2 SGB II			
<b>197,05 €</b> bis <b>164,85 €</b>	Mehrbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen, für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 49, § 112 SGB IX erbracht werden*	35 %	§ 21 Abs. 4 SGB II, § 23 S. 1 Nr. 2 + 3 SGB II			
95,71 € 80,07 €	Mehrbedarf für voll erwerbsgeminderte schwerbe- hinderte Personen mit Merkzeichen G oder aG*	17 %	§ 23 S. 1 Nr. 4 SGB II			
28,15 € - 168,90 €	Mehrbedarf für <b>kostenaufwändige Ernährung</b> *	5 - 30 %	§ 21 Abs. 5 SGB II			
in tatsächlicher Höhe	Mehrbedarf für <u>laufende</u> und <u>einmalige</u> unabweisbare Bedarfe	ohne Grenze	§ 21 Abs. 6 SGB II			
in <b>tatsächlicher Höhe</b>	Mehrbedarf für Schulbücher und Arbeitshefte zur Übernahme von Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften	ohne Grenze	§ 21 Abs. 6a SGB II			
<b>2,86 € - 12,95 €</b> oder höher	Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserzubereitung	bis 2,3 % oder abweichend	§ 21 Abs. 7 SGB II			

#### Besonderheiten:

**Deckelung der MB's:** Die Summe aller Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 – 5 SGB II darf die jeweilige maßgebliche Regelbedarfsstufe nicht überschreiten (§ 21 Abs. 8 SGB II). Bei dieser Begrenzung sind der Härtefallmehrbedarf, die Schulbücher- und der Warmwassermehrbedarfe <u>außer Betracht</u> zu lassen.

# Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung bei Erwachsenen aufgrund einer Krankheit (§ 21 Abs. 5 SGB II)

Zur Ermittlung der Höhe der "Krankenkostzulage" wird im SGB II/SGB XII auf die jeweils aktuellen "Empfehlungen" des **Deutschen Vereins** (DV) zurückgegriffen. Die letzte DV-Empfehlung <u>für Erwachsene</u> ist von **9/2020** Download: <a href="https://t1p.de/cez0">https://t1p.de/cez0</a>, <u>für Säuglinge</u>, <u>Kinder und Jugendliche</u> von 11/2024, Download: <a href="https://t1p.de/mkibs">https://t1p.de/mkibs</a>. Diese Empfehlungen werden von Jobcentern / Sozialämtern als Grundlage für ihre eigenen Weisungen genommen. BA Weisung von **11/2024:** <a href="https://t1p.de/h4mk1">https://t1p.de/h4mk1</a>. Die Krankenkost ist immer **ausgehend von der RB-Stufe** 1 zu gewähren.

Kostenaufwendige Ernährung bei Erwachsenen nach Krankheit	% vom RB	Betrag 2025
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie	5 %	28,15 €
Bei den nachfolgenden Erkrankungen ist ein Mehrbedarf i. d. R. nur bei Erfüllung eines phänotypischen* und einem zusätzlichen ätiologischen Kriterium** anzunehmen:		
umorerkrankungen, Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen (COPD), Morbus Crohn, ollitis Ulcerosa, Neurologische Erkrankungen (auch Schluckstörungen), terminale Nierensuffizienz, insb. bei Dialyse1 und präterminale Niereninsuffizienz, insb. bei Dialyse, Wundeilungsstörungen, Lebererkrankungen (z.B. alkoholische Steatohepatitis, Leberzirrhose)		
* <b>Phänotypische Kriterien</b> sind ein BMI unter 20 oder deutlich reduzierte Muskelmasse oder ein schneller, krankheitsbedingter Gewichtsverlust (über 5 % des Ausgangsgewichtes innerhalb der vorausgegangenen sechs Monate oder mehr als 10 % bei einem längeren vorausgegangenen Zeitraum als sechs Monaten).	10 %	56,30 €
** <b>ätiologische Kriterium</b> ist die <b>Krankheitsschwere</b> oder eine <b>geringe Nahrungsaufnahme</b> bzw. verminderte Nährstoffaufnahme (< 50 % des geschätzten Energiebedarfes in einem Zeitraum von mehr als einer Woche). Der Gewichtsverlust darf zudem nicht aus willkürlicher (absichtlicher) Gewichtsabnahme (z. B. bei Diät oder Magersucht) beruhen. Die Notwendigkeit eines Mehrbedarfes bedarf einer individuellen medizinischen Beurteilung.		
Zöliakie/Sprue	20 %	112,60 €
Mukoviszidose/zystische Fibrose	30%	168,90 €
Schluckstörungen	in Höhe der tatsächlichen Aufwend- ungen, i d. R. bis zu 100 € möglich	

Auch bei anderen Erkrankungen, z.B. bei **Allergien** (LSG BaWü 2.1.2007 - L 13 AS 4100/06 PKH-B), bei **Laktoseintoleranz** (BSG 14.2.2013 - B 14 AS 48/12 R), **Laktose- und Fruktoseintoleranz** (BSG 21.11.13 - B 14 AS 140/13 B), **Nahrungsergänzungsmitteln** (LSG Niedersachsen-Bremen 31.8.2020 – L 13 AS 132/20 B ER), **Appetitzügler** (SG Karlsruhe, 31.3.2011 - S4 AS 2626/09), **Abführmittel** (LSG Berlin-Brandenburg 18.12.2013 – 29 AS 1328/11) und **Gelenkerkrankungen** (SG Aachen 29.12.2005 - S 11 AS 110/05 ER) kann ein Anspruch bestehen.

**Bitte beachten:** Anspruch auf kostenaufwändige Ernährung besteht erst ab behördlicher Kenntnis des Ernährungsbedarfes durch ärztliches Attest (BSG 20.2.2014 - B 14 AS 65/12 R, FW 21.26).

# Kostenaufwendige Ernährung für Säuglinge, Kinder und Jugendliche aufgrund einer Krankheit (§ 21 Abs. 5 SGB II)

Kostenaufwendige Ernährung bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen	% vom RB	Betrag 2025
Es besteht im Regelfall ein Mehrbedarf bei: Zöliakie, Mukoviszidos, Ketogene Diät, Morbus Crohn, Phenylketonurie (PKU), Primäre Fettstoffwechselstörungen: Hypercholesterinämie (heterozygote), Laktoseintoleranz (Hypolaktasie), Hereditäre Fruktoseintoleranz und Saccharoseintoleranz, Galaktosämie, Kuhmilchallergie, krankheitsassoziierte Mangelernährung (Anlage 2, Teil 3, FW § 21)	5 % - 45 %	28,15 € - 253,35 €
Es besteht im Regelfall ein Mehrbedarf bei: Proteinstoffwechselstörungen: Ahornsirupkrankheit (MSUD), Tyrosinämie, Organoazidurien, z. B. Isovalerianazidämie, Harnstoffzyklusdefekte, z. B. OTC-Mange, Glutarazidurie, Homozystinurie Kohlenhydratstoffwechselstörungen: Glukose-Galaktose-Malabsorptio, Glykogenspeicherkrankheiten, z.B. Glykogenosen Fettstoffwechselstörungen: Beta-Oxidationsstörungen, z. B. VLCAD-Mangel, Hyperchylomikronämie, Homozygote Hypercholesterinämie (Anlage 2, Teil 4, FW § 21)	Höhe muss im Einzelfall bestimmt werden	
Es kann ein Mehrbedarf bestehen bei:  - Colitis ulcerosa, Fettstoffwechselstörungen (sekundäre Dyslipoproteinämie), Krebserkrankungen, Neurodermitis, Reizdarmsyndrom (Anlage 2, Teil 1, FW § 21)  - Allergien, Chronischer Nierenerkrankung, Hypertriglyceridämie, Lebererkrankungen, Nahrungsproteinallergien, NCGS (Nicht-Zöliakie-Gluten/Weizen-Sensitivität) (Anlage 2, Teil 2, FW § 21)	Höhe muss im Einzelfall bestimmt werden	

Weitere Details in den Empfehlungen des DV's von 11/2024, Download: <a href="https://t1p.de/mkibs">https://t1p.de/mkibs</a> und Weisungen der BA von 11/2024: <a href="https://t1p.de/h4mk1">https://t1p.de/h4mk1</a>

Die Krankenkost ist immer **ausgehend von der RB- Stufe 1** zu gewähren. Die Krankenkost ist immer **ausgehend von der RB-Stufe 1** zu gewähren.

Bitte beachten: Der Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung wird erst **ab Nachweis des Bedarfes** durch **Vorlage der ärztlichen Bescheinigung**, erbracht (BSG 20.2.2014 - B 14 AS 65/12 R, FW 21.26).

# Mehrbedarf für Warmwasser 2025/2026

Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung					
Regelbedarfs- stufe	Regelbedarfs- höhe 2025/2026	Erklärung	Mehrbe- darf in %	Beträge 2025/ 2026	
1	563 €	für Alleinstehende	2,3	12,95€	
2	506 €	Volljährige Partner innerhalb BG	2,3	11,64 €	
3	451 €	18 - 24-Jährige im Elternhaus	2,3	10,37€	
4	471 €	Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	1,4	6,59€	
5	390 €	Kinder von 6 bis 13 Jahren	1,2	4,68 €	
6	357 €	Kinder unter 6 Jahren	0,8	2,86 €	

Mit dem Mehrbedarf wird auf zentral, also vermieterseitig zubereitetes Warmwasser abgestellt, sowie auf Warmwasser, welches dezentral mit Strom oder Gas (Boiler, Durchlauferhitzer, Gastherme) produziert wird. Höhere, also <u>abweichende</u> Bedarfe, sind nur (noch) zu übernehmen, wenn dieser durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden (§ 21 Abs. 7 SGB II).

Es stellt daher die Frage, inwieweit die Sperrwirkung des § 21 Abs. 7 SGB II gerade mangels Regelung zur Übernahme der Kosten für die Installation einer Messeinrichtung doch nicht anwendbar ist (jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Stand: 21.12.2022, § 21 Rn. 137.3). Wegen der massiv gestiegen Strompreise dürfte die Warmwasserpauschale bei fehlender Messeinrichtung verfassungsrechtlich nicht haltbar sein (Thomé, Leitfaden SGB II/SGB XII, 32. Aufl., 122, Rn. 19).

# Laufende und einmalige unabweisbare Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II

Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II umfasst **laufende** und **einmalige** unabweisbare Bedarfe. Laufend ist ein Bedarf, wenn er **mehr als einmal** im Bewilligungszeitraum anfällt, dabei reicht die **prognostische Möglichkeit** (Luik/Harich, 6. Aufl., § 21 Rn 69). **Unabweisbar** ist ein Bedarf, wenn es sich um einen *"erheblichen, vom durchschnittlichen Bedarf abweichenden Bedarf"* handelt. Es besteht kein unabweisbarer Bedarf bei **7,52 €/mtl.** (BSG 26.1.2022 - B 4 AS 81/20 R), **bei 20,45 €/mtl.** ist die Unabweisbarkeit aber erreicht sei (BSG 19.8.2010 - B 14 AS 13/10 R).

## Unstrittige laufende unabweisbare Bedarfe anlässlich Erkrankung/Behinderung:

- Bei Gehbehinderten sind bezifferte Fahrtkosten zu Behandlern und Versorgungseinrichtungen in tatsächlicher Höhe zu übernehmen (BSG 18.2.2010 - B 4 AS 29/09 R),
- Kosten für Körperpflege-, Reinigungs- und Desinfektionsartikel bei fortgeschrittener HIV-Erkrankung, und bei gleichzeitigem hohem Wäscheverschleiß; sowie Pflegeprodukte bei Hauterkrankung, wie medizinisch notwendige Verbandsstoffe, Salben, z.B. bei Neurodermitis (BSG 19.8.2010 B 14 AS 13/10 R).
- Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe im Haushalt bedürfen, z.B. Rollstuhlfahrer, die aber nicht pflegebedürftig sind (BR-Drs. 17/1465, 8f.; SG Stuttgart 7.7.2010 S 24 AS 3645/10, FW 21.37).
- Fahrtkosten bei Substitutionsbehandlung bei Drogenabhängigen (LSG BaWü 18.3.2020 L 3 AS 3212/18: LSG NRW 15.2.2016 L 7 AS 1881/15). Unabweisbar ist ein Bedarf dann, wenn keine tatsächliche Alternative besteht, also eine wohnortnähere Behandlung nicht möglich ist (SG Gießen 19.8.2010 S 29 AS 981/10 ER; SG Koblenz 17.3.2015 S 6 AS 214 /15 ER). Ein Abzug von Eigenanteilen für Fahrtkosten im Regelbedarfes ist nicht zulässig (SG Detmold 11.9.2014 S 23 AS 1971/12; FW 21.38a). Es wird zu klären sein, ob das Urteil des BSG zu Fahrtkosten aufgrund medizinischer Anlässen (BSG 26.01.2022 B 4 AS 81/20 R) hier auch Anwendung findet.
- Kosten für ein medizinisch indiziertes Kontaktlinsen-Abo in Höhe von 68 EUR /mtl. (LSG Hessen 1.12.2021 L 6 AS 359/19).
- Fahrtkosten zum Besuch bei dauerhaften Krankenhausaufenthalten von Kindern oder Partnern (BSG 28.11.2018 B 14 AS 48/17 R; LPK SGB II, 8. Aufl., § 21 Rn 52).
- Übergangsweise Kosten der privaten Krankenversicherungen bis zum Wechsel in den Basistarif, bzw. Tarif ohne Selbstbeteiligung (BSG 29.4.2015 B 14 AS 8/14 R).
- Von einer privaten KV nicht gedeckte Kosten einer medizinischen Behandlung aufgrund von Ausschlüssen der PKV (LSG Bayern 9.4.2024 L7 AS 76/23).

## Laufende unabweisbare Bedarfe anlässlich Erkrankung/Behinderung

## Rechtlich bisher nicht geklärt sind:

• Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer zur Behandlung bei Ärzten u. Therapeuten. Ärzte sind verpflichtet Patient\*innen über Art, Umfang und Risiken der Behandlung aufzuklären (§ 630e BGB). Da diese Kosten nicht von der KV zu übernehmen sind, haben Patientinnen diese Kosten selbst zu tragen. Hier dürfte es sich um laufende, unabweisbare Kosten handeln. Dolmetscherkosten bei Psychotherapie bei Geflüchteten sind im Rahmen abweichender Regelbedarf nach § 27a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII zu übernehmen (SG Münster 8.6.2020 - S 20 AY 3/17; Thomé, Leitfaden SGBII/ SGB XII, 32. Aufl., 52 Rn 85 ff).

Das JC Landkreis Kassel sieht laut ihren Weisungen einen Übernahmeanspruch von Dolmetscherkosten für Flüchtlinge, die im Rahmen von psychotherapeutischen Behandlungen anfallen (Leitfaden Mehrbedarfe, Stand: 5.7.2024, 6.1.10.4. Download: https://t1p.de/bruiy).

## Kein Anspruch besteht bei:

- Verordnete und von der KV nicht übernommene Arznei- oder Heilmittel, sog. OTC-Präparate (Apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel) sind kein unabweisbarer Bedarf, Leistungsausschlüsse des SGB V bzw. Ansprüche muss der Hilfebedürftige gegenüber ihrer Krankenkasse klären (BSG 26.5.2011 B 14 AS 146/10 R).
- Kosten für kieferorthopädische Behandlung, bzw. der vorläufige Anteil in Höhe von 20 % der Kosten sind von den Regelsätzen abgegolten. Es kann aber ein ergänzendes Darlehn in Betracht kommen (vgl. LSG NRW 28.4.2010 L 19 AS 557/10 B ER). Eigenanteile für kieferorthopädische Versorgung gehören nicht in das SGB II-Leistungsrecht, hier muss ein Anspruch im SGB V geltend gemacht werden (BSG 12.12.2013 B 4 AS 6/13 R).
- Fahrtkosten aufgrund medizinischer Anlässen sind grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu erbringen, sie können nur ausnahmsweise vom Jobcenter übernommen werden, wenn sie "unabweisbar" und die tatsächlichen Kosten nachgewiesen sind sowie "erheblich" über dem Betrag liegt, der im RB vorgesehen ist (50,49 € in 2025) (BSG 26.01.2022 B 4 AS 81/20 R), so der 4. BSG Senat gegen eine Reihe untergerichtlicher Entscheidungen in bekannter max. restriktiver Rechtdsauslegung.

# Kosten der Umgangswahrnehmung

- Umgangswahrnehmungskosten, das können sein Fahrt-, Übernachtungs-, Pass- und Visakosten sind im Rahmen der "Sozialüblichkeit" zu übernehmen (BSG 4.6.2014 B 14 AS 30/13 R; BSG 11.2.2015 B 4 AS 27/14 R; BSG 18.11.2014 B 4 AS 4/14 R; BSG 20.1.2016 B 14 AS 8/15 R; BSG 11.2.2015 B 4 AS 27/14 R). Fahrten mit dem PKW sind nach § 5 Abs.1 BRKG mit 0,20 € pro gefahrenen Km abzurechnen (LSG NRW 21.3.2013 L 7 AS 1911/12).
- Anspruchsinhaber sind hilfebedürftigem den Umgang wahrnehmen wollende Elternteile oder das Kind. In der Zeit des Aufenthaltes im Haushalt des anderen Elternteils begründet das Kind dort eine "temporäre BG" und hat dort bei mehr als 12-stündigem Aufenthalt tagesanteilige Leistungsansprüche (BSG 2.7.2009 B 14 AS 75/08 R; BSG 12.6.2013 B 14 AS 50/12 R). Eine temporäre BG besteht auch mit Kindern, die gewöhnlich im Ausland leben, aber temporär sich am Ort des umgangsberechtigten Elternteils aufhalten möglich (BSG 28.10.2014 B 14 AS 65/13 R).
- Kosten der Umgangswahrnehmung sind auch zu im Ausland lebenden Kindern möglich, so zb.in Rumänien (BSG 11.2.2015 B 4 AS 27/14 R), Kalifornien (LSG RP 20.6.2012 L 3 AS 210/12 B ER), Australien (SG Bremen 13.5.2013 S 23 AS 612/12 ER) oder Indonesien (LSG NRW 17.3. 2014 L 7 AS 2392/13 B ER) jeweils unter der Berücksichtigung von "Sozialüblichkeit" einmal im Jahr. Bei Kindern ab ca. 14 Jahren wird davon ausgegangen, dass sie grundsätzlich selbstständig den ÖPNV benutzen können (LSG Bayern 25.6.2010 L7 AS 404/10 B ER m.w.N.).

**Hinweis:** Grundsätzlich sind Umgangswahrnehmungskosten selbstverständlich **auch für Geflüchtete und deren Angehörige** zu im Ausland verbliebenen Angehörigen möglich, insofern es die aufenthaltsrechtliche Situation ermöglicht.

# Fahrt- und Besuchskosten in sonstigen Fällen:

#### Reisekosten zum Besuch Inhaftierter

• Zum Besuch eines inhaftierten Kindes (BSG 28.11.2018 - B 14 AS 48/17 R; BayLSG 10.7.2012-L 7 AS 963/10; SG Ulm 23.10.2013 - S 8 AS 3164/13 ER, SG Braunschweig 9.4.2014 - S 49 AS 2184/12, SG Hannover 1.11.2016 - S 54 AS 697/16); inhaftierten Ehepartners (LSG Sachsen-Anhalt 22.6.2016 – L 4 AS 196/15); inhaftierten Einstehenspartners (BSG 26.1.2022 - B 4 AS 3/21 R; LSG Sachsen-Anhalt 7.7.2020 - L 2 AS 346/17); eines im Ausland inhaftierten, volljährigen Kind oder eines nahen Angehörigen (BSG 28.11.2018 - B 14 AS 48/17 R). Besuchskosten in die JVÅ, auch 2 x im Monat (LSG NRW 27.12.2011 – L 19 AS 1558/11 B) zu einem inhaftierten Elternteil (SG Reutlingen 27.0.2013 - S 2 AS 1515/12)

## Besuchskosten in Kliniken oder bei Therapien

Zum Besuch erkrankter Angehöriger ua. in Kliniken, Suchtkranker in Therapien (LSG BB 24.8.2011 - L 18 AS 1708//09, zur Lage im SGB XII s. BSG 20.4.2016 - B 8 SO 5/15 R; LPK-SGB II, 8. Aufl., § 21 Rn 52)

### Kosten zu Besuch eines in einem Pflegeheim befindlichen Elternteils

 Besuchsfahrten volljährigen Erwachsenen zu ihren im Pflegeheim befindlichen Elternteils (2 x die Woche). Denn auch für Erwachsenen können verwandtschaftliche Bindungen von herausgehobener Bedeutung sein und fallen in den Schutzbereich Art 6 Abs. 2 Satz 1 GG (Schutz der Familie) (LSG Baden -Württemberg 4.2.2020 - L 2 AS 3963/19 ER-B).

Wenn Fahrtkosten erbracht werden, ist die Anrechnung der im Regelsatz enthaltenen Verkehrspauschale unzulässig (SG Hannover 1.11.2016 - S 54 AS 697/16; SG Detmold 11.9.2014 - S 23 AS 1971/12; FW 21.38a).

**Exkurs ins SGB XII:** Hier können **Besuchs- und Fahrtkosten** von Anspruchsberechtigten zu Enkeln, Familienangehörigen, Freunden im Rahmen der **Altenhilfe** geltend gemacht werden. Auch wäre der Besuch ins Ausland vorstellbar (Beschränkung auf 4 Wochen nach § 41a SGB XII). Die Altenhilfe beginnt ab 60 Jahren. Dort gehört zum Leistungskatalog: "Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen" (§ 71 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII).

# § 21 Abs. 6 SGB II – Mehrbedarfe in sonstigen Fällen:

- Bei Vorliegen der "temporären Bedarfsgemeinschaft" kann ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II in Betracht kommen, wenn bei der Zugehörigkeit eines Kindes zu zwei Bedarfsgemeinschaften erwiesenermaßen in einem der beiden Haushalte fortlaufend höhere Bedarfe wegen der wechselnden Aufenthalte des Kindes entstehen (BSG 14.12.2021 B 14 AS 73/20 R).
- Bekleidung bei Übergröße, so laufende Kosten für Bekleidung und Schuhe für einen Leistungsbeziehenden mit einer Körpergröße von 2,07 m und Schuhgröße 52 in Höhe von monatlich 28,36 EUR (LSG BB 7.4.2022 L 9 A400/19); BSG in vergleichbarer Situation im SGB XII: 24.2.2016 B 8 S 13/14 R; LSG BB 4.4.2011 L 15 SO 41/11 NZB) oder Bekleidungsmehrbedarf für Rollstuhlfahrer (LSG BB 4.4.2011 L 15 SO 41/11 NZB).
- Kosten für Begleithund wegen Behinderung, insofern notwendig, um die Autonomie des behinderten Menschen zu stärken (LSG NSB 18.02.2020 L 16 KR 253/18, nach Geiger Leitfaden 2020/2021, S. 313)
- Fahrtkosten zum Nachhilfekurs am Unterrichtsort i.H.v. 0,20 €/km können als Mehrbedarfsleistungen berücksichtigt werden (LSG NSB 22.3.2018 L 11 AS 891/16)
- Fahrtkosten für Besuche eines im Ausland lebenden Ehepartners durch eines in Deutschland lebenden Bürgergeldbeziehers. Denn auch zwischen Eheleuten kann die Aufrechterhaltung enger persönlicher Bindungen für die personale Existenz von herausragender Bedeutung und verfassungsrechtlich über Art. 6 Abs. 1 GG Schutz der Familie untermauerbar sein (BSG 28.11.2018 B 14 AS 47/17 R).
- Anschaffungskosten für schulnotwendige Berufskleidung bei einem Koch sind im RB strukturell unzureichend erfasst und sind daher in verfassungskonformer Auslegung zu erbringen (LSG NDB 26.5.2020 L 11 AS 793/18).
- In München Stadt/Land gibt es wegen höherer Lebenshaltungskosten im SGB XII einen um 28 € (im Jahr 2024) höheren Regelbedarf (bei RB 1) (§ 29 Abs. 3 XII iVm § 98 Abs. 2 Satz 1 AVSG-VO, § 43 Abs. 4 SGB XII iVm § 98 Abs. 2 S. 2 AVSG)
  - Aufgrund des **Gleichbehandlungsgrundsatzes ist i**m SGB II dieser höhere Bedarf im Rahmen des Härtefallmehrbedarfes nach § 21 Abs. 6 SGB II zu erbringen (Thomé, Leitfaden SGBII/SGB XII, 32. Aufl., 52 Rn 37).

# Denkbar wären Mehrbedarfe auch bei Dolmetscher und Übersetzerkosten von migrantischen Menschen

für Schul- oder Kindergartenelterngespräche, bei Behörden wie Ausländerbehörde, Einwohnermeldeamt, Standesamt, aber nur wenn es sich um laufende Kosten handelt.

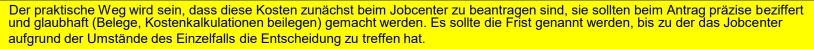
→ Viele Infos in "Leitfaden zum Bürgergeld" von Geiger 2023, S. 338 ff

# Einmalige unabweisbare Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II

Seit 2021 wurde der § 21 Abs. 6 – Bedarf auf einmalige Leistungen, entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG und BSG erweitert, die Weisungen der BA und des BMAS sagen aber, der Bedarf bestünde nur "ausnahmsweise" und wenn es "nicht zumutbar" sei auf ein Darlehn verwiesen zu werden, "insbesondere wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund eines nicht absehbaren und nicht selbst zu verantwortenden Notfalls einen außergewöhnlich hohen Finanzbedarf habe" (FW 21.40), damit wird durch Weisung faktisch der Anspruch ausgeschlossen.

#### Praktische Beispiele bei denen einmalige Bedarfe geltend gemacht werden könnten:

- Brillen (Thomé, Leitfaden SGB II/SGB XII, 32. Aufl., 52 Rn 74 ff)
- Gebühren für **Pässe und Passbeschaffungskosten** (SG Köln 17.5.2022 S 15 AS 4356/19; Thomé, Leitfaden SGB II/SGB XII, 32. Aufl., 52 Rn 79 ff), bis 217 € sind Passbeschaffungskosten auf Darlehensbasis zu übernehmen, bei höheren Kosten kommen Ansprüche in verfassungskonformer Auslegung in Betracht (BSG 12.09.2018 B 4 AS 33/17 R)
- Kosten zur Beschaffung von Papieren, Geburtsurkunden, Heiratsfähigkeitsbescheinigungen (Thomé; Leitfaden SGB II/SGB XII, 32. Aufl., 52 Rn 85)
- Elektrogroßgeräte (für Waschmaschine: SG Kiel 4.3.2023 S 35 AS 35/22; Thomé; Leitfaden SGB II/SGB XII, 32. Aufl., 52 Rn 65 ff)
- **Digitale Endgeräte** (SG Halle 12.3.2025 S 18 AS 951/23; ; SG Köln 11.8.2020 S 15 AS 456/19; Thomé, Leitfaden SGB II/SGB XII, 32. Aufl., 52 Rn 21 ff)
- Reisekosten zu schwer erkrankten oder sterbenden Angehörigen oder zur Beerdigung



Bei einem solchen Antrag muss das Jobcenter (eigentlich) in eine präzise Prüfung eintreten, dabei sind folgende Punkte zu beachten, ist der unabweisbare Bedarf im Regelsatz vorhanden und wenn in welcher Höhe und ob ein Darlehen im, konkreten Einzelfall zumutbar ist.

- 1. nicht im RB enthalten, sind sie auf Zuschussbasis zu übernehmen.
- 2. im RB enthalten, muss geprüft werden in welcher Höhe sie enthalten sind und ob "ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 zumutbar ist". Wenn diese Bedarfe zu gering in den Regelbedarfen berücksichtigt sind, muss der Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II auf Zuschussbasis gewährt werden. Zur Frage ob ein Darlehen zumutbar ist, gehört auch eine Einzelfallprüfung, ob beispielsweise wegen KdU Reduktionen, Strompreissteigerung, Aufrechnung von behördlichen Ansprüchen oder Schuldverpflichtung eine Nichtzumutbarkeit entsteht.
- 3. Wahrscheinlicher ist, dass die JC's die einmaligen Bedarfe als "unabweisbarer Bedarf" nach § 24 Abs. 1 SGB II auf Darlehens Basis gewähren. Hier ist zu empfehlen, dies Darlehen zunächst anzunehmen, weil die Antragstellenden dringend darauf angewiesen sind und danach gegen die Gewährung auf Darlehensbasis in Widerspruch zu gehen und ebenfalls bis zur abschließenden Klärung gegen die Aufrechnung des Darlehen. Der Widerspruch gegen die Aufrechnungsverfügung entfaltet aufschiebende Wirkung (§ 86a Abs. 1 SGG) und so kann in Ruhe das Rechtsmittelverfahren durchgeführt werden. Siehe Arbeitshilfe zur Passbeschaffung der GGUA: <a href="https://t1p.de/l1cm">https://t1p.de/l1cm</a>

Umfassend dazu im Leitfaden SGB II/SGB XII von A-Z, Schlagwort: Härtefallmehrbedarfe (Thomé, Leitfaden SGB II/SGB XII, 32. Aufl., 52 Rn. 1 ff)

# Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT)

Teil 1

#### Anspruchsberechtigte auf Teilhabeleistungen:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 28 Abs. 7 SGB II)

#### **Anspruchsberechtigte auf Bildungsleistungen:**

Bedarfe für Bildung für **Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Abs. 2 bis 6); Bedarfe für Bildung für Kinder (Abs. 2, Abs. 6)

Daneben sind anspruchsberechtigt: Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen (§ 34, § 34a SGB XII) und Bürgergeld (§ 28 ff SGB II), Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag (§ 6b BKGG) und AsylbLG (§§ 2, 3 AsylbLG i.V. m. § 34 f. SGB XII) erhalten. BuT wird auch erbracht für U-25'er in SGB II-Haushalten, die selbst keine SGB II-Leistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten (§ 6b Abs. 1 S. 2 BKGG).

Anspruch auf BuT haben auch Haushalte, die BuT-Bedarfe **nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten** können und **nicht** im laufenden SGB II-/SGB XII-/KIZ-/WoGG-Bezug stehen. Hier ist für erwerbsfähige und nichterwerbsfähige das Sozialamt zuständig (§ 34a Abs. 1 S. 2 SGB XII) oder eine BuT-Stelle, die für alle Rechtssysteme die BuT-Sachbearbeitung durchführt.

# Zur rückwirkenden Geltendmachung von BuT-Leistungen:

Die **BuT-Leistungen** können nur rückwirkend geltend gemacht werden, wenn es den Leistungsberechtigten **nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag bei der Behörde zu stellen**, in diesem Fall gilt der Antrag mit der Selbstvornahme als gestellt (§ 30 S. 2 SGB II). Diese Regelung gilt nicht für den **persönlichen Schulbedarf**, hier muss, insofern die Anspruchsvoraussetzungen vorlagen, bis **zu vier Jahren rückwirkend** gewährt werden (entsprechend § 45 SGB I)

# Die Bildungs- und Teilhabeleistungen im Einzelnen:

# Teilnahme an Ausflügen und mehrtägigen Fahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II)

Tatsächliche Aufwendungen zur Teilnahme an Ausflügen in Tageseinrichtung (Kita, Schule oder Kindertagespflegeperson im Haushalt) und mehrtägige Klassenfahrten der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule. Sowie schulischerseits organisierter Schüleraustausch (BSG 22.11.2011 – B 4 AS 204/10 R) oder organisiertes einwöchiges Zirkusprojekt (BSG 8.3.2023 - B 7 AS 9/22 R) sind in tatsächlicher Höhe, ohne Angemessenheitsprüfung zu übernehmen (Luik/Harich, 6. Aufl., § 28 Rn 20). Unter "tatsächliche Aufwendungen" fallen alle erforderlichen. Insbesondere Transport, Unterkunft, Verpflegung, Eintrittsgelder oder auch Kosten zum Ausleihen einer Skiausrüstung (Luik/Harich, 6. Aufl., § 28 Rn 25).



**Hinweis:** Die Klassenfahrtkosten sind immer "**Bedarfe" im Monat der Fälligkeit**, sie sind auch zu übernehmen, wenn die Klassenfahrt zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet und dafür noch kein Antrag gestellt wurde oder keine Bewilligung der Behörde vorliegt.

# Die Bildungs- und Teilhabeleistungen im Einzelnen:





Das Schulbasispaket wird zur Deckung des persönlicher Schulbedarf regelmäßig in zwei Raten zum 1. Februar in Höhe von 65 € und zum 1. August in Höhe von 130 € (im Jahr 2025) für das jeweilige Schulhalbjahr erbracht (§ 28 Abs. 3 SGB II iVm Anlage zu § 34 SGB XII iVm § 3 RBSFV 2025). Es bedarf keines Leistungsbezuges zum jeweiligen Stichtag. → Das Verlangen der Vorlage eines Schulzeugnisses zum Erhalt des Schulbasispakets ist nicht zulässig.

Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (§ 28 Abs. 4 SGB II).

Schülerbeförderungskosten sind ohne Eigenanteile in **tatsächlicher Höhe** zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs zu übernehmen, soweit die Schüler\*innen auf diese **angewiesen** sind und diese nicht **von Dritten** nach landesrechtlichen Bestimmungen **übernommen** werden.



Was Angewiesen ist orientiert sich in der Regel an den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zur Schülerbeförderung, es sind aber die **örtlichen Besonderheiten**, der **persönlichen Umstände**, somit der **Einzelfall** zu berücksichtigen (BSG 17.3.2016 – B 4 AS 39/15 R). Besucht der Schüler nicht die nächstgelegene Schule, so sind trotzdem die Kosten bis zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen, wenn er zum Besuch dieser Schule auf die Beförderung angewiesen wäre (LSG NRW 02.04.2012 - L 19 AS 178/12 B, Rn. 26).

Als "nächstgelegene Schule" gilt eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts erfolgt (§ 28 Abs. 4 S. 4 SGB II). Dies ist insbesondere der Fall, bei Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil, sowie bilinguale Schulen oder ganztägiger Ausrichtung.



#### Außerschulische Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine **schulische Angebote ergänzende**, **angemessene Lernförderung** berücksichtigt, soweit diese **geeignet** und zusätzlich **erforderlich** ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Die Notwendigkeit der Lernförderung ist durch eine **schulische Nachhilfenotwendigkeitsbestätigung** nachzuweisen.

Lernförderung dient dazu, die nach den jeweiligen landesrechtlichen schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernzielen zu erreichen, auf eine Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Die Stärkung wesentlicher Kulturtechniken (Entwicklung sicherer Grundlagen für selbstständiges Denken, Lernen und Arbeiten und die Beherrschung des Lesens, Schreibens und Rechnens) gehört auch in der Sekundarstufe zu den wesentlichen und förderungsfähigen Lernzielen (LSG SH 20.1.2017 - L 3 AS 195/13; BSG 25.4.2018 – B 4 AS 19/17 R).

# Die Bildungs- und Teilhabeleistungen im Einzelnen:





Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülern in Schulen oder Kindern in Tageseinrichtung oder Kindertagespflege sind ohne Eigenanteil zu übernehmen wenn diese in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist (§ 28 Abs. 6 S. 2 SGB II). Kosten für ein trägerseitig angebotenes Frühstück sind davon nicht erfasst.

### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II)

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Minderjährigen 15 €/mtl. berücksichtigt, für

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie Freizeiten.

Das SG Detmold hält damals noch 10 €/mtl. für Musikunterricht für unzureichend und bewilligt 30 € im Monat (SG Detmold 27.9.2016 – S 7 AS 2145/13, Rn 25)

Daneben können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II). Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden.

Das können nach Rechtsprechung und Gesetzesbegründung sein:

- **Fahrtkosten** (BVerfG, 23.7.2014 1 BvL 10/12, Rn 132)
- Kosten zum Kauf von Musikinstrumenten (BSG 10.9.2013 B 4 AS 12/13 R; LPK-SGB II, 8. Aufl., § 28 Rn 53, mit Verweis auf BT-Drs. 17/12036, 8)
- **Ausstattungsgegenstände** für die Ausübung einer Sportart und Schutzbekleidung (LPK-SGB II, 8. Aufl., § 28 Rn 50, mit Verweis auf BT-Drs. 17/12036, 8)

Teilhabeleistungen können ab 8/2019 auch als Geldleistung direkt an die Leistungsberechtigten gezahlt werden (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II). Das bedeutet: keine Bürokratie, keine Diskriminierung, kein Verstoß gegen den Datenschutz, sondern die jeweilige Sozialverwaltung kann entscheiden, die Teilhabeleistungen unmittelbar an die Berechtigten auszuzahleń!

### 1. Was ist KdU?

# Definition »Unterkunftskosten«

§ 22 Abs.1 SGB II "Bedarfe für <u>Unterkunft, Heizung</u> werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind."

#### Definition von Bedarfen für Unterkunft, Heizung

"Eine Unterkunft im Sinne des SGB II ist eine Einrichtung oder Anlage, die geeignet ist, vor den Unbilden des Wetters bzw. der Witterung zu schützen und eine gewisse Privatsphäre gewährleistet" (BSG 17.6.2010 – B 14 AS 79/09 R), einschließlich der Möglichkeit, private Gegenstände zu verwahren (Luik/Harich, 6. Aufl. § 22 Rn 39; BSG 16.12.2008 - B 4 AS 1/08).

# Unterkunftskosten im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II sind:

- alle laufenden und einmaligen Aufwendungen für eine Unterkunft (BSG 8.5.2019 B 14 AS 20/18 R; BSG 19.9.2008 B 14 AS 54/07 R), welche anlässlich der Nutzung einer Unterkunft anfallen, sich aus dem Mietvertrag bzw. einer sonstigen getroffenen Vereinbarung über die Nutzung der Unterkunft ergeben und aus denen der Unterkunftsnutzer einer wirksamen Zahlungsverpflichtung ausgesetzt ist (BSG 23.5.2013 B 4 AS 67/12 R; BSG 17.12.2015 B 8 SO 10/14 R).
- Dazu gehören Betriebs- und Heizkostennachzahlungen, angemessene Bevorratungskosten (Gas, Öl, Pellets, Kohle, Holz ...), unabwendbare Instandsetzungen, Reparaturen bei selbstgenutztem Eigentum oder nachträglich geltend gemachte Forderungen aus einer Gemeinschafts- oder Obdachlosenunterkunft (BSG 19.5.2021 B 14 AS 19/20 R). Diese sind immer Bedarf im Monat der Fälligkeit der Forderung oder der Rechnungsstellung (BSG 10.04.2024 B 7 AS 21/22 R; BSG 22.3.2010 B 4 AS 62/09 R). Unerheblich für den Übernahmeanspruch ist, ob die Forderung in Zeiten des Nichtleistungsbezuges entstanden ist (BSG 24.11.2011 B 14 AS 121/10 R).
- Grundsätzliche Voraussetzung für die Berücksichtigung als KdU ist, dass die Unterkunft tatsächlich genutzt wird (BSG 23.5.2012 B 14 AS 133/11 R).
- Der Anspruch auf Übernahme von Betriebskostennachzahlungen besteht für unbewohnte Wohnungen nur, wenn das Jobcenter zuvor dem Wohnungswechsel zugestimmt hat oder dieser aufgrund eines Kostensenkungsverfahrens erfolgte (BSG 20.11.2011 B 4 AS 9/11 R; BSG 19.5.2021 B 14 AS 57/19 R).
- Gebühren für Gemeinschaftsunterkünfte, die nachträglich geltend gemacht werden, sind als sozialrechtlicher Bedarf im Monat der Fälligkeit zu übernehmen (BSG 19.5.2021 B 14 AS 19/20 R).
- Ebenfalls zu übernehmen sind **Heizkosten** (BSG 16.5.2007 B 7b AS 40/06 R), bei Gasthermen sind **zusätzliche 5 %** der Heizkosten für **Betriebsstrom** der Heizung zu berücksichtigen (BSG 18.5.2022 B 7/14 AS 1/21 R; LSG NRW 28.10.2020 L 12 AS 2055/18)
- Kosten für zentral zubereitetes Warmwasser (nach § 21 Abs. 7 S. 2 SGB II).

# 2. Was ist KdU?

# Definition »Unterkunftskosten«

§ 22 Abs.1 SGB II "Bedarfe für <u>Unterkunft, Heizung</u> werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind."

#### Unter Unterkunfts- und Heizungskosten sind zu verstehen, Bedarfe für:

- Mietwohnung (BSG 7.5.2009 B 14 AS 31/07 R; Luik/Harich, 6. Aufl. § 22 Rn 40)
- Kosten für selbstgenutztes Eigentum, dh. Hauskosten incl. Zins, keine Tilgung (Luik/Harich, 6. Aufl. § 22 Rn 72 ff)
- Untermietsverhältnisse (SG Berlin 28.11.2005 S 37 AS 1061/05 ER; LPK-SGB II, 8. Aufl. § 22 Rn 49)
- möblierte Zimmer oder Wohnungen
- Hotel- oder Pensionszimmer (Luik/Harich, 6. Aufl. § 22 Rn 41; LSG NRW 9.10.2019 L7 AS 922/18; SG Leipzig 7.3.2024 S 9 AS 1774/23 ER; SG Augsburg 23.3.2009 S9 AS 187/09), Monteur- oder Ferienwohnungen (LSG Baden-Württemberg 2.6.2023 L 7 AS 880/23 ER-B)
- **Entschädigungszahlungen** nach Kündigung des Mietverhältnisses (LSG NRW 18.1.2013 L 6 AS 2124/11 B)
- Unterhaltskosten für Wohnmobil wie Kfz-Steuer, Versicherung, Heizgas, Diesel, Wartung (BSG 17.6.2010 B 14 AS 79/09R)
- **Bau- und Wohnwagen** (LSG Hessen 28.10.2009 L 7 AS 326/09 B ER; LSG Berlin-Brandenburg 12.10.2007 L 19 B 1700/07 AS ER)
- Schiffe (KdU Richtlinie Kreis Höxter, 10.6.2010) und Hausboot (LSG NDS-Bremen 12.3.2020-L 15 AS 96/19); Gartenhaus oder Gartenlaube (LSG BB 8.3.2006 L 19 B 42/06 AS ER); Miet- und Pachtkosten für einen Schrebergarten (KdU-RiLi Krefeld);
- Not- und Obdachlosenunterkünfte (BSG 16.12.2008 B 4 AS 1/08 R; BVerfG 12.12.1995 5 C 28.93)
- Obdachlosenunterkunft und Lagerraum für persönliche Gegenstände (BSG 16.12.2008 B 4 AS 1/08 R);
- Kosten für Campingplatz (BSG 17.6.2010 B 14 AS 79/09 R) und Kosten für Zelt auf Campingplatz (LSG NRW 10.2.2022 L 19 AS 1201/21); oder ein Zelt, vorliegend in einer öffentlichen Parkanlage (SG Freiburg 13.1.2022 S 9 AS 84/22 ER)
- Einlagerungskosten (BSG 16.12.2008 B 4 AS 1/08 R; BSG 2.9.2021 B 8 SO 13/19 R), bei Frauenhausaufenthalt (LSG Baden-Württemberg 16.5.2024 L 2 AS 1158/24 ER-B)
- Doppelmieten, wenn sie tatsächlich anfallen und unvermeidbar sind (BSG 30.10.2019 B 14 AS 2/19 R; LSG NRW 21.6.2022 L 2 AS 371/22 B)
- "Inklusivmieten", dh. Miet- und Nutzungsvertrag incl. Strom, zB. im BeWo oder in Untermietverhältnissen, in denen die Stromkosten enthalten sind, sind die KdU <u>nicht</u> um den Stromanteil in der KdU zu kürzen (BSG 24.11.2011 B 14 AS 151/10 R). Eine Kürzung des Regelsatzes um des Haushaltsenergieanteil ist aufgrund der Pauschalierung des SGB II-Regelsätze nach § 20 Abs. 1 S. 3 SGB II nicht zulässig (BSG 24.11.2012 B 14 AS 151/10 R).

Für die Übernahme kommt es <u>nicht</u> auf die **ordnungsrechtliche Legalität der Nutzung** an, sondern darauf, dass die Kosten durch vertragliche Regelung oder anlässlich der Nutzung **konkret anfallen** (Luik/Harich, 6. Aufl. § 22 Rn 39; Schellhorn/ Hohm/Schneider/Busse, 21. Aufl. § 35, Rn. 13; LSG Bayern 15.3.2007 - L 7 AS 134/06; LSG NB 22.6.2006 - L 8 AS 165/06 ER).



Auf Not- und Obdachlosenunterkünfte zur Deckung des Unterkunftsbedarfes muss sich keiner verweisen lassen (LSG NRW 26.11.2009 - L 19 B 297/09 AS ER; LSG BB 12.03.2020 – L 32 AS 225/20 B; LPK-SGB II, 8. Aufl., § 22 Rn 29). Not- und Obdachlosenunterkünfte sind keine auf Dauer geeignete Unterkünfte (Luik/Harich, 6. Aufl. § 22 Rn 41)

# Zum Anspruch auf Übernahme von Betriebs- und Heizkostennachzahlungen, Bevorratungskosten, Abrechnung einer GU oder unabwendbare Instandsetzungen bei selbstgenutztem Eigentum

#### **Grundregel:**

Einmalig anfallende Unterkunfts- oder Heizungsbedarfe sind immer Bedarf im Monat der Fälligkeit der Forderung oder der Rechnungsstellung, daher können auch Personen, die nicht im laufenden SGB II-/SGB XII-Leistungsbezug stehen, für diesen Monat durch die Unterkunfts- oder Heizungsbedarfe hilfebedürftig werden. Bei temporärer Hilfebedürftigkeit, gibt es keine Vermögenskarenz (§ 12 Abs. 6 SGB II).

Dieser Übernahmeanspruch besteht auch für BezieherInnen von Kinderzuschlag oder Wohngeld, diese können einmalige SGB II-Leistungen neben dem KiZ/WoGG-Bezug geltend machen (§ 6a Abs. 7 Satz 3 BKGG und Durchführungserlass BMI vom 04.08.2020 - Aktz. SW II 4 - 72307/2#29, Download: https://t1p.de/pikxm

"Der Bezug von einmaligen Leistungen wie Betriebskostennachzahlungen und Brennstoffkosten" …"führen nicht zum Ausschluss bzw. zur Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides" (BMI Erlass, S. 2).

# Berechnung des Übernahmeanspruchs bei einem Nichtleistungsbezieher:



Fall: alleinstehende/r Sozialhelfer/in, Erwerbseinkommen 2.300 € Brutto und 1.827 € Netto, die Wohnung kostet 700 € warm, die Betriebskostennachzahlung beträgt 1.000 €.

#### Sozialrechtlicher Bedarf nach SGB II:

563 € Regelbedarf

- + 700 € Miete + Heizung
- + 1.000 € BK Nachzahlung

2.263 € Bedarf im Monat der Fälligkeit

#### Einkommensanrechnung:

- 1.827 € Nettoeinkommen
- 100 € Grundfreibetrag (§11b Abs. 2 SGB II)
  248 € Erwerbstätigenfreibetrag (§11b Abs. 3 SGB II)

1.479 € anrechenbares Einkommen

#### **Endrechnung:**

2.263 € sozialrechtlicher Bedarf - 1.479 € anrechenbares Einkommen

784 € Übernahmeanspruch durch Jobcenter

# Spezielle Regelungen zu den »Bedarfen für Unterkunft und Heizung«

- Mündlich abgeschlossene Miet- und Nutzungsverträge sind wirksame Verträge. Zur Wirksamkeit bedarf keinen schriftlichen Vertrag (BSG 7.5.2009 B 14 AS 31/07 R). Es reicht aus, dass der Hilfebedürftige im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Mietforderung ausgesetzt ist (BSG 3.3.2009 B 4 AS 37/08 R). Zur Glaubhaftmachung wird aber eine schriftliche Bestätigung des Wohnungsgebers erforderlich sein. Das Verlangen der Vorlage über eine Untervermietungsgestattung ist unzulässig (SG Schleswig 6.10.2011- S 1 AS 13/11 ER).
- Mietvertraglich geschuldete Schönheitsreparaturen (BSG 19.3.2008 B 11b AS 31/06 R); sie sind zu übernehmen und dürfen nicht in die Angemessenheitsbetrachtung einfließen (BSG 16.12.2008 B 4 AS 49/07 R), auch wenn diese aus Zeiten des Nichthilfebezuges kommen, aber im Hilfebezug fällig werden (LSG Bayern 30.5.2007 L 7 B 59/07 AS PKH).
  Schönheitsreparaturen sind auch dann zu übernehmen, wenn aus tatsächlichen Gründen die Wohnung renoviert werden muss (LSG NSB 11.9.2006 L9 AS 409/06; LSG NRW 30.4.2010 L 1 AS 164/10 B). Aufwendungen zur Reparaturen und Instandhaltungen sind nicht im Regelsatz enthalten (LSG BB 12.2.2014 L 18 AS 2908/12).
- Miet- und nutzvertraglich geforderte unausweisliche Wohnnebenkosten sind <u>bis zur Angemessenheitsgrenze</u> als KdU zu berücksichtigen: zB. Hausrat-, Haftpflicht- (BSG 30.6.2021 B 4 AS 76/20 R) und Glasbruchversicherung (LSG HH 9.8.2012 L 4 AS 367/10; LSG BB 19.11.08 L 10 AS 541/08; LSG NRW 19.11.09 L 7 B 234/09 AS NZB); geforderte Stromkosten (sog. "Inklusivmiete") (BSG 24.11.2011 B 14 AS 151/10 R; LSG Baden-Württemberg 2.6.2023 L 7 AS 880/23 ER B, geforderte Kosten für Stellplatz (BSG 18.5.2021 B 14 AS 39/20 R).
- Kosten zur Anschaffung eine Gasheizofens, wenn dies zur Bewohnbarmachung der Wohnung erforderlich ist und die Heizung nicht Teil der Mietsache ist (LSG NRW 5.5.2022 – L 19 AS 1736/21; LSG RP 28.11.2012 – L 6 AS 573/ 12 B ER),
   Gasheizung (SG DO 28.5.2014 - S 18 AS 1411/11).
- Einzugs- und Auszugsrenovierung, soweit sie notwendig oder rechtmäßig vertraglich vorgeschrieben sind (BSG 16.12.2008 B 4 AS 49/07 R; BSG 6.10.2011 B 14 AS 66/11 R; BSG 7.7.2011 B 14 AS 15/10 R).
- Vertraglich vorgeschriebene Wartungskosten für Heizungen (SG Augsburg 6.8.2007 S 9 AS 271/07).
- Stromkosten für den Betrieb einer Heizung ("Zünd- und Pumpstrom") sind in tatsächlicher Höhe zu übernehme. Ist dafür kein separater Zähler vorhanden kommt eine Schätzung des Stromverbrauchs in Betracht (BSG 3.12.2015 B 4 AS 47/14 R; BSG 7.7.2011 B 14 AS 51/10 R). Das LSG NRW geht von zusätzlichen 5 % der Brennstoffkosten aus (LSG NRW 16.12.2011 L 19 AS 1261/11 NZB).

# Spezielle Regelungen »Bedarfe für Unterkunft«

# Zu den KdU können ebenfalls gehören:

- Möblierungszuschläge (BSG 8.5.2009 B 14 AS 14/08 R). Eine Kürzung wegen Möblierung ist auch im SGB XII unzulässig (BSG 20.9.2012 B 8 SO 4/11 R). Werden im betreuten Wohnen Betreuungspauschalen im Nutzungsvertrag geltend gemacht, sind das unausweisliche Wohnnebenkosten und als KdU zu übernehmen (LSG BaWü 25.11.2010 L 12 AS 1520/09; Luik/Harich, 6. Aufl. § 22 Rn 56; BSG 14.4.2011 B 8 SO 19/09 R in Bezug auf SGB XII).
- Ist nach den jeweiligen Landesbaugesetzen die Ausstattung der Wohnung mit Rauchmeldern vorgeschrieben und werden diese vermieterseitig nicht gestellt, handelt es sich dabei um KdU-Aufwendungen, die in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sin (diverse KdU Richtlinien bundesweit; § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II).
- Kosten zur Ungezieferbeseitigung/Schädlingsbekämpfungskosten, vorliegend ein Bettwanzenbefall (SG Reutlingen 13.11.2019 - S 4 AS 2464/19 ER)
- Entstehung Mahn- und Zinskosten und Gerichtskosten aufgrund unberechtigten Versagung von SGB II-Leistungen, sind diese im Rahmen des »sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs« als KdU zu übernehmen (Bay LSG 18.1.2021 L 16 AS 654/20 B ER; LSG Baden-Württemberg 27.6.2014 L 9 AS 1742/14, Rn. 56)
- Grundreinigung und Renovierung einer Messie-Wohnung gehören nicht zu den KdU im Sinne des SGB II. Dahingehende Ansprüche sind im Rahmen der "§ 67'er-Hilfe-Hilfen zur Überwindung von Lebenslagen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten" des SGB XII zu übernehmen, es handelt sich hier um Erhalt einer Wohnung im Sinne des § 68 Abs. 1 SGB XII (LSG NSB 8.3.2012 L 13 AS 22/12 B ER).

**Eigentum:** unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei angemessenen selbstgenutztem Eigentum sind als Zuschuss zu berücksichtigen, soweit hierdurch die für Mietwohnraum geltenden örtlichen Angemessenheitsgrenzen in 12 Monaten nicht überschritten werden (§ 22 Abs. 2 SGB II; LSG Sachsen-Anhalt 3.1.2011- L 5 AS 423/09 B ER; SG DO 19.9.2016 - S 19 AS 1803/15).



Ein Kürzung der Regelbedarfe wegen unausweichlichen Wohnnebenkosten wie Haushaltsenergie, Möblierung, Kabel- oder Internetzugang ist immer und ohne Ausnahme rechtswidrig, selbst dann, wenn diese im Miet- oder Nutzungsvertrag separat ausgewiesen sind, weil es sich bei den SGB II - Regelbedarfen um pauschalierte Regelbedarfe handelt (§ 20 Abs. 1 S. 3 SGB II).

# Unzulässige Kürzungen von Unterkunftskosten bei Umzügen in "unangemessene" Unterkünfte im Zeitraum der Covid-19-Pandemie; zwischen 3/2020 und 12/2022

Das BSG hat entschieden, dass die sog. "Angemessenheitsfiktion" der Unterkunfts- und Heizkosten des § 67 Abs. 3 SGB II im gesamten Zeitraum der Covid-19-Pandemie Anwendung zu finden hat (BSG 14.12.2023 - B 4 AS 4/23 R).

**Das bedeutet**, die Ángemessenheitsfiktion ist für alle Bewilligungszeiträume, die zwischen 03/2020 bis 12/2022 begonnen haben anzuwenden ist.

Ferner hat das BSG klargestellt, dass die Angemessenheitsfiktion auch für alle in dem Zeitraum angemieteten Unterkünfte zu gelten hat.

Das bedeutet, dass es in dem Zeitraum keine Zustimmungserfordernis des Jobcenters nach § 22 Abs. 4 SGB II vor Anmietung der Wohnung bedürft hat, weil alle Unterkunftskosten durch die Angemessenheitsfiktion gesetzlich bestimmt als angemessen gegolten haben.

Auch hat das BSG klargestellt, dass eine Begrenzung der KdU grundsätzlich nur möglich ist, wenn zuvor ein Kostensenkungsverfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II durchgeführt wurde (BSG 14.12.2023 – B 4 AS 4/23 R, Rn 19 mit weiteren Nachweisen).

Da aber bei Umzügen in zu teurere Wohnungen während des Zeitraums der Covid-19-Pandemie die Jobcenter die Unterkunftskosten von vorneherein auf die angemessenen Kosten begrenzt haben, gab es in der Folge für diese Fälle kein Kostensenkungsverfahren.

Da in diesen Fällen die Unterkunftskosten rechtswidrig gekürzt wurden, haben die davon Betroffenen natürlich Anspruch auf eine entsprechende Korrektur. Diese Korrektur kann im SGB II aufgrund der Begrenzung von Überprüfungsanträgen (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II) nur noch ab 01/2024 rückwirkend geltend gemacht werden.

# Betroffene, Beratungsstellen, Anwälte und Anwältinnen sollten hier jetzt tätig werden!

Weitere Infos und Musterüberprüfungsantrag hier: <a href="https://t1p.de/j3iq3">https://t1p.de/j3iq3</a>

# Konkretisierung von »angemessenen Unterkunftskosten«

"Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind zunächst in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind" (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung die »Produkttheorie« zur Ermittlung der "angemessenen Unterkunftskosten"/ **Mietobergrenze** (MOG) vorgegeben. Diese bedeutet konkret:



#### 1. Schritt: Ermittlung der abstrakten angemessenen KdU

Die Prüfung der abstrakten **angemessenen KdU** hat in vier Schritten zu erfolgen. Festlegung von: **Wohnungsgröße, Wohnungsstandard, Vergleichsgebiete** und **Prüfung der Verfügbarkeit von Wohnraum.** 



#### 2. Schritt: Ermittlung der konkret-individuelle KdU

Im zweiten Schritt ist die **individuelle KdU** zu ermitteln, dabei ist auf den **Einzelfall** abzustellen: **zukünftiger Wohnraumbedarf** zB Schwangerschaft, **Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Umgangswahrnehmung**, aber auch **Begrenzung der KdU wegen Umzug ohne Erfordernis.** (zusammenfassend: BSG 3.9.2020 – B 14 AS34/19 R).



Von zentraler Bedeutung: Eine isolierte Angemessenheitsprüfung einzelner Faktoren wie Wohnungsgröße, Höhe der Betriebskosten oder Heizkosten ist unzulässig, wenn das Gesamtergebnis als "Produkt" angemessen ist (BSG 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R; LPK-SGB II, 8. Auf., § 22 Rn 102).

# Prüfschritte zur Festsetzung des Angemessenheitsrichtwertes

Wohnungsgröße nach Landesrecht (nach jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen)

X örtlicher Mietpreis + Betriebskosten (unteres Preissegment des lokalen Mietniveaus)

=

# abstrakte Mietobergrenze (MOG)

+ ggf. Erhöhungen oder Absenkung aufgrund des Einzelfalls

= individuelle MOG

Die angemessenen Unterkunftskosten sind immer als **Bruttokaltmiete (Grundmiete und Betriebskosten)** zu ermitteln (BSG 19.10.2010 - B 14 AS 2/10 R). Seit dem 01.08.2016 kann auch eine **Gesamtangemessenheitsgrenze** aus der **Bruttokaltmiete und Heizkosten** gebildet werden (§ 22 Abs. 10 SGB II).

# Angemessene Unterkunftskosten bei Nicht-Bedarfsgemeinschaften

Die Angemessenheit ist immer <u>nur</u> auf die Anzahl der Personen in einer BG abzustellen, <u>nie auf die Anzahl von Personen in einem Haushalt</u> (BSG 25.4.2018 - B 14 AS 14/17 R; BSG 18.6 2008 - B 14/11b AS61/06 R; BSG 18.2.2010 - B 14 AS 73/08 R). Leben Menschen in "Haushalten", ohne BG zu sein, sind die jeweiligen individuellen Angemessenheitsgrenzen für die einzelnen BG's heranzuziehen und zu addieren.

**Fall:** zwei Personen, die als Wohngemeinschaft eine Wohnung suchen, haben einen Anspruch auf jeweiligen individuellen Angemessenheitsgrenzen für die einzelnen BG's.

Mit den Wuppertaler KdU-Werten: MOG 1-Personen BG 466,00 €, MOG 2-Personen BG: 568,10 €.

# **MOG zwei Personen als Wohngemeinschaft:**



466,00 € für erste BG + 466,00 € für zweite BG = 932 € angemessene KdU

Als 2-Personen BG würde der Anspruch nur 568,10 € betragen.

Daher: bildet Wohngemeinschaften!

# **Abstrakte Angemessenheit**

# Anzahl der Personen, Einzelfall und die sich daraus ergebende Wohnfläche

Anzahl der Personen	Wohnungsgröße (bis zu)
1	45 - 50 qm
2	60 - 65 qm
3	75 - 80 qm
4	90 - 95 qm
jede weitere	+ 10 - 15 qm

- Bezugspunkt für abstrakte Größe sind die **jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen** des Wohnraumförderungsgesetzes (§ 10 WoFG; BSG 7.11.2006 7b AS 18/06 R; BSG 19.2.2009 B 4 AS 30/08 R; BSG 18.2.2010 B 14 AS 73/08 R; BSG 19.10.2010 B 14 AS 2/10 R; BSG 3.9.2020 B 14 AS34/19 R).
- Die Wohnungsgrößen bedeuten aber keinen Mindestanspruch, sondern Höchstgrenzen.
- Für die Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten sind ausschließlich die zur BG gehörenden Personen abzustellen (BSG 25.4. 2018 B 14 AS 14/17 R; BSG 18.6 2008 B 14/11b AS61/06 R; BSG 18.2.2010 B 14 AS 73/08 R). Darunter fallen auch Kleinkinder und Säuglinge (LSG MV 28.10.2008 L 8 299/08; LSG BB 24.8.2007 L 28 B 1389/07 AS ER).

Die Wohnfläche einer Wohnung für Alleinstehende **muss mindestens 35 m²** betragen (LSG Hessen 12.3.2007 - L 9 AS 260/06; Wohnungsbindungsgesetz Bayern; Nr. 8.2,WNB NRW u.a.). Das bedeutet: kein SGB II-Beziehender ist verpflichtet, in kleineren Wohnraum zu ziehen. Das **bedeutet** aber **nicht**, dass er das nicht kann. Das JC ist **nicht befugt, die Anmietung einer Unterkunft wegen zu geringer Größe abzulehnen**, das wäre nur bei Überbelegung zulässig (siehe Ausarbeitung Wissenschaftlicher Dienst, WD 7 - 3000 - 102/17, Download: <a href="https://t1p.de/90yt">https://t1p.de/90yt</a>)

# Der örtliche Mietpreis ist durch bereite Quellen zu ermitteln ...

Die **örtlichen Mietpreise** sind durch "bereite Quellen" in einem transparenten Verfahren zu ermitteln. Der Sozialhilfeträger/Jobcenter hat Methodenfreiheit, wie es die angemessenen Unterkunftskosten ermittelt. Es muss dabei eine zeit- und realitätsnahe Bestimmung vorgenommen werden (siehe u. a. BSG 17.09.2020 - B 4 AS 11/20 R; BSG 30.1.2019 - B 14 AS 10/18 R; BSG 30.1.2019 - B 14 AS 11/18 R; BSG 30.1.2019 - B 14 AS 24/18 R; BSG 30.1.2019 - B 14 AS 27/18 R; BSG 30.1.2019 - B 14 AS 27/19 R; BSG 30.1.2019 - B 14 AS 18/09 R

Hinsichtlich der Art der Ermittlung der angemessene Unterkunftskosten hat der Sozialleistungsträger **Methodenfreiheit**. Er hat aber bekannt zu machen, wie er die KdU im Detail ermittelt hat. Grundsätzlich darf er folgende Wege gehen:



- örtliche einfache und qualifizierte Mietspiegel bzw. Mietdatenbanken
- "Schlüssige Konzepte", die bei Fachfirmen gekauft werden können (Empirica, Analyse & Konzepte, Koopmann Analytics, FUB IGES Wohnen+Immobilien+Umwelt GmbH, 17© Rödl & Partner, IWU ...)
- eigene, vom Leistungsträger erstellte grundsicherungsrelevante Mietspiegel



Liegen keine »bereite Quellen« zur Ermittlung der angemessenen KdU vor,

ist regelmäßig auf die tatsächliche Miete, begrenzt vom jeweiligen Oberwert des Wohngeldgesetzes (WoGG) mit einem 10 % Sicherungsaufschlag, abzustellen (BSG 30.1.2019 - B 14 AS 41/18 R; BSG 16.6.2015 - B 4 AS 44/14 R; BSG 22.03.2012 - B 4 AS 16/11 R; BSG 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R; BSG 20.8.2009 - B 14 AS 65/08 R; BSG 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R).

#### <u>Betriebskosten</u>

Für die **Ermittlung der Betriebskosten** ist es zulässig, auf vorliegende Daten des Deutschen Mieterbundes oder seiner Landesverbände zurückzugreifen (Luik/Harich, 6. Aufl. § 22 Rn 153).

#### <u>Prüfungsfristen</u>

- → Die Werte für die Unterkunftskosten sind mind. alle zwei Jahre zu überprüfen (§ 22c Abs. 2 SGB II).
- → Die Werte für die Heizkosten sind mindestens jährlich zu überprüfen (§ 22c Abs. 2 SGB II).

**Details zur Methode** der Festsetzung der angemessenen KdU bitte in den genannten BSG – Urteilen nachlesen.

### 2. Angemessene KdU

# **Einzelfall / Individuelle MOG**

Ein Überschreiten des abstrakten Angemessenheitswertes kann entstehen, wenn **Besonderheiten des** Einzelfalls besondere Anforderungen an Standard, Ausstattung, Lage, Größe oder Schnitt der Wohnung ergeben, die einen höheren Unterkunftsbedarf erfordern (BSG 22.8.2012 – B 14 AS 13/12 R; BSG 11.12.2012 – B 4 AS 44/12 R).

# Allgemeine Erhöhungskriterien im Einzelfall

- Pflegebedürftigkeit
- lange Wohndauer bei älteren Menschen (soweit nicht von SGB XII betroffen)
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen z. B schwere chronische Erkrankung(en), Erkrankung(en), die die Mobilität erheblich beeinträchtigen etc.
- besondere Wohngemeinschaft (betreutes Wohnen, Pflegewohngemeinschaft)
- nur kurzzeitige absehbare Hilfebedürftigkeit
- Veränderung der familiären Situation (Schwangerschaft, Trennung/Tod, Schulabschluss und Ausbildungsbeginn des Kindes)
- Behinderung, wenn dadurch höherer Wohnbedarf erforderlich ist
- auf soziale Bezüge und Kontakte im Wohnumfeld angewiesen (z. B. Suchtkranke; Versorgung durch Nachbarschaftshilfe o. ä.
- Vermeidung von Wohnungslosigkeit
- Umstände, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Eingliederung vom Erhalt des Wohnraums abhängig ist.
- Familien mit Kindern in besonderen Fällen (z. b. wenn wegen eines Schulwechsels ein Umzug nicht zuzumuten ist.)

Quelle: Ministerium Arbeit u. Soziales (MAGS) NRW, Arbeitshilfe: Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, 6. Aufl.; II.3.5.3.

# Aus der Rechtsprechung:

# Erhöhte KdU - Bedarfe wegen Krankheit und Behinderung

- bei **Rollstuhlfahrern** (BSG 16.04.2013 B 14 AS 28/12 R; LSG Ba-Wü 22.2.2007 L 8 AS 6424/06 ER-B; LSG NRW 20.11.2010 L 19 AS 29/09: LSG Sachsen 8.12.2016 - L 8 SO 115/15)
- Bei Pflegebedürftigkeit, wenn Stellfläche für Behandlungsgeräte benötigt wird (BSG 15.6.2016 B 4 AS 36/15 R)
- bei Klaustrophobie (LSG NRW 15.12.2009 L 20 B 120/09 AS ER)
- bei übersteigerten Bewegungsdrang wegen ADHS-Syndrom (LSG NRW 14.2.2019 L 7 AS 1048/16)
- Blindheit (SG Duisburg 12.4.2013 S 52 SO 51/13; VG Potsdam 11.7.2018 -7 K 6456/17)

**50** 

# **Einzelfall / Individuelle MOG**

### Erhöhte KdU - Bedarfe wegen Umgangswahrnehmung

- Die angemessenen KdU ist ausschließlich die Anzahlt der BG-Mitglieder abzustellen (BSG 25.4.2018 B 14 AS 14/17 R; BSG 17.12.2009 B 4 AS 27/09R; BSG 19.10.2010 B 14 AS 50/10 R). Abschläge, weil ein Kind noch unter drei Jahre oder noch nicht im Schulalter ist, sind rechtswidrig (LSG NSB 17.10.2006 L 6 AS 556/06 ER; LSG BB 24.8.2007 L 28 B 1389/07 AS ER; LSG MV 18.10.08 L 8B 299/08; SG Dresden 2.8.2007 S 10 AS 1957/07 ER).
- Bei Ausübung des Umgangsrechts besteht kein grundsätzlich erhöhter Raumbedarf des Umgangsberechtigten, noch kann bei einem Umgang im üblichen Umfang davon ausgegangen werden, dass kein weiterer Bedarf besteht. Ob ein höherer Bedarf besteht muss im konkreten Einzelfall vorgetragen und geprüft werden (BSG 11.7.2019 B 14 AS 23/18 R; Luik/Harich, 6. Aufl. § 22 Rn 114).

**Untergerichtliche Rechtsprechung:** nächsthöhere Wohnflächenstufe = **Zuschlag 15 qm** (SG Duisburg 24.3.2017 – S 5 AS 1078/16), **Zuschlag von 2,6 qm** (SG DO 28.12.2010 – S 22 AS 5857/10 ER); **Zuschlag von 5 qm** (LSG NSB 4.1.2012 – L 11 AS 635/11 B ER; LSG NSB 1.11.2011 – L 15 AS 240/10 B ER); **Zuschlag von 7,5 qm** (LSG BaWü 27.5.2014 – L 3 AS 1895/14 ER-B). **Umfangreich dazu:** BSG 29.8.2019 - B 14 AS 43/18 R

- → Im Kern muss der konkrete Bedarf vorgetragen und glaubhaft gemacht werden!
- Anspruch auf erhöhten Wohnraumbedarf besteht auch bei Wahrnehmung des Umgangsrecht als enge Bezugsperson zu einem Pflegekind (LSG Thüringen 8.1.2020 L 4 AS 1246/16; Luik/Harich, 6. Aufl. § 22 Rn 115)
- Ist das Kind zur Umgangswahrnehmung im Haushalt des anderen Elternteils, sind die erhöhten KdU-Kosten Bedarf des den Umgang wahrnehmenden Elternteils. Ist das Kind im Wechselmodel in beiden Haushalten, ist der erhöhte Wohnraumbedarf des Kindes im jeweiligen Elternhaus (BSG 11.7.2019 - B 14 AS 23/18 R).

### Rechtslage:

"In der Satzung soll für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung eine Sonderregelung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die einen erhöhten Raumbedarf haben wegen

- 1. einer Behinderung oder
- 2. der Ausübung ihres Umgangsrechts" (§ 22b Abs. 3 SGB II).

Allerdings gilt die Regel nur bei einem <u>erhöhten Bedarf</u>, nicht der Umgang als solches löst einen erhöhten Anspruch aus, sondern ein **erhöhter Bedarf** <u>und</u> **Umgangswahrnehmung**.

# **Umgang mit Wohnungssuche**

### 1. Schritt, Ermittlung und Abklären der individuellen MOG:

Ermittlung der **aktuellen MOG** und prüfen, ob die örtliche KdU-Richtlinie **pauschal Erhöhungskriterien** aufgrund besonderer Umstände vorsieht. Liste bekannter KdU-Richtlinien: <a href="https://t1p.de/ixqi">https://t1p.de/ixqi</a> **Erhöhungskriterien könnten sein**: Wohnungsmarktferne Person, negative Schufa, bestehende oder drohende Obdachlosigkeit, lange Dauer der Wohnungssuche, keine Schuldenfreiheitsbescheinigung des vorherigen Vermieters ...

Es empfiehlt sich, mit der Behörde im Vorfeld eine Absprache über höhere KdU-Werte zu treffen. Im Rahmen der Aufklärungs- und Beratungspflicht besteht hierauf ein Anspruch (§ 13, 14 SGB I, § 14 Abs. 2 S. 2 SGB II). Eine verbindliche Zusicherung, einen höheren Wert zu akzeptieren, ist aber nur schriftlich wirksam (§ 34 Abs. 1 SGB X). Das BSG hat entschieden, eine Zusicherung kann nur anhand einer konkreten beantragten Wohnung erfolgen (BSG 22.11.2011 – BH 4 AS 219/10 R), viele Jobcenter ignorieren diese Entscheidung aus Praktikabilitätsgründen und geben abstrakte Zusicherungen. Wenn das JC darauf besteht: eine Wohnung beantragen und daran die Diskussion führen.

### 2. Schritt, Wohnungssuchprotokoll zur Konkretisierung des Einzelfalls:

Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass ab dem Zeitpunkt, in dem klar wird, dass ein Wohnungsbedarf entstehen wird, ein Wohnungssuchprotokoll zu erstellen. Durch ein Wohnungssuchprotokoll kann im konkreten Einzelfall nachgewiesen werden das es nicht möglich war eine Unterkunft innerhalb der MOG-Werte zu finden. Wie lange und in welchem Umfangt eine Wohnungssuche dokumentiert werden muss, um höhere Werte zu erhalten, ist eine Einzelfallentscheidung. → Ich würde 10 − 15 Wohnungssuchbemühungen im Monat empfehlen.

- **3. Schritt,** Wenn eine Wohnung gefunden wurde, ist zu empfehlen, Folgendes einzureichen:
- → die Vermieterbescheinigung/nicht unterschriebener Mietvertrag,
- → eine Bescheinigung des Vermieters, wie lange er die Wohnung frei hält,
- → das Wohnungssuchprotokoll,
- → kurzfristige Kontaktmöglichkeit des Jobcenters zum Leistungsberechtigten.

Wenn dann das Jobcenter nicht sachgerecht im vorgegebenen Zeitrahmen agiert, ist dem Leistungsberechtigten kein Vorwurf zu machen, wenn er ohne Jobcenterzustimmung die Wohnung anmietet.

Ist es absehbar, dass das JC nicht rechtzeitig entscheiden wird und ist die Entscheidung aber notwendig, weil der Vermieter sagt, "ich vermiete nur mit Zustimmung des JC" oder wird die Kaution benötigt, **kann** der Anspruch auf Zustimmung und Bewilligung der Wohnung und Übernahme der Kosten **im Eilverfahren beim**Sozialgericht durchgesetzt werden. Das Eilverfahren ist nur vor Unterzeichnung des Mietvertrages möglich.

# 2. Unangemessene KdU

# **Unangemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

#### Einjährige Karenzzeit für Neuantragsstellende und Kondolenzkarenz

Karenzzeiten prüfen: Für Neuantragstellende Haushalte gilt eine einjährige Karenzzeit für die aktuell bewohnte Unterkunft, für in den Haushalt aufgenommene Personen (Neugeborene, Partner\*innen) gilt eine kopfanteilige Karenzzeit (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II). Nach Tod eines Haushaltmitglieds gilt eine Kondolenzkarenz von mind. einem Jahr (§ 22 Abs. 1 S. 9 SGB II)

#### Wirtschaftlichkeitsprüfung:

Eine Kostensenkung "muss" <u>nicht gefordert werden</u>, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Umzug zu erbringenden Kosten unwirtschaftlich wäre (§ 22 Abs. 1 S. 10 SGB II).

In der Regel wird hier die "Bagatellgrenze" von **10 % - 15 % der KdU** angewendet. Die JC's haben unterschiedliche Berechnungswege zur Wirtschaftlichkeitsberechnung (siehe bundesweite Richtlinien: <a href="https://t1p.de/ixqi">https://t1p.de/ixqi</a>)

# Befristete Bestandsschutzregelung



Unterkunfts- und Heizkosten sind zunächst auch bei Unangemessenheit in »tatsächlicher Höhe« zu übernehmen (§ 22 Abs. 1 S. 1, S. 7 SGB II).



Die unangemessenen Bedarfe für die Unterkunft sind so lange zu berücksichtigen, wie es dem SGB II-Leistungsberechtigten

- nicht zumutbar oder
- nicht möglich ist,

die Kosten durch einen **Wohnungswechsel**, durch **Vermieten** oder auf **andere Weise** zu senken (§ 22 Abs. 1 S. 7 SGB II).



In der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II).

Im Falle einer Kostensenkungsaufforderung ist der Bewilligungszeitraum regelmäßig auf sechs Monate zu verkürzen (§ 41 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II).

Ohne vorherige Aufforderung zur Kostensenkung ist jede Kürzung der **Unterkunfts-** und **Heizkosten <u>rechtswidrig</u>** (BSG 14.12.2023 - B 4 AS 4/23 R; BSG 17.9.2020 - B 4 AS 11/20 R; BSG 5.8.2021 - B 4 AS 82/20 R).

Diese Bestandsschutzregelung **gilt auch bei Heizkosten** (BSG 19.9.2008 - B 14 ÅS 54/07 R). Ein Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen KdU besteht auch bei **Anmietung der Unterkunft kurz <u>vor</u> der Leistungsbeantragung**. Eines Antrages bedarf es in Zeiten des Nicht-Leistungsbezuges nicht (BSG 17.12.2009 – B 4 AS 19/09 R). Die **Beweislast**, dass eine Kostensenkungsaufforderung beim Leistungsberechtigten eingegangen ist, trifft die Behörde (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGBB X; SG Berlin 6.11.2009 – S 37 AS 3316/14)

# Karenzzeiten für Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII

# "KdU-Karenzzeit" für Neuantragstellende bzw. in den Haushalt geborene und aufgenommene Personen

- Für Neuantragstellende gilt eine Karenzzeit von einem Jahr (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II/§ 35 Abs. 1 S. 2 SGB XII). In der Karenzzeit ist die aktuell bewohnte Unterkunft geschützt, die Unterkunftskosten sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen (§ 65 Abs. 6 SGB II/§140 Abs. 2 SGB XII). Die Karenzzeit betrifft nur die Unterkunftskosten, nicht die Heizkosten (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II/§ 35 Abs. 1 S. 2 SGB XII).
- Die Karenzzeit betrifft auch **erstmalig ins SGB II/SGB XII kommende Personen**, das sind: Geburt von Kindern, Einzug von Partner/in, sowie Kinder, die von extern in den Haushalt der Eltern einziehen und Personen ("Rechtskreiswechsler"), die aus der AsylbLG oder der Jugendhilfe kommen (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II iVm § 22 Abs. 1 S. 5 SGB II / § 35 Abs. 1 S. 2 SGB XII iVm § 35 Abs. 1 S. 4 SGB XII).
- Für diese neu in den Haushalt/BG kommenden Personen entsteht eine **individuelle Karenzzeit**, da die KdU immer kopfanteilig aufzuteilen sind (BSG 27.1.2021 B 14 AS 35/19 R; BSG 14.6.2018 B 4 AS 23/17 R).
- Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn mind. drei Jahre keine SGB II/SGB XII-Leistungen bezogen wurden (§ 22 Abs. 1 S. 5 SGB II/ § 35 Abs. 1 S. 5 SGB XII).
- Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um die vollen Monate ohne Leistungsbezug (§ 22 Abs. 1 4. 5 SGB II/ § 35 Abs. 1 S. 4 SGB XII).

#### "Kondolenzkarenz"

Nach Tod eines Mitglieds der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und wenn zuvor die KdU und Heizung angemessen waren, ist eine Kostensenkung für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten, beginnend an dem Monat, der auf den Sterbemonat folgt, nicht zumutbar (§ 22 Abs. 1 S. 9 SGB II/ 35 Abs. 3 S. 4 SGB XII). Ob nach dem Jahr im Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden muss, ist strittig.

54

# Musterrechnung "kopfanteilige Karenz" in der Praxis

#### Sachverhalt:

Alleinstehende schwangere Frau zieht vor Entbindung in "unangemessene" Wohnung von 600 € Bruttokalt, Jobcenter erkennt erst ab Geburt des Kindes einen höheren KdU-Bedarf für das Kind an.

Wuppertaler KdU-Werte 2025:

MOG für eine 1-Person-BG: 466,00 € / MOG für eine 2-Personen-BG: 568,10 €.

Ohne Karenzzeit würde das Jobcenter nach der Entbindung eine Mietobergrenze von

568,10€

für eine 2-Personen-BG anerkennen.

# KdU-Berechnung mit Karenzzeit

Für die Frau wird ½ der "angemessenen" KdU von 568,10 € berücksichtigt = 284,05 € Für das Kind wird ½ der "tatsächlichen" KdU von 600,00 € berücksichtigt = 300,00 €

KdU in der Karenzzeit: 584,05 €

Durch die Karenzzeit erhöhen sich die vom Jobcenter zu berücksichtigende KdU um 15,95 €, also von 568,10 € auf 584,05 €.

# Begrenzung der KdU bei nicht erforderliche Umzüge im Vergleichsraum / § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II

Erhöhen sich durch einen nicht erforderlichen Umzug innerhalb des Vergleichsraum die

Leistungen für Unterkunft und Heizung,

sind für einen **unbegrenzten Zeitraum** die KdUH <u>nur in bisheriger Höhe</u> zu tragen, auch, wenn diese innerhalb der örtlichen Angemessenheitsgrenze liegen (§ 22 Abs. 1 S. 6 SGB II). "*Mit dieser Regelung soll der Kostensteigerung der KdU durch Ausschöpfung der jeweiligen örtlichen Angemessenheitsgrenzen entgegengewirkt werden" (BT-Drs.* 16/1410, 23).

Das bedeutet: die KdUH werden im Zweifelsfall des gesamten Zeitraums des Leistungsbezuges »eingefroren«.

#### Eine "Begrenzung der KdU wegen fehlender Umzugserfordernis" findet keine Anwendung:

- bei Umzug in ein anderes Vergleichsgebiet (BSG 1.6.2010 B 4 AS 60/09 R),
- wenn im Monat des Abschlusses des Vertrages keine Hilfebedürftigkeit bestand (BSG 30.8.2010 B4 AS 10/10 R).

#### Weiter muss beachtet werden:

- bei SG 29.4.2015 B 14 AS 6/14 R, BSG 17.02.2016 B 4 AS 13/15 R). bei **Anhebung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen** mus**s** die Begrenzung um diese **Beträge dynamisiert** werden (B
- die **Begrenzung endet**, wenn die Hilfebedürftigkeit für **mind. einen Monat** durch eigenes, bedarfsdeckendes Einkommen **unterbrochen wird** (BSG 9.4.2014 B 14 AS 23/13). Ein **Verzicht** auf Sozialleistungen (iSv § 46 SGB I) trotz fortbestehender Hilfebedürftigkeit ist keine dahingende Unterbrechung (Luik/Harich, 6. Aufl. § 22 Rn 163),
- Allgemeine Preissteigerungen bei den Betriebs- und Heizkosten sind zu den begrenzten Unterkunftskosten zuzurechnen (LPK-SGB II, 8. Aufl., § 22 Rn 132; SG Berlin 11.11.2011 − S 37 AS 1434/11; SG Dresden 6.8.2013 − S 38 AS 1793/13).
   → Darum sollte intensiv gestritten werden!
- Eine KdU-Reduktion ist nur zulässig, wenn vor Vertragsabschluss Wohnraum zu den im Vergleichsraum typischen Bedingungen bewohnt wurde, kostengünstige KdU bei Verwandten oder Freunden können nicht den Maßstab für eine dauerhafte Begrenzung bilden (LSG BB 7.8.2008 L 5 B 940/08 AS ER; LSG NRW 26.11.2009 L 19 B 297/09 AS ER; Vollzugshinweise Stmas.Bayern, 16.3.2021, Nr. 1.2 lit a <a href="https://t1p.de/26z0">https://t1p.de/26z0</a>)
- Pauschale Reduktion der KdUH auf einen Zeitraum von ein oder zwei Jahren lehnt das BSG ab (BSG 17.2.2016 –
  B 4 AS 12/15 R).
- Die Begrenzung auf die vorherigen KdU ist solange zulässig, solange nicht Veränderungen in seinen persönlichen Umständen eintreten, die eine Neubestimmung der für ihn angemessenen Wohnkosten innerhalb der allgemeinen MOG rechtfertigen (BSG 17.02.2016 B 4 AS 12/15 R).

**Grundsätztlich gilt:** Ein Umzug ist immer erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger hätte leiten lassen und der nicht zumutbar auf andere Weise beseitigt werden kann (BSG 24.11.2011 - B 14 AS 107/10 R, Juris-Rn. 18; LSG BB 11.1.2012, - L 18 AS 1172/10; LSG BB 10.11.2009 – L 29 AS 1196/09 B ER; Sächsisches LSG 4.3.2011 – L 7 AS 753/10 B ER; LSG BaWü 8.12.2009 – L 2 AS 4587/09).

**Fazit:** liegen Begrenzungen wegen fehlender Umzugserfordernis vor, sind die hier genannten Punkte durchzuprüfen und ggf. im Widerspruchs- und Überprüfungsverfahren die Bescheide anzugreifen.

# Voraussetzung zur Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten

# Voraussetzung zum Erhalt von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sind:

- 1. Erforderlichkeit des Umzuges
  - Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen würde ...
- 2. Angemessenheit der neuen Wohnung
  Die Kosten für die Unterkunft müssen im Rahmen der örtlicher MOG / oder individuelle MOG liegen (§ 22 Abs. 1 SGB II)
- 3. Zusicherung zu den Unterkunftskosten ist keine Anspruchsvoraussetzung Eine Zusicherung ist keine Anspruchsvoraussetzung für die KdUH, sondern hat lediglich eine Aufklärungs- und Warnfunktion und soll Streitigkeiten über die Angemessenheit vorbeugen (BSG 7.11.2006 B 7b AS 10/06 R; BSG 22.11.2011 B 4 AS 219/10 R; Luik/Harich, 6. Aufl., § 22 Rn 232).
  - → Bei einem **Umzug ohne vorherige Zusicherung** oder **trotz Ablehnung** der Zusicherung, werden somit Kosten der Unterkunft max. bis zur Höhe der angemessenen KdU bzw. bis zur Höhe des **bisherigen Bedarfs** anerkannt **und** es besteht **kein** Anspruch auf Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten.
- 4. Zustimmung zu den Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten
  Voraussetzung: Erforderlichkeit des Umzuges u. Angemessenheit der neuen Wohnung (§ 22 Abs. 6 SGB II)
  Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten müssen vor Vertragsabschluss mit Umzugsunternehmen oder
  Autoverleiher beantragt und zugesichert sein (LSG Bay 24.9.2014- L 8 SO 95/14; LSG BB 25.11.2015 L 18 AS 1832/14;
  LSG NRW 185.2011-L 7 AS 619/11 B).
  - Ist ein **Umzug nicht erforderlich** liegt die Übernahme der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten **im Ermessen des Jobcenters** und **können <u>trotzdem übernommen werden</u>** (LSG Hess 14.1.2012 L 9 AS 698/11 B ER; BSG 6.8.2014 B 4 AS37/13 R; LSG NRW 26.10.2017 L 19 SF 474/17 ER, nach Geiger 2021, KdU Leitfaden, S. 449)

# Unter Wohnungsbeschaffungskosten sind zu fassen:

Kosten für Immoscout Plus 89,97 € für drei Monate, Abstandszahlungen (VGH BaWü 08.11.1995 - 6 S 3140/94); Gebühren für Wohnberechtigungsscheine, Kosten für die Bereitstellung von Telefon- und Internetanschluss sowie Nachsendeantrag (BSG 10.8.2016 - B 14 AS 58/15 R); Unvermeidbare doppelte Mietzahlungen (BSG 30.10.2019 - B 14 AS 2/19 R); Kosten für Zeitungsinserate (LSG Bay 25.5.2017 - L 11 AS 873/15), Telefon- und Faxkosten zur Kontaktaufnahme mit potentiellen Vermieter (LSG NRW 7.2.2011 - L 19 AS 185/11B), Fahrtkosten zur Wohnungsbesichigung und Vertragsabschluss (LSG Bay 25.4.2017 - L 11 AS 873/15); Genossenschaftsanteile (§ 22 Abs. 6 SGB II; LSG Sachsen 15.1.2009 - L 3 As 29/08; LSG NRW 8.6.2011 - L 19 AS 958/11B ER); Kosten für Wohnberechtigungsscheine, Gebühren für Mietschuldenfreiheitsbescheinigungen oder SCHUFA-Auskünfte; Maklercourtage, wenn unvermeidbar (BSG 18.10.2010 - B 4 AS 28/09 R; LSG NRW 2.4.2009 - L 7 B 33/09 AS ER; LSG Bay 16.7.2009 - L 11 AS 144/08; LSG BB 25.2.2010 - L 19 AS 151/10 B ER); Kaution, bei Anmietung einer Wohnung (§ 22 Abs. 6 SGB II);

# Zum Anspruch auf Übernahme auf Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten

# **Unter Umzugskosten sind zu fassen:**

Umzugskosten in Selbsthilfe: Zunächst ist der Umzug ist grundsätzlich selbst durchzuführen, dabei ist auch auf Freunde, Bekannte und Familie zu verweisen (BSG 6.5.2010 - B 14 AS 7/09 R). Allerdings sind diese nicht verpflichtet für den Leistungsberechtigten einen Umzug durchzuführen. Dahingehende Kosten für Leihwagen einschließlich einem Fahrer, Versicherungen, Kaution und Sprit, Miete einer Hebebühne, Kosten für Ausnahmegenehmigungen zum Parken des Transportfahrzeuges in Halteverbotszonen sind als Umzugskosten zu übernehmen (BSG 6.5.2010 - B 14 AS 7/09 R; LSG BaWü 7.9.2010 − L 1 AS 2177/10). Ebenso sind Kosten zum entleihen oder Kaufen von Umzugskartons zu übernehmen (LSG NDB 281.2008 − L 9 AS 647/07 ER; LSG NRW 23.3.2017 − L 19 AS 2115/16). Helfen Freunde und Bekannte, sind dafür übliche Verpflegungskosten zu erbringen (BSG 6.5.2010 - B 14 AS 7/09 R; BSG 10.8.2016 - B 14 AS 58/15 R; LSG Sachsen 26.10.2009 − L 3 B 768/08 SO-ER).

Info: Zur Darlegung der Notwendigkeit professioneller Umzugshilfe: LSG NRW 27.2.2019 – 6 AS 2437/17 B und LSG NRW 25.1.2021 – L 12 AS 1836/20 B ER.

lst der Umzug nicht selbst durchführbar, dies kann vorliegen bei Gründen des Alters, Betreuung von kleinen Kindern, Art und Schwere einer Behinderung oder krankheitsbedingten Gründen besteht der Anspruch auf Übernahme der Kosten durch ein Umzugsunternehmen (Luik/Harich, 6. Aufl. § 22 Rn 281). Die erforderlichen Kosten sind durch mind. zwei Kostenvoranschläge zu prüfen (LSG NRW 11.2.2010 – L 12 B 94/09 AS NZB). Kosten die durch Kostenvoranschläge entstehen sind wiederum auch Umzugskosten, da alle erforderlichen Kosten zu übernehmen sind (BSG 10.8.2016 - B 14 AS 58/15 R).

Kosten für die Bereitstellung des Telefon- und Internetanschlusses als auch für einen Nachsendeauftrag (BSG 10.8.2016 - B 14 AS 58/15 R).

**Sperrmüllentsorgung** (BSG 6.5.2010 - B 14 AS 7/09 R; LSG NSB 8.3.2012 - L 13 AS 22/12 B ER; BSG 15.11.2012 - B 8 SO 25/11 R; BSG 10.8.2016 - B 14 AS 58/15 R).

# **Umzugsgründe**

Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen würde (BSG 24.11.2011 - B 14 AS 107/10 R, Juris-Rn. 18; LSG BB 11.1.2012, - L 18 AS 1172/10; LSG BB 10.11.2009 – L 29 AS 1196/09 B ER; Sächsisches LSG 4.3.2011 – L 7 AS 753/10 B ER; LSG BaWü 8.12.2009 – L 2 AS 4587/09).

Zieht der Hilfebedürftige während des Leistungsbezuges in eine andere Unterkunft um, trifft ihn vor Abschluss des Mietvertrages die **Obliegenheit** ("soll"), die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen (§ 22 Abs. 4 SGB II)

#### Als erforderlich ist ein Umzug beispielsweise anzusehen bei

- Unangemessenheit der Wohnung und das JC zur Kostensenkung aufgefordert hat (BSG 6.8.2014 B 4 AS 37/13 R; BSG 6.5.2010 B 14 AS 7/09 R)
- unzureichender Deckung des Wohnraumbedarfes (LSG BaWü 10.1.2007 L 13 AS 6057/06 ER-B; LSG BB 18.12.2006 L 10 B 1091/06 AS ER; LSG BB 16.11.2006 L 5 B 821/06 AS ER), insbesondere bei ungünstiger Wohnflächenaufteilung oder bevorstehender Geburt eines Kindes (LSG BB 15.12.2006 L 5 B 1147/06 AS ER; LSG NSB 1.4.2005 L 8 AS 55/05 ER; SG Berlin 16.12.2005 S 37 AS 11501/05).
- bestehender Schwangerschaft ist ohne nähere Prüfung nach der 12. Schwangerschaftswoche von einer Umzugsnotwendigkeit auszugehen (KdU Richtlinie Bochum 2018)
- baulichen Mängeln (LSG RP 30.6.2006 L 3 ER 120/06 AS) Mängeln am Mietobjekt (SG Dortmund 16.5.2014 S 32 AS 484/14 ER) bzw. schlechten sanitären Verhältnissen oder gesundheitlicher Belastung durch Ofenheizung (SG Berlin 4.11.2005 S 37 AS 10013/05 ER) sonstigen dringenden persönlichen Gründen, wie einer nachhaltigen Störung des Vertrauensverhältnisses in einer Wohngemeinschaft (SG Lüneburg 19.8.2005 S 24 AS 472/05 ER), wegen einer Trennung oder auch zur Herstellung einer ehelichen bzw. eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- **Kündigung** durch den Vermieter oder Zwangsräumung durch Gerichtsvollzieher, unabhängig von einem möglichen "Verschulden" des Leistungsbeziehenden (KdU Rili Bochum, 2018)
- Wenn keine eigene Wohnung vorhanden ist und weiteres Verweilen im Rahmen der bisherigen Aufenthalt nicht möglich ist (z. B. bei Haftentlassung, Therapieende, Auszug aus Frauenhaus, anerkannte Asylanten aus der Sammelunterkunft, Beendigung eines Betreuten Wohnens) (KdU Richtline Augsburg, 1.1.2021, S.75)
- Die bisherige Unterkunft ist nur vorübergehend aus einer Notlage (Wohnungslosigkeit) bezogen wurde (z. B. Obdachlosenunterkünfte, Übergangswohnheime) (KdU Richtline Augsburg, 1.1.2021, S. 75)

# Angemessene Wohnkosten in den jeweiligen Gemeinschaftstypen

Die Angemessenheit ist immer <u>nur</u> auf die **Anzahl der Personen in einer BG abzustellen**, <u>nie auf die Anzahl von Personen in einem Haushalt</u> (BSG 25.4.2018 - B 14 AS 14/17 R; BSG 18.6 2008 - B 14/11b AS61/06 R; BSG 18.2.2010 - B 14 AS 73/08 R). Leben Menschen in "Haushalten", ohne BG zu sein, sind die jeweiligen individuellen Angemessenheitsgrenzen für die einzelnen BG's heranzuziehen und zu addieren.

# Bedarfsgemeinschaft (BG)

Die Unterkunftskosten sind im der Regel immer auf die Anzahl der Personen im Haushalt nach dem Kopfanteilsprinzip aufzuteilen (BSG 27.1.2021 – B 14 AS 35/19; BSG 14.6.2018 – B 4 AS 23/17 R; BSG 23.11.2006 – B 11b AS 1/06 R, 31.10.2007 – B 14/11b AS 7/07 R).

Eine BG zeichne sich durch eine besondere Verbundenheit und gegenseitige Verantwortlichkeit der einbezogenen Personen aus. Das findet auch in den Wohnverhältnissen und -bedürfnissen seinen Niederschlag, daher kann typischerweise davon ausgegangen werden, dass der Wohnraum insgesamt gemeinsam genutzt wird und geringerer Wohnraumbedarf besteht als bei einer WG (BSG 18.6.2008 - B 14/11b AS 61/06 R).

Wenn einzelne Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft ihren SGB II - Anspruch verlieren (aufgrund Erwerbsunfähigkeit oder prinzipiell BAföG-fähiger Ausbildung), erhöht dies <u>nicht</u> den Pro-Kopf-KdU-Anspruch der Leistungsberechtigten (BSG 27.2.2008 – B 14/11b AS 55/06 R).

# Haushaltsgemeinschaft (HG)

Leben Verwandte und Verschwägerte in einer <u>unwidersprochenen</u> Haushaltsgemeinschaft (iSv § 9 Abs. 5 SGB II), so wird vermutet das die Verwandten und Verschwägerten sich gemeinsam wirtschaftlich unterstützen, diese Vermutung umfasst auch das kostenlose Wohnen.

Bei einer <u>widersprochenen</u> Haushaltsgemeinschaft ist davon auszugehen, dass die KdU grundsätzlich kopfanteilig aufzuteilen ist (BSG 18.2.2010-B 14 AS 73/08 R, Rn 23). Die Angemessenheit der KdU ist dabei allein auf die Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abzustellen (BSG 18.2.2010 - B 14 AS 73/08 R, Rn 23; BSG 25.4.2018 - B 14 AS 14/17 R).

# Wohngemeinschaften (WG)

In Wohngemeinschaften sind die jeweiligen individuellen Angemessenheitsgrenzen für die einzelnen BG's heranzuziehen und zu addieren.

Denn die »angemessenen Unterkunftskosten« haben sich **immer an der Anzahl der BG - Mitglieder** und **nicht** an der **Anzahl der Personen in einem Haushalt** zu orientieren (BSG 25.4.2018 - B 14 AS 14/17 R; BSG 18.6 2008 - B 14/11b AS61/06 R; BSG 18.2.2010 - B 14 AS 73/08 R). In einer WG kann es vom Grundsatz keine BG geben. Etwaige Kürzunge nunterhalb der individuellen MOG sind unzulässig.

# "Erstauszüge" von Unter-25-Jährigen aus dem Elternhaus und Rechtsfolgen

**Ziehen** unter 25-jährige Leistungsbeziehende ohne vorherige Zustimmung des Jobcenters **aus** dem Elternhaus aus und **schließen Mietvertrag** ab, hat das folgende leistungsrechtlichen Konsequenzen:

- Verlust des Anspruchs auf Unterkunftskosten und Heizung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 22 Abs. 5 S. 1 SGB II)
- ♦ Verlust des Anspruchs auf Erstausstattung (§ 24 Abs. 6 SGB II)
- Beibehaltung des geringen Regelsatzes Volljähriger im Elternhaus in Höhe von 451 € statt
   563 € (im Jahr 2025) für genehmigt Ausgezogene) (§ 20 Abs. 3 SGB II)

Diese Zusicherungserfordernis gilt auch für **nicht Leistungsbeziehende U-25-Jährige**, insofern sie **in der Absicht ausziehen**, die Voraussetzungen für den **Leistungsbezug herbeizuführen** (§ 22 Abs. 5 S. 4 SGB II). Damit sind vorrangig U-25'er gemeint, die ihrem Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen sicherstellen können und somit (iSv § 7 Abs. 4 Nr. 3 SGB II) keine Leistungsbeziehende sind.



### Keinesfalls zulässig ist eine komplette SGB II-Leistungsversagung

Auch nicht mit dem Argument, der U-25'er könnte die Hilfebedürftigkeit durch Rückzug in das Elternhaus vermeiden (LSG Hessen 3.6.2013 – L 9 AS 219/13 B ER).

#### **Definitionen:**

- Die **Zusicherungserfordernis** betrifft <u>nicht</u> den Auszug aus dem Elternhaus, sondern den **Abschluss des Vertrages** über eine neue Unterkunft (§ 22 Abs. 5 S. 1 SGB II; BSG 25.4.2018 B 14 AS 21/17 R, Eicher/Luik/Harich, 5. Aufl. § 22 Rn 267). **Bedeutet:** die Regelleistung darf bei einem Auszug <u>nicht gekürzt werden</u>.
- Die Regelung ist nur auf **erstmalige Auszüge aus dem Elternhaus anzuwenden** (BT-Drs. 16/688, 14 .. und erstmals eine Wohnung beziehen wollen; Antwort der BReg auf kleine Anfrage BT-Drs. 16/6092,1; LSG Sachsen 10.9.2009 L 3 AS 188/08; LSG BB 15.2.2010 L 25 AS 35/10 B ER; LSG MV 23.9.2019 L 8 AS 288/14; LPK SGB II, 7. Auf., § 22, Rn 196; Eicher/Luik/Harich, 5. Aufl. § 22 Rn 247, 248).
- Nach **erfolgtem Erstauszug** und nachfolgender Teilverselbstständigung, kann ein junger Leistungsberechtigter **nicht im Nachhinein auf eine Rückkehr in die elterliche Wohnung verwiesen werden**, dem stünde ein "sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund" (iSv § 22 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 SGB II) entgegen (LPK-SGB II, 7. Auf., § 22, Rn 196; LSG HH 24.1.2008 L 5 B 504/07 ER AS)
- Dieser **Zusicherungserfordernis unterliegen Auszubildende nicht**, die Leistungen im Rahmen des § 27 SGB II er-halten (Mehrbedarfe für Schwangere, Alleinerziehende, kostenaufwändige Ernährung, laufende und einmalige unabweisbare Bedarfe, Schwangerenbekleidung und Babyerstausstattung und Leistungen in besonderen Härtefällen), da dies keine SGB II-Leistungen sind (§ 27 Abs. 1 S. 2 SGB II; Eicher/Luik/Harich, 5. Aufl. § 22 Rn 246).

# Erstauszüge von Unter-25-Jährigen aus dem Elternhaus und Rechtsfolgen

# Das Jobcenter ist zur Zusicherung zum Auszug verpflichtet, wenn:

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann (§ 22 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 SGB II),
  - ▶ **Stichwort:** "Zerrüttung" des Eltern-/Kindverhältnisses aus Sicht des Kindes
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder (§ 22 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 SGB II)
  - ➤ Stichwort: Pendelzeit von 2 ½ Std./täglicher zur Arbeit oder Ausbildungsstätte gilt als zumutbar (Luik/Harich, 6. Aufl. § 22 Rn 262, Rückgriff auf Rspr. zu § 2 Abs. 1a BAföG, so Geiger, Leitfaden ALG II, 2020/21, S.137 )
- → ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (§ 22 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 SGB II).
  - ➤ Stichwort: Schwangerschaft, Wunsch mit Kind zusammenleben zu wollen, Gründung Einstehensgemeinschaft (auf Dauer ausgelegt) zB bei Verlobung oder anstehende Heirat (Luik/Harich, 6. Aufl. § 22 Rn 263, 262; LSG BaWü 28.11.2016 L 1 AS 4236/16 ER-B; Schwangerschaft als Auszugsgrund: LSG NRW 22.9.2016 L 7 AS 162/15)

# Nachträgliche Zustimmung/Entbehrlichkeit der Zusicherung

Von der Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen **aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen** (§ 22 Abs. 5 S. 3 Nr. 3 SGB II).

→ Stichwort: wenn es sich aus zeitlichen oder besonders schwerwiegenden, sozialen Gründen als unzumutbar ergeben hat, die vorherige Zustimmung einzuholen



**Hinweis:** Ist die Zusicherung per VA oder Zusicherungserklärung erfolgt, ist das JC, selbst bei irrtümlicher Zusicherung, an diese gebunden (LSG BB 22.12.2010 – L 18 AS 2041/09).



**Hinweis:** Eine vorherige **Zusicherung ist nicht erforderlich**, wenn eine fristgerecht mögliche **Entscheidung vom JC treuwidrig verzögert wurde** (BSG 6.5.2010 – B 14 AS 7/09 R; Luik/Harich, 6. Aufl. § 22 Rn 269).

# Erstauszüge von Unter-25-Jährigen aus dem Elternhaus

"Schwerwiegende soziale Gründe" liegen bei grundlegender Zerrüttung der Eltern-/Kind Beziehung vor, das kann sein bei:

- eine Eltern-Kind-Beziehung hat nie bestanden oder ist seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört ist (BVerfG 27.7.2016 1 BvR 371/11),
- Weigerung der Eltern das Kind materiell und/oder immateriell zu unterstützen (BSG 14.3.2012 B 14 AS 17/11R),
- Gewaltverhältnisse und Missbrauch (LSG MV 28.5.2002 L 2 AL 31/00),
- Suchterkrankung der Eltern (LSG MV 28.5.2002 L 2 AL 31/00; SG Nürnberg 2.11.2006 S 19 AS 811/06 ER),
- Zu erwartende Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Jungerwachsenen (LSG NRW 22.9.2016 L 7 AS 162/15),
- tiefgreifende Streitigkeiten mit Stiefelternteil (SG Dresden 3.11.2009 S 10 As 5249/09 ER),
- unzumutbare räumliche Unterbringung (LSG Sachsen Anhalt 19.5.2014 L 4 AS 169/14 B ER; OLG Düsseldorf 22.3.1993 3 Wx 520/92),
- fehlende **Akzeptanz des Freundes der erwachsenen Tochter** (Luik/Harich, 6. Aufl. § 22 Rn 261),
- religiöser Übereifer der Eltern (SG Stade 22.4.2009 S 28 AS 793/08),
- fortgesetzte Herabsetzung und Gängelei (SG Dortmund 22.4.2009 S 28 AS 793/08)
- Ein Verweis auf die elterliche Wohnung scheidet auch aus, wenn das Elternteil mit seinem neuen Lebenspartner zusammenleben möchte und dieser den **Verbleib des Jungerwachsenen im Elternhaus ablehnt** (LPK SGB II, 7. Auf., § 22, Rn 207)

<u>Aber:</u> Bloße Behauptungen reichen zur Erlangung der Zustimmung nicht aus, schwerwiegende soziale Gründe müssen nachgewiesen werden. Das Jobcenter ist Beratungspflichtig wie der Nachweis im konkreten Einzelfall zu erfolgen hat (§ 14 SGB I; § 14 Abs. 2 SGB II). In vielen KdU-Richtlinien finden sich dazu Hinweise, bundesweite Richtlinien: <a href="https://t1p.de/ixgi">https://t1p.de/ixgi</a>.

In der Regel dürfte die Vorlage einer "Auszugsnotwendigkeitsbescheinigung" von Fachberatungsstellen oder Sozialdiensten ausreichend sein. Diese dürfen nur infrage gestellt werden, wenn es erhebliche Zweifel an der Richtigkeit gibt, sonst gilt § 17 Abs. 3 SGB I und § 67a Abs. 1 S. 1 SGB X.

#### »Schwerwiegende soziale Gründe« können vorliegen bei:

Herabwürdigungen und Gewalt; unangemessenen Überwachungsmaßnahmen; Aufzwingen des elterlichen Willens; fehlende Akzeptanz des Freundes der erwachsenen Tochter; tief greifende, vom Kind nicht verschuldete Entfremdung (z.B. Aufnahme einer neuen Lebensgefährtin des Vaters im Haushalt; Aufwachsen im Haushalt des anderen Elternteils); Straftaten durch die Eltern bzw. andere Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft an dem U-25'er (Palandt, BGB 64. Aufl.; § 1612 Abs. 2 Rn 20).

# Erstauszüge von Unter-25-Jährigen aus dem Elternhaus

# Die Zusicherungserfordernis zum Auszug von Unter-25-Jährigen greift nicht:

Rausschmiss oder Beenden des Zusammenwohnen durch die Eltern

Beenden Eltern das Zusammenleben mit U-25'ern, ist nicht der U-25'er ausgezogen, sondern der U-25-Jährige ist "ausgezogen worden". Ein Rausschmiss stellt keinen leistungseinschränkenden Tatbestand für die U-25'er da. **Konsequenz:** Das Jobcenter muss die volle Regelleistung alleinstehender Volljähriger zahlen und der Anmietung einer Wohnung zustimmen und die dahin gehenden Kosten wie KdU, Heizung bis hin zur Erstausstattung übernehmen (LSG BB 12.9.2016 – L 25 AS 2137/16 B ER; Geiger, Leitfaden ALG II, Ausgabe 2021/22, S. 132) **Gefahr:** Kostersatz nach § 34 SGB II gegen Eltern

Elternauszug statt Erstauszug

Ziehen Eltern aus der elterlichen Wohnung aus und werden die U-25'er zurückgelassen, ist das kein »Erstauszug«, sondern ein »Elternauszug«. Eine Leistungsversagungen bei den Jungerwachsenen ist in diesem Fall unzulässig (LSG SH 19.3.2007 – L 11 B 13/ 07 AS ER; LSG NSB 30.3.2007 - L 13 AS 38/ 07 ER; LSG BaWü 19.05.2014 – L 13 AS 491/14 B; Geiger, Leitfaden ALG II, Ausgabe 2021/22, S. 133). **Gefahr:** Kostersatz nach § 34 SGB II gegen Eltern

Keine Kinder,,Mitnahmepflicht" der Eltern

Es gibt **keine Pflicht** der Eltern bei einem Wohnungswechsel die **Jungerwachsenen mitzunehmen. Eltern können grundsätzlich das Zusammenleben mit dem Jungerwachsenen beenden** (LSG NB 30.3.2007 – L 13 AS 38/07 ER; LSG SH 18.3.2007 – L 11 B 13/07 AS ER; LSG Thüringen 6.2.2007 - L7 B 69/06 AS; LPK-SGB II, 7. Aufl., § 22 Rn 195).

Keine Mitzugspflicht Jungerwachsener mit den Eltern

Das JC hat keine rechtliche Möglichkeit den U-25'er zu zwingen, gemeinsam mit seinen Eltern in eine neue Unterkunft zu ziehen (LPK-SGB II, 7. Aufl., § 22 Rn 195, LSG NSB 30.03.2007 – L 13 AS 38/07 ER).

Auszug aus Elternhaus in kostenfreie Unterkunft

Auszug aus Elternhaus in eine Unterkunft ohne Abschluss eines Mitvertrages mit entstehenden Wohnkosten (Geiger, Leitfaden ALG II, Ausgabe 2021/22, S. 132, BSG 25.4.2018 – B 14 AS 21/17 R; LSG NRW 6.12.2018 – L 7 AS 1157/18 ZVW).

- Wechsel von einem Elternteil zum Anderen
  Stellt kein Erstauszug da, ist daher zulässig (Geiger, Leitfaden ALG II, Ausgabe 2021/22, S. 132)
- Aufnahme eines Elternteils in die Jungerwachsenenwohnung löst keine Elternresidenzpflicht aus Durch die Aufnahme eines Elternteils in die Wohnung des ausgezogenen U-25'er wird die Aufnahmewohnung nicht zur Elternwohnung (LSG BaWü 28.11.2016 L 1 AS 4236/ER B)

# Änderung beim Einkommen durch das BürgergeldG / Gültig ab 1.7.2023

- Einmalige Einnahmen ("alles was in größeren Abständen als monatlich zufließt") sind ausschließlich im **Zuflussmonat an-** zurechnen (§ 11 Abs. 2 SGB II). Vorher: anzurechnen in/ab Zuflussfolgemonat und auf sechs Monate verteilt.
- Als Nachzahlungen zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, sind, wenn sie höher sind, als der monatliche Bedarf, auf sechs Monate verteilt, ab dem Zuflussmonat anzurechnen (§ 11 Abs. 3 SGB II). Vorher: anzurechnen in/ab Zuflussfolgemonat
- Aufwandsentschädigung für BetreuerInnen sind bis 3.000 € jährlich sind anrechnungsfrei (§ 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II). Vorher: 250 EUR im Monat anrechnungsfrei
- Einkünften aus Ehrenamt / Übungsleitertätigkeit / Aufwandsentschädigung sind bis 3.000 € im Jahr anrechnungsfrei (11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Vorher: 250 EUR im Monat anrechnungsfrei
- Mutterschaftsgeld ist anrechnungsfrei (§ 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II). Vorher: voll als Einkommen anzurechnen
- Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen sind anrechnungsfrei (und werden ab Zuflussfolgemonat zu Vermögen) (11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Vorher: als einmalige Einnahme auf sechs Monate zu verteilen
- Einkünften von unter 25-jährigen Schüler\*innen aus Ferienjobs sind anrechnungsfrei, mit Nachwirkungsregel bis dritten Monat nach Beendigung der Schule (§ 11b Abs. 2b S. 1 Nr. 4 SGB II). Vorher: bis 2.400 € im Jahr anrechnungsfrei
- Einkünfte von U-25-jährigen Schülern, Auszubildenden und Studierenden, die neben der Ausbildung Erwerbseinkommen oder Ausbildungsvergütung erhalten sind bis zur Höhe von 556 € als erhöhter Grundfreibetrag anrechnungsfrei (§ 11b Abs. 2b SGB II). Vorher: anrechnungsfreier Grundfreibetrag von 100 €
- Erhöhter **Grundfreibetrag von 556 €** bei **U-25-Jährigen** mit Einkünften aus **Jugend- und Bundesfreiwilligen- dienst** (§ 11b Abs. 2b S. 1 SGB II). **Vorher:** anrechnungsfreier Grundfreibetrag von 250 €
- Erhöhung des Erwerbstätigenfreibetrages von 20 % auf 30 %, für den Bereich des Bruttoeinkommens zwischen 520 € bis 1000 € (§ 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II). Vorher: 20 %
- Begrenzung der Aufrechnung von Darlehen auf 5 % des Regelsatzes des jeweiligen Darlehensnehmers, die Regelung bezieht sich auf schon vorhandene Aufrechnungen von Darlehen, sowie neue Neudarlehen (§ 42a Abs. 2 S. 1 SGB II). Vorher: 10 % Aufrechnung

# Systematik SGB II

# Ein Anspruch auf SGB II-Leistungen besteht unter folgenden Voraussetzungen:



"Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann" ... "Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Bürgergeld." (§ 9 Abs. 1 SGB II, § 19 Abs. 1 SGB II).

# Der SGB II-Anspruch ermittelt sich folgendermaßen:

1. Schritt: Ermittlung des Bedarfs

Regelbedarfe

- + Mehrbedarfe
- + tatsächliche Kosten für Unterkunft, Heizung und Warmwasser
- = Summe sozialrechtlicher Bedarf

# 2. Schritt: Ermittlung und "Bereinigung" des Einkommens

Das im Bedarfsmonat <u>tatsächlich</u> zufließende Einkommen ist zu ermitteln. Von diesem sind dann alle Abzugs- und Freibeträge abzuziehen (§ 11 Abs.1, § 11b SGB II, Bürgergeld-V)

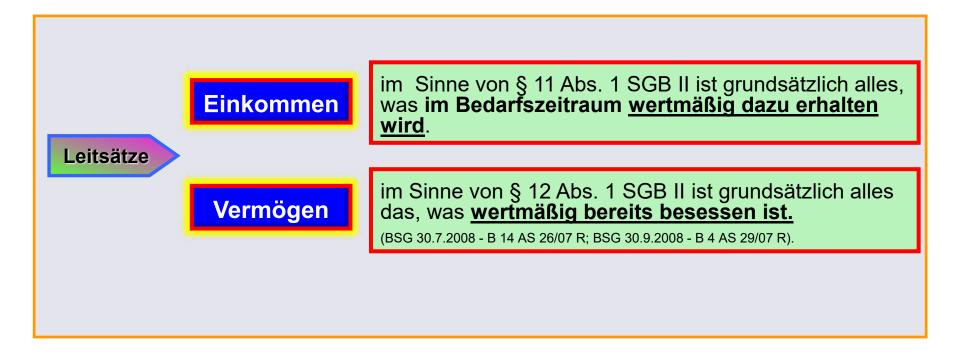
= anzurechnendes Einkommen

# 3. Schritt: Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf

Ist der sozialrechtliche Bedarf durch das anzurechnende Einkommen <u>nicht</u> gedeckt, wurde ein Antrag gestellt und liegen keine Ausschlusstatbestände vor, muss der sozialrechtliche Bedarf durch SGB II-Leistungen gedeckt werden.

- = Rechtsanspruch auf SGB II Leistungen
- + 25 € Kindersofortzuschlag pro Kind für jedes < U-25 Kind in der BG (§ 72 SGB II)

# Bedürftigkeitsprüfung: Abgrenzung Einkommen und Vermögen



# Basics bei der Anrechnung von Einkommen



#### 1. Keine fiktive Einkommensanrechnung

Nur tatsächlich zufließende Einkünfte dürfen als Einkommen berücksichtigt werden. Ansprüche auf zukünftige Einnahmen sind keine Einnahmen und dürfen - egal aus welchem Grunde sie nicht zufließen - nicht als Einkommen angerechnet werden (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II; FW 11.6; BSG 29.11.2012 - B 14 AS 33/12 R).



#### 2. Die Beantragung vorrangiger Leistung ist keine Mitwirkungspflicht

Die Beantragung vorrangiger Leistungen **gehört nicht** zu Mitwirkungspflichten nach § 60 ff SGB I, daher ist eine ganz oder teilweise Versagung oder Entziehung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung ausnahmslos rechtswidrig.



#### 3. Pflicht, alles zu tun, um Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln zu bestreiten und vorrangige Leistungen zu beantragen



Nach § 2 Abs. 2 SGB II und § 12a SGB II sind Leistungsbeziehe verpflichtet alles zu tun um die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren oder zu beenden und vorrangige Leistungen zu beantragen, bei Nichterfüllung der Pflicht ist aber keine Sanktion oder fiktive Einkommensanrechnung zulässig.

4. Grundsätzliche Handlungsmöglichkeiten des Jobcenters / Support durch Unterstützungsdienste: Support durch Unterstützungsdienst für schwer zu erreichende junge Menschen unter 25-Jahren (§ 16h Abs. 1 SGB II) oder durch "ganzheitliche Betreuung" (§ 16k SGB II).



#### 5. Grundsätzliche Handlungsmöglichkeiten des Jobcenters / Kostenersatz wegen sozialwidrigen Verhalten:

Nach § 34 SGB II können Leistungsbeziehende bei vorsätzlich oder grob fahrlässig Herbeiführung der Voraussetzungen für den Leistungsbezug zum Kostenersatz herangezogen werden, aber nur, wenn kein wichtiger Grund vorliegt. Da das JC nach 6. selber beantragen kann, wird ein Kostenersatz entfallen...



#### 6. Grundsätzliche Handlungsmöglichkeiten des Jobcenters / Beantragung der vorrangigen Leistung durch das Jobcenter selbst

Wenn Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung ihren Pflichten zur Beantragung vorrangiger Sozialleistung nicht nachgekommen, kann das Jobcenter diese vorrangigen Leistungen selbst beantragen (§ 5 Abs. 3 S.1 SGB II).



Statt fiktiver Anrechnungen und Sanktionen, ist die eigene Beantragung der Leistungen durch das JC der einzige zulässige Weg, den das JC im Konfliktfall gehen darf!

# 1. Prüfschritt: Verfügbarkeit von Einkommen und Verhältnis zu vorrangigen Leistungen

Nur tatsächlich, in dem jeweiligen Bedarfsmonat <u>zugeflossene Einnahmen</u>, dürfen als Einkommen berücksichtigt werden (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II). Einnahmen sind nur und ausschließlich in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen (§ 11 Abs. 2 S. 1 SGB II).

#### Das bedeutet:

Nur tatsächlich dem Leistungsberechtigten zugeflossene Gelder sind »Einnahmen« und dürfen als Einkommen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Leistungen bei anderen Sozialleistungsträgern oder gegen verpflichtete Dritte können nie Einnahmen sein. Eine fiktive Berücksichtigung erwarteter Zuflüsse von Sozialleistungen ist nicht zulässig (FW 11.6)

"Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist nur eine tatsächlich zugeflossene Einnahme als "bereites Mittel" geeignet, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken" (BSG 12.11.2012 - B 14 AS 161/11 R).

# Zur Verwaltungspraxis der Jobcenter SGB II-Leistungen mit Verweis auf andere vorrangige Leistungen abzulehnen

Aufgrund der als Rechtsanspruch ausgestalteten **Pflicht der Jobcenter den Lebensunterhalt sicherstellen** zu müssen, ist eine Leistungsversagung auf einen SGB II-Antrag oder Einstellung der Leistungen im laufenden Bezug definitiv rechtswidrig.

#### Die Weisungen der BA sagen das auch sehr klar:

- "Die Leistungen sind jedoch grundsätzlich unter Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegen Leistungsträger bzw. Andere weiterzuzahlen, bis diese tatsächlich Leistungen erbringen" (FW 5.9).
- "Kommt die leistungsbeziehende Person einer berechtigten Aufforderung zur Antragstellung nicht nach, ist die Antragstellung durch das Jobcenter (§ 5 Absatz 3 SGB II) vorzunehmen" (FW 12a.18).

# Laufendes Einkommen, einmaliges Einkommen und als Nachzahlung zufließende einmalige Einnahme und Anrechnungsarten

# **Laufendes Einkommen:**

Laufende Einnahmen sind alle monatlich gezahlten Einkünfte, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden.

**Anrechnungszeitpunkt:** 

Laufende Einkünfte sind immer <u>im Monat des Zuflusses</u> anzurechnen, sog. "Zuflussprinzip" (§ 11 Abs. 2 S. 1 SGB II).



**Einkommensanrechnung nach Monatsprinzip** 

**Laufende Einnahmen sind: Erwerbseinkommen**, laufend gezahlte **Sozialleistungen** und sonstige klassisch laufende Zahlungen wie **Unterhalt**.

# **Einmaliges Einkommen:**

Einmalige Einnahmen sind alle einmalig oder in größeren Abständen als monatlich zufließenden Einkünfte.

**Anrechnungszeitpunkt:** 

Einmalige Einnahmen sind ausschließlich im Zuflussmonat anzurechnen (§ 11 Abs. 2 SGB II).



**Einkommensanrechnung nach Monatsprinzip** 

Einmalige Einnahmen sind: Zinsen, Abfindungen, Steuererstattungen, Lottogewinne, Jubiläumszuwendungen, Leistungsprämien, Urlaubs- und Weihnachtsgeld und alles was einmalig oder in größeren Abständen als monatlich gezahlt wird.



Unverbrauchte Teile des laufenden und einmaligen Einkommens werden vom Zufluss- auf den Zuflussfolgemonat zu **Vermögen**.

# Laufendes Einkommen, einmaliges Einkommen und als Nachzahlung zufließende einmalige <u>Einnahme und Anrechnungsarten</u>

# Als Nachzahlung zufließende Einnahmen:

Als Nachzahlung zufließende Einnahmen sind Einnahmen, auf einem laufenden Anspruch beruhen und nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden.

**Anrechnungszeitpunkt:** 

Als Nachzahlung zufließende Einnahme sind im Zuflussmonat anzurechnen. Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer Nachzahlung im Zuflussmonat entfallen, so ist diese Einnahme auf 6 Monate gleichmäßig aufzuteilen und ab dem Zuflussmonat monatlich mit dem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 SGB II).



Einkommensanrechnung im Zuflussmonat und ggf. auf sechs Monate verteilt

Als Nachzahlung zufließende Einnahmen sind: (nachgezahltes Arbeitsendgeld), nachgezahlte Sozialleistungen, nachgezahlter Unterhalt und andere nachgezahlte vorrangige Leistungen.



Der unverbrauchte Teil der als Nachzahlung zufließenden Einnahme wird auf sechs Monate verteilt, damit wird und soll verhindert werden, das dies wie bei der einmaligen Einnahme zu Vermögen wird und die Leistungsbeziehenden "was von haben".

Faktisch ist das gewollter **behördlicher Vermögensraum**, es wir durch die Verteilung auf sechs Monate verhindert, das diese Einnahme vom Zufluss- auf den Zuflussfolgemonat zu **Vermögen wird**.

# Einkommen fließt am Monatsende – Hilfebedürftigkeit besteht zu Beginn des Monats

Laufendes und einmaliges Einkommen ist immer und ausschließlich in tatsächlicher Höhe im Zuflussmonat als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 S. 1 SGB II). Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden" (§ 11 Abs. 2 S. 2 SGB II).

# Bei Geldzufluss zum Monatsende: Anspruch auf Überbrückungsdarlehen

Das bedeutet: das insbesondere im Monat der Arbeitsaufnahme und zu erwartenden Lohn zum Monatsende, bei ALG I, Rente oder sonstigen Einkünften zum Monatsende kann ein Darlehen gewährt werden (§ 24 Abs. 4 S. 1 SGB II). Der Darlehnsanspruch besteht nur, wenn kein einsetzbares Vermögen vorhanden ist (§ 42a Abs. 1 S. 1 SGB II). Ist kein Vermögen vorhanden reduziert sich das "kann"-Ermessen auf Null, nun wird das Jobcenter Leistungen zu erbringen haben.

- Zuflussprognose für Überbrückungsdarlehen nicht eingetroffen Ist es, entgegen der vorherigen Prognose nicht, zu keinem Einkommenszufluss am Monatsende gekommen, ist das Darlehen über § 44 SGB X in nicht zurückzuzahlende Leistungen umzuwandeln (LPK-SGB II, 8. Aufl. § 24, Rn 42).
- Nicht Identität des Geldes ist maßgeblich, sondern Zuflusszeitpunkt
  Fließt Erwerbseinkommen Anfang des Folgemonats zu, ist es als laufendes Einkommen ausschließlich im Zuflussmonat zu berücksichtigen. Nicht maßgeblich ist die Identität des Geldes ("für welchen Monat wird Lohn gezahlt"), sondern ausschließlich der Zeitpunkt des Zuflusses (§ 11 Abs. 2 S. 1 SGB II).
- Wenn Lohn und JC-Geld im gleichen Monat zufließt, dann Erstattung

  Kommt es zu einem doppelten Zufluss von Lohn und Jobcenterleistungen im gleichen Monat, muss das Jobcenter wegen Änderung den Ursprungsbescheid aufheben und die überzahlten Leistungen zurückerstatten (§§ 48 Abs. 1 SGB X, 50 SGB X). Der zu erstattende Betrag wird entweder im laufenden Leistungsbezug aufgerechnet (§ 43 Abs. 2 SGB II) oder der Betrag wird von der eingeschalteten Forderungseinzugsstelle geltend gemacht.
- Bei unklarer Lohnhöhe muss vorläufige Leistungsgewährung erfolgen

  Das JC hat bei ungeklärter Lohnhöhe die Leistungen vorläufig zu gewähren (§ 41a Abs. 1 Nr. 2 SGB II). Das JC hat den Unterdeckungsschutz sicherzustellen, dh. die vorläufigen Leistung sind so berechnen, dass die Existenz immer gedeckt ist (§ 41a Abs. 2 S. 2 SGB II).

# 2. Anrechenbarkeit

Grundsätzlich ist im SGB II jede **Einnahme** in Geld anzurechnen, es sei denn, deren **Nichtanrechnung ist gesetzlich bestimmt** (§ 11a SGB II und § 1 Bürgergeld-V). Die Nichtanrechnung kann im SGB II selbst (§§ 11a + § 11b SGB II, Bürgergeld-V) oder in **anderen Gesetzen bestimmt** sein. Viele Hinweise finden sich auch in den Weisungen (FW) der BA, vorliegend zu § 11 SGB II. Download: <a href="https://t1p.de/nz4qk">https://t1p.de/nz4qk</a> und LPK-SGB II, 8. Aufl., § 11a, Rn 21).

Grundregel dabei ist: Einkommen darf nur dann angerechnet werden, wenn es den gleichen Sinn und Zweck wie Bürgergeld - Leistungen hat (im Wesentlichen: Lebensunterhalt, Wohnen und Krankenkasse). Hat das Einkommen einen anderen Zweck, darf es <u>nicht</u> angerechnet werden. Die Zweckidentität muss in der Regel öffentlich-rechtlich bestimmt sein (= Gesetz, Satzung oder Verordnung), eine privat-rechtliche Zweckbestimmung hat <u>keine</u> Bindungswirkung (§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II).

→ (wird in der Praxis der Jobcenter trotzdem immer wieder angewendet)

# Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind:

- "Leistungen nach diesem Buch", also SGB II-Leistungen, die aufgrund von Widerspruchs- und Klageverfahren vom Jobcenter nachgezahlt werden müssen (§ 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II), sowie Nachzahlungen aus dem AsylbLG und SGB XII kommen aus dem gleichen Grundsicherungssystem und sind daher auch <u>nicht</u> als Einkommen anzurechnen (BSG 25.6.2015 B 14 AS 17/14 R). Zinsen, die auf verspätete oder Nachzahlungen von Bürgergeld-Leistungen nach § 44 Abs. 1 SGB I gewährt werden, sind ebenfalls nicht als Einkommen zu berücksichtigen (LSG Ba-Wü 21.6.2016 L9 AS 4918/14).
- Entschädigungen für immateriellen Schaden ("Schmerzensgeld") sind anrechnungsfrei. Genauso Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, sowie Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 11a Abs. 1 Nr. 3 SGB II), Renten nach dem Opferentschädigungs-gesetz (§11a Abs. 1 Nr. 2 SGB II) oder Schmerzensgelder (§ 11a Abs. 2 SGB II; FW 11.79 ff). Entschädigungen nach dem AGG von Arbeitgebern, da diese aufgrund von Verletzung des Persönlichkeitsrechts analog zum Schmerzensgeld gezahlt werden (BSG 22.8.2012 B 14 AS 164; LSG NRW 20.12.2010 L 19 AS 1166/10 B ER) oder Entschädigungszahlung wegen überlanger Gerichtsverfahren nach § 198 Abs. 2 GVG (BSG 11.11.2021 B 14 AS 15/20 R).
- Einnahmen für Pflegekinder bis zum zweiten Kind sind vollständig anrechnungsfrei (§ 11a Abs. 3 Nr. 1 SGB II), beim 3. Kind zu 75 % und ab 4. Kind komplett (FW 11.94)
- "Wertersatz" von Versicherungen oder Schädigern, welcher für die Entziehung oder Beschädigung eines zuvor besessenen Vermögensgegenstandes erbracht wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, denn damit wird kein Wert "dazu erhalten", der nicht schon vorher besessen gewesen ist (BSG 9.8.2018 - B 14 AS 20/17 R).

## Nicht als Einkommen anzurechnen sind:

- **Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege** oder vergleichbarer wohl- und mildtätiger Organisationen **sind an- rechnungsfrei**, insofern SGB II-Leistungen daneben nicht ungerechtfertigt wären (§ 11a Abs. 4 SGB II). Ungerechtfertigt wären diese, wenn **laufend** mehr als ½ **des RB Stufe 1** zufließen würde (**281,50 € /mtl**.) einmalige Zuwendungen sind immer anrechnungsfrei, insofern nicht die Vermögensfreibeträge überschritten werden (FW 11.98), das
  Schonvermögen, außerhalb der Karenzzeit beträgt **15.000 € pro Person in der BG** (§ 12 Abs. 2 SGB II).
- Freiwillige **Zuwendungen** und **Geschenke** anderer, die **ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung** erbracht werden, sind ebenfalls **anrechnungsfrei**, soweit ihre Berücksichtigung für den Leistungsberechtigten entweder grob unbillig wäre oder sie die Lage der Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben SGB II-Leistungen nicht gerechtfertigt wären (§ 11a Abs. 5 SGB II). Hier gelten ansonsten die gleichen Regeln, wie bei Zuwendungen der Wohlfahrtspflege.

## Beispiele für anrechnungsfreie Zuwendungen ohne rechtliche oder sittliche Pflicht (§ 11a Abs. 5 SGB II):

- Trinkgeldeinnahmen sind bis 10 % des Regelsatzes anrechnungsfrei (BSG 13.7.2022 B 7/14 AS 75/20 R),
- **Betteleinnahmen** (Dortmunder Bettelfall 12/2017);
- kleinere **Taschengelder von 50 €/mtl**. um davon Bewerbungen zu finanzieren (SG Düsseldorf 7.6.2017 S 12 AS 3570/15)
- Einkünfte aus Flaschensammeln (SG Düsseldorf 8.1.2020 37 AS 3080/19)
- **Verwandtenzuwendungen an minderjährige Kinder** (z. B. Geld- oder Sachgeschenke **zu Weihnachten oder Geburtstag**, kleinere Taschengelder) oder Zuwendungen von **2.000 € für einen Führerschein** (FW 11.100),
- **Verwandtenzuwendung zur Dachsanierung** von selbstgewohntem Eigentum (BSG 17.07.2024 B 7 AS 10/23 R)
- Gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage (FW 11.97),
- Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (Altersjubiläum, Lebensrettung) (FW 11.97), Entschädigungen für Blut-/Plasma-/Erythrozyten-/Thrombozytenspender/innen (FW 11.97),
- Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte (FW 11.97),
- **Zuwendungen aus dem Fonds Heimerziehung West oder Ost** zum Ausgleich von Folgeschäden aus einer Heimunterbringung in den Jahren 1949 1975/90 (FW 11.97),
- Leistungen der Stiftung Anerkennung und Hilfe und Leistungen nach dem Mehrlingsgeburtenerlass des Landes M-V (FW 11.97),
- Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids der katholischen Kirche Deutschland Freiwillige Leistungen der Kirche in Anerkennung des Leides von Missbrauchsopfern (FW 11.97, WDB-Beitrag Nr.: 111062, s. auch LPK-SGB II, 8. Aufl. § 11a, Rn 33 f)
- Freiwillige Zuwendung in Form der Übernahme von Vereinsbeiträgen, von Kosten für privaten Musikunterricht, von
- Zuschüssen zu Theaterbesuchen (Hauck/Noftz SGB II, Stand: 11/2022, § 11a, Rn. 387)
- Zuwendungen Dritter, die an den Bezug von Bürgergeld geknüpft sind, wie z. B. Zuschüsse zu Schulmaterialien, Bereitstellung von Verhütungsmitteln und ähnlichem (FW 11.99)

# Nicht als Einkommen anzurechnen sind:

- Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen (§ 22 Abs. 3 SGB II),
- Überbrückungsgeld von Haftentlassenen nach § 51 StVollzG oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen (§ 11a Abs. 6 SGB II),
- Mutterschaftsgeld ist anrechnungsfrei (§ 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II). Vorher: voll als Einkommen anzurechnen
- Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen sind anrechnungsfrei (und werden ab Zuflussfolgemonat zu Vermögen) (11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Vorher: als einmalige Einnahme auf sechs Monate zu verteilen
- Einkünften von unter 25-jährigen Schüler\*innen aus Ferienjobs sind anrechnungsfrei, mit Nachwirkungsregel bis dritten Monat nach Beendigung der Schule (§ 11b Abs. 2a S. 1 Nr. 4 SGB II). Vorher: bis 2.400 € im Jahr anrechnungsfrei
- Aufwandsentschädigung für BetreuerInnen bis 3.000 € jährlich sind anrechnungsfrei (§ 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II). Vorher: 250 EUR im Monat anrechnungsfrei
- Einkünften aus Ehrenamt / Übungsleitertätigkeit / Aufwandsentschädigung die gem. § 3 Nr. 12, 26 oder 26a EStG steuerfrei sind und einen Betrag in Höhe von 3.000 € im Kalenderjahr nicht überschreiten sind unabhängig des Zeitpunkts der Auszahlung anrechnungsfrei (11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Vorher: 250 EUR im Monat anrechnungsfrei
- Guthaben aus Haushaltsstrom sind <u>nicht</u> anzurechnen, denn Gutschriften und Rückerstattungen, die aus den Regelbedarfen stammen, sind grundsätzlich anrechnungsfrei zu stellen (BSG 23.8.11 B 14 AS 186/10 R; § 22 Abs. 3 SGB II, siehe auch → § 82 Abs. 1 S. 3 SGB XII),
- Die Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner (EPP) in Höhe von 300 € im Dez. 2022 oder Jan. 2023, ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 RentEPPG),
- steuer- und sozialversicherungsfreie "**Inflationsausgleichsprämie**" (§ 3 Nr. 11b EstG), zahlbar bis 31. Dez. 2024 durch Arbeitgeber in Höhe von bis zu 3.000 € sind im Sozialrecht anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 Bürgergeld–V).

# Nicht als Einkommen anzurechnen sind:

- Darlehen sind grundsätzlich anrechnungsfrei, da sie aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung die Hilfebedürftigkeit nicht grundlegend verändern (BSG 8.12.2020 B 4 AS 30/20 R; BSG 17.6.2010 B 14 AS 46/09 R). Entscheidungserheblich ist allein, ob zum Zeitpunkt des Geldzuflusses die Rückzahlungsverpflichtung eindeutig festgestellt werden kann (LSG NRW 11.12. 2008 L 7 AS 62/08). Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein Privat- oder Geschäftsdarlehen handelt. Näheres zu Glaubwürdigkeit von Darlehen: SG Stade 6.12.2011 S 28 AS 413/09. Geschäftsdarlehen sind anrechnungsfrei (LSG BB 1.7.2009 L 32 AS 316/09). Allerdings darlehensweise gewährte Sozialleistungen, wie BAföG und Meister-BAföG sind anzurechnen (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB II).
- Bagatelleinnahmen, wenn sie 10 €/mtl. nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V)
- Einnahmen **aus Kapitalvermögen**, soweit sie kalenderjährlich **100 €** nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-V)
- Nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung, nach § 3 Nr. 36 EStG, sog. "Verwandtenpflege" (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Bürgergeld V). Zum priviligierten Personenkreis gehören: Ehepartner, Verlobte, Partner/in in eheähnlicher Gemeinschaft, Geschwister, Verwandte und Verschwägerte, sowie Geschwister des Ehepartners und Ehepartner und Kinder von Geschwistern, auch Pflegeeltern und Pflegekinder. Näheres unter: (FW 11.109; BFH 29.8.1996 III R 4/95).
- Nachweislich weitergeleitetes Kindergeld für nicht im Haushalt lebende Kinder (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Bürgergeld-V).
- Erwerbseinkommen von unter 15-jährigen nicht erwerbsfähigen Bürgergeldbeziehenden in Höhe von bis zu 100 €/mtl. (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 Bürgergeld-V).
- Verpflegung außerhalb von Arbeitsverhältnissen (Krankenhaus, Kur, Reha, Kindergarten, Schule, Eltern, Klassenfahrten, Schulessen ...) ist <u>nicht</u> als Einkommen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 Bürgergeld- V).
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation, sowie Jugendweihe oder vergleichbarer religiöser Feste soweit sie den Betrag von 3.100 Euro nicht überschreiten (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Bürgergeld-V).
- Bei Einkommen aus Jugendfreiwilligendienst oder Bundesfreiwilligendienst
  - → bei unter 25 Jährigen: ein Grundfreibetrag von bis zu 556 € anrechnungsfrei (§ 11b Abs. 2b S. 1 Nr. 3 SGB II)
  - → bei über 25-Jährigen; ein Grundfreibetrag von bis zu 250 EUR (§ 11b Abs. 2b S. 3 SGB II).

# Einkommensbereinigung

# § 11b Absetzbeträge im SGB II

- (1) Vom Einkommen abzusetzen sind
  - 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
  - 2. **Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung** einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
  - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
    - a. zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
    - b. zur **Altersvorsorge** von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
  - 4. **geförderte Altersvorsorgebeiträge** nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
  - 5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
  - 6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach Absatz 3,
  - 7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem **Unterhaltstitel** oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
  - 8. bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach den §§ 67 oder 126 des Dritten Buches bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

# Erklärung:

- → zu Nr. 1: hier ist immer vom Bruttoeinkommen auszugehen (§ 2 Abs. 1 Bürgergeld-V).
- → zu Nr. 3: "öffentlichen oder privaten VS"
- → Versicherungspauschale von 30 € (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V)
- → "gesetzlich vorgeschriebene" VS bedeutet **KFZ Versicherung** → (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld II-V)

- → Zu Nr. 4: Riester- und Rürobbeiträge
- → Zu Nr. 5: Alle Kosten, die mit der Einkommenserzielung notwendigerweise verbunden sind → mind. 100 € Grundfreibetrag bei Arbeitseinkommen oder nachgewiesene Höhere Kosten (§ 11b Abs. 2 S. SGB II)
- → zu Nr. 6: Erwerbstätigenfreibetrag
- → zu Nr. 7: titulierte Unterhaltsverpflichtungen

Weitere Regelungen zur Einkommensanrechnung in der Bürgergeld-V

# Einkommensbereinigung

# I. Von Einkommen jeder Art sind nach § 11b Abs. 1 SGB II abzusetzen:

- vom Einkommen Volljähriger eine Pauschale für Versicherungen in Höhe von 30 € (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II iVm § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V). Erzielen mehrere Volljährige in einer BG Einkommen ist die Versicherungspauschale bei jeder einkommenserzielenden Person abzusetzen. Die Pauschale ist ohne jeden Nachweis des Bestehens einer Versicherung (BSG 19. 9.2008 B 14 AS 56/07). Die VS-Pauschale kann pro Person und Monat nur einmal aus der Summe aller Einkünfte abgesetzt werden. Bei Minderjährigen ist die Versicherungspauschale nur abzusetzen, wenn es sich um "angemessene" Versicherungen, wie eine Unfallversicherung bei besonderer Gefährdungslagen, handelt (BSG 10.5.2011 B 4 AS 139/10 R).
- Nr. 3 Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (KFZ-, Mofa-, Motorrad- und S-Pedelec- Haftpflichtversicherung) sind unabhängig davon, ob das KfZ für die Erwerbstätigkeit benötigt wird abzusetzen (§ 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II). Die Kosten für die Kfz-VS sind mit 1/12 des Jahresbeitrages abzusetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-V).
- Abzusetzen sind auch **Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung:** das sind **Kranken** und **Pflegeversicherungsbeiträge** und **Beiträge zur Arbeitsförderung** und **Zusatzbeiträge** der Krankenversicherung, das betrifft Freiberuflicher und Selbstständige (§ 11b Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB II), sowie **Beiträge zur Vorsorge** bei **Krankheit und Pflege** für nicht pflichtversicherte Personen (§ 11b Abs. 1 Nr. 3 a) SGB II) und zur **Altersvorsorge** für von der Rentenversicherungspflicht Befreite (§ 11b Abs. 1 Nr. 3 b) SGB II).
- Nr. 4 Beiträge zu nach § 82 EStG **geförderter Altersvorsorge** → **Riester + Rürup-Rente** (§ 11b Abs. 4 SGB II iVm. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Bürgergeld-V).
- Mit der Einkommenserzielung in Verbindung stehenden notwendigen Kosten (§ 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Bei Arbeitseinkommen klassisch Werbungskosten (Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten ...), bei nicht Erwerbseinkommen berufsbedingte Aufwendungen wie: Gewerkschaftsbeiträge (BSG 27.9.2011 B 4 AS 180/10 R; FW 11.139) und Beiträge zu Berufsverbänden/Sozialverbänden (BSG 31.10.2007 B 14/11b AS 59/06 R; FW 11.134)
- Nr. 6 Für Erwerbstätige, ferner ein Betrag nach Absatz 3, der sog. Erwerbstätigenfreibetrag (§ 11b Abs. 6 SGB II)
- Titulierte Unterhaltszahlungen sind vom Einkommen abzusetzen (§ 11b Abs. 1 Nr. 7 SGB II). Tituliert sind Unterhaltszahlungen durch Urteil, Titel beim Jugendamt, Titel durch Notar oder Anwaltsvergleich. Heranziehungen zu vollstationären Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 91 ff SGB VIII sind analog abzuziehen (FW 11.168). Tilgung von rückständigen Unterhalt gelten nicht als "titulierte Unterhaltszahlungen" (BSG 12.10.2016 B 4 AS 38/15 R). Entsteht durch die Absetzung der titulierten Unterhaltszahlung SGB II Hilfebedürftigkeit, ist die Aufforderung zur Titeländerung durch das JC unzulässig (BSG 9.11.2010 B 4 AS 78/10 R).

# Vom Einkommen sind folgende pauschale Absetzbeträge abzuziehen:

## Allgemeiner Grundfreibetrag von 100 € aus Erwerbseinkommen

Bei Erwerbseinkommen bis 400 € Brutto werden diese Absetzbeträge mit dem sog. »Grundfreibetrag« in Höhe von 100 € pauschal zusammengefasst. Dieser Grundfreibetrag tritt anstelle der einzelnen Abzugsbeträge nach § 11b Abs. 1 Nr. 1 – 5 SGB II (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II).

#### Absetzung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen bei Erwerbseinkommen oberhalb 400 € Brutto

Bei Erwerbseinkommen **oberhalb von 400 € Brutto** können nachgewiesene **höhere Absetzbeträge** geltend gemacht werden (§ 11b Abs. 2 S. 2 SGB II).

#### Erhöhter Grundfreibetrag von U-25-Jährigen Auszubildenden aus Erwerbstätigkeit

Bei unter 25-jährigen Schülern, Auszubildenden, und Studierenden, die neben der Ausbildung Erwerbseinkommen oder Ausbildungsvergütung erhalten ist ein erhöhter Grundfreibetrag von 556 € abzuziehen ("Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches") abzusetzen (§ 11b Abs. 2b SGB II).

#### Erhöhter Grundfreibetrag für U-25-Jährigen Freiwilligendienstleistende

Bei U-25-Jährigen die Einkünften aus Jugend- und Bundesfreiwilligendienst erzielen ist ein erhöhter Grundfreibetrag von 556 € abzuziehen, dabei gilt nur das Taschengeld als Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 2b S. 1+2 SGB II).

## Grundfreibetrag für Ü-25-Jahrige Freiwilligendienstleistende

Bei Ü-25-Jährigen die Einkünften aus Jugend- und Bundesfreiwilligendienst erzielen ist ein **Grundfreibetrag von 250 € abzuziehen**, dabei gilt nur das Taschengeld als Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 2b S. 3 SGB II).

#### Grundfreibetrag auf Ausbildungsleistungen von mind. 100 €

Vom Einkommen aus Ausbildungsleistungen, wie BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Unterhaltsbeitrag des Meister-BAföG sind abhängig von ihrer tatsächlichen Höhe "**mindestens 100 Euro"** abzusetzen (§11b Abs. 2b S. 4, 5 SGB II)

#### Grundrentenfreibetrag

Von Grundrentenbeziehenden ist der Grundrentenfreibetrag von 100 € zzgl. 30 % Erhöhungsbetrages des diesen Betrag übersteigenden Renteneinkommens, maximal jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe 1 abzuziehen (§ 11b Abs. 2a SGB II, das beträgt im Jahr 2024: 100 € + 166,80 € = 266,80 €). (Erklärung: Grundsätzlich sind Grundrentenbeziehende vom SGB II ausgeschlossen, wenn sie aber in gemischten BG's leben, ist die Einkommensbereinigung relevant.)

# Einkommensbereinigung

# II. Vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Kurzarbeiter- und Insolvenzgeld sind abzusetzen:

Grundsätzlich sind alle Absetzpositionen von § 11b Abs. 1 Nr. 1 - 5 SGB II auch vom Erwerbseinkommen abzusetzen. Das sind: Nr.1: Steuern, Nr. 2: Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung, Nr. 3: private und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, Nr. 4: geförderte Altersvorsorge, Nr. 5: notwendige Kosten der Einkommenserzielung und Nr. 6 der Erwerbstätigenfreibetrag.

Absetzung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen bei Erwerbseinkommen oberhalb 400 € Brutto Bei Erwerbseinkommen oberhalb von 400 € Brutto können nachgewiesene höhere Absetzbeträge geltend gemacht werden (§ 11b Abs. 2 S. 2 SGB II).

#### Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II:

- Fahrtkosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz

#### Bei unselbstständiger Beschäftigung und erforderlicher Nutzung eines Kfz

wird pauschal mit einem Betrag von 0,20 € pro Entfernungskilometer berücksichtigt, sofern nicht höhere notwendige Ausgaben nachgewiesen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Bürgergeld-V). 0,20 € pro Entfernungskilometer, soweit nicht höhere, notwendige Ausgaben nachgewiesen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Bürgergeld-V). Höhere Kosten können durch Spritbelege und präziser Berechnung nachgewiesen werden. Reparaturkosten sind bei unselbstständig Beschäftigten in der Einkommensbereinigung nicht geltend machbar.

Hinweis: Reparatur- und Wartungskosten eines Kfz bei unselbstständig Beschäftigten sind nicht über die Einkommensbereinigung abzusetzen (BSG 1.12.2016 - B 14 AS 34/15 R). Diese können ausschließlich im Rahmen der "Freien Förderung" nach § 16f SGB II oder über das Vermittlungsbudget übernommen werden (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II i. V. § 44 SGB III). Hinweis: Es muss immer vorher ein Antrag gestellt werden!

**Faustformel:** Bei der Ermittlung von Fahrtkosten gehen die JC's als Pauschalregelung von 19 Arbeitstagen im Monat aus, bei Abweichungen muss entsprechend erhöht oder reduziert werden [Rechenweg: X km x 0,20 € x 19 Tage = Fahrtkosten] (FW 11.141)]. Bei 3-Tage-Woche: 11 Tage, 4-Tage-Woche: 15 Tage und 6-Tage-Woche: 23 Tage.

#### Bei selbstständiger Beschäftigung und erforderlicher Nutzung eines Kfz

Bei selbstständiger Tätigkeit und überwiegender beruflicher Nutzung des Kfz, dh. mehr als 50 %, sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für dieses Kfz als betriebliche Ausgabe abzusetzen (§ 3 Nr. 7 Bürgergeld-V, BSG 1.12.2016 - B 14 AS 34/15 R). Das bedeutet neben Sprit auch Reparaturen, Tüv, neue Reifen u.ä. (LSG Bayern 30.11.2018 - L 16 AS 205/16). Nicht relevant dabei ist, ob es sich bei der selbstständigen Tätigkeit um einen Haupt- oder Nebenerwerb handelt, maßstäblich ist nur die überwiegende betriebliche Nutzung des Kfz (LSG Bayern 30.11.2018 - L 16 AS 205/16). So können auch Fahrradreparaturkosten als Betriebsausgabe bei Selbstständigen abgesetzt werden (SG Bremen 27.9.2016 - S 26 AS 975/14).

# Einkommensbereinigung

# II. Vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit u. Kurzarbeitergeld sind abzusetzen:

- Sonstige Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II
- Arbeitsmittel in tatsächlicher Höhe [allgemeine Definition: Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, d. h. alle Gegenstände, die von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt werden]; Umzugskosten; Unfallkosten und Werkzeuge (BSG 19.6.2013 – B 4 AS 163/11 R; FW 11.134)
- Stromkosten zum Laden für die Erwerbstätigkeit genutzter eBikes (LPK-SGB II, 8. Aufl., § 11b Rn. 20)
- Arbeitskleidung (BSG 19.6.2012 B 4 AS 163/11 R);
- Kinderbetreuungskosten (BSG 9.11.2010 B 4 AS 7/10R, FW 11.140)
- Handy- und Telefon-kosten, PKW- Leasingkosten bei Selbstständigen (BSG 5.6.2014 B 4 AS 31/13 R)
- Verpflegungsmehraufwendungen sind abgesetzt, soweit sie tatsächlich angefallen und nachgewiesen sind. Die Obergrenze bildet für tatsächlich nachgewiesene Mehraufwendungen die geltenden steuerrechtlichen Regelungen (BSG 11.12.2012 - B 4 AS 27/12 R; FW 11.135)
- Kosten für **doppelte Haushaltsführung** und **Familienheimfahrten**, mind. 1 x mtl., wenn tägliches Pendeln nicht möglich ist (SG Dresden 10.3.2014 4 AS 49/09; FW 11.136 ff.);
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften (BSG 31.10.2007 B 14/11b AS 59/06 R; FW 11.134)
- Bewerbungskosten; Fachliteratur; Fortbildungs- und Reisekosten zur Fortbildung (LSG BaWü 25.9.2012 L 13 AS 3794/12 ER-B; LSG BaWü 27.2. 2014 L 12 AS 4836/12)
- Loskosten für einen Lottogewinn, sind mit der Einkommenserzielung in Verbindung stehende notwendige Kosten (LSG NRW 13.12.2010 L 19 AS 77/09)
- Bei der Bereinigung von BAföG sind Semestergebühren, und notwendige Bücher und sonstige Lehrmittel, einschließlich kosten zum Kauf eines Laptop, insofern für Studium benötigt, abzusetzen (nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II)

# Die wichtigsten Absetzbeträge in der Einkommensbereinigung

- 30 € Versicherungspauschale (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II iVm § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V)
- Kfz Versicherung (§ 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II)
- Beiträge zur geförderten Altersvorsorgebeiträge ("Riester- und Rürup Beiträge" (§ 11b Abs. 4 SGB II iVm. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Bürgergeld-V).
- Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten bei Erwerbseinkommen (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II)
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften (BSG 31.10.2007 B 14/11b AS 59/06 R; FW 11.134)

Bei Erwerbseinkommen oberhalb von 400 € kann summarisch geprüft werden, ob mit diesen Beträgen 100 € überschritten werden, wenn nicht, sind einfach nur 100 € Grundfreibetrag abzusetzen.

# Einkommensbereinigung titulierte Unterhaltsverpflichtungen

#### Von Einkommen abzusetzen sind titulierte Unterhaltszahlungen bzw. Kostenbeiträge (§ 11b Abs. 1 Nr. 7 SGB II)

Vom Einkommen sind ebenfalls abzusetzen Unterhaltszahlungen, wenn sie laufend und tituliert sind (§ 11b Abs. 1 Nr. 7 SGB II). Tituliert sind Unterhaltszahlungen durch Urteil, Titel beim Jugendamt, Titel durch Notar oder Anwaltsvergleich. Heranziehungen zu vollstationären Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 91 ff SGB VIII sind analog abzuziehen (FW 11.168).

Titulierte Unterhaltsansprüche **können auch vom Einkommen des Partners abgesetzt werden**, wenn das eigene Einkommen des Verpflichteten nicht ausreicht (LSG BB 27.1.2009 – L 32 AS 3/09B ER). Tilgung von rückständigen Unterhalt gelten nicht als "titulierte Unterhaltszahlungen" (BSG 12.10.2016 – B 4 AS 38/15 R). **Entsteht** durch die Absetzung der titulierten Unterhaltszahlung **SGB II - Hilfebedürftigkeit**, ist die Aufforderung zur Titeländerung durch das JC **unzulässig** (BSG 9.11.2010 – B 4 AS 78/10 R).

# **Doppelter Zufluss von Arbeitsentgelt**

# "Doppelter Zufluss von Arbeitsentgelt" in einer Summe:

Fließt innerhalb eines Monats ein in mehreren Monaten erarbeitetes Arbeitsentgelt zu, so ist das Erwerbseinkommen für jeden Monat gesondert um den Grundfreibetrag von 100 EUR oder höher zu bereinigen (BSG 17.7.2014 – B 14 AS 25/13 R; FW 11.150; BSG 29.3.2022 - B 4 AS 24/21 R).

Sachverhalt: Im 1. Monat wurde für 350 € netto gearbeitet, im zweiten für 450 €. Der Lohn wird in einer Summe in Höhe von 800 € im zweiten Monat ausgezahlt

# **Falsche Rechnung:**

- 800 € Erwerbskommen
- 100 € Grundfreibetrag\*
- 168 € Erwerbstätigenfreitrag\*\*

532 € anrechenbares Einkommen

# Auch falsch:

- 800 € Erwerbskommen
- 100 € Grundfreibetrag (Monat 1)
- 50 € Erwerbstätigenfreitrag (Monat 1)
- 100 € Grundfreibetrag (Monat 2)
- 70 € Erwerbstätigenfreitrag (Monat 2)\*\*\*

480 € anrechenbares Einkommen

# Richtige Rechnung:

- 800 € Erwerbskommen
- 100 € Grundfreibetrag (Monat 1)
- 100 € Grundfreibetrag (Monat 2)
- 168 € Erwerbstätigenfreitrag

432 € anrechenbares Einkommen

Differenz 100 €

- \* (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II)

  \*\* (§ 11b Abs. 3 SGB II)

  \*\*\* der Erwerbstätigenfreibetrag wird immer ab 100 € ermittelt, selbst dann, wenn er rechnerisch zweimal zu berücksichtigen ist (§ 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II).

# Erwerbstätigenfreibeträge

Freibetrag jeweilige Stufe		% der Stufe	Höchstbetrag
Freibetrag 1. Stufe (§ 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II) Erwerbseinkommen zwischen 100 € - 520 €	<b>*</b> *	20 %	84 €
Freibetrag 2. Stufe (§ 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II)  Erwerbseinkommen zwischen 520 € - 1000 €	<b>*</b>	30 %	144 €
Freibetrag 3. Stufe (§ 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II)  Erwerbseinkommen zwischen 1000 € - 1200 €	<b>→ →</b>	10 %	20€
Freibetrag 4. Stufe (§ 11b Abs. 3 S. 3 SGB II)  Erwerbseinkommen zwischen 1200 € - 1500 € (Kinderstufe, wenn Unterhaltspflicht für mind. 1 Kind besteht )	<b>→ →</b>	10 %	30€
Gesamtsumme maximal möglicher Erwerbstä	278 €		

- Der Erwerbstätigenfreibetrag wird in einem **ersten Rechenschritt**, ausgehend **vom** monatlichen **Bruttoeinkommen** ermittelt (§ 2 Abs. 1 Bürgergeld-V). Die Beträge werden in den jeweiligen Stufen addiert und dann im **zweiten Rechenschritt** vom **Nettoeinkommen** abgezogen (§ 11b Abs. 1 Nr. 6 SGB II).
- Bitte beachten: der Erwerbstätigenfreibetrag in der 1. Stufe (§ 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II) berechnet sich aus dem Einkommen, welches 100 € übersteigt. Beim Erwerbseinkommen von U-25-jährigen Schüler\*innen, Studierenden oder Auszubildenden mit Ausbildungsvergütung mit dem erhöhten Grundabsetzbetrages von 556 €, wird der Erwerbstätigenfreibetrag erst ab dem (brutto)Einkommen ab 520 € ermittelt (§ 11b Abs. 2b SGB II).
- Die Freibetragsregelung gilt für erwerbsfähige Leistungsbezieher (§ 11b Abs. 3 S. 1 SGB II), für (vorübergehend) nicht erwerbsfähige Leistungsbezieher ist die Einkommensbereinigung nach SGB XII, somit § 82 Abs. 3 SGB XII anzuwenden (BSG 28.11.2011 B 14 AS 201/10 R).

# Details zur Anrechnung von als Nachzahlungen zufließenden Einnahmen

# Bereinigung von als Nachzahlung zufließende Einkünften



# Zunächst ist die Höhe des anzurechnenden Einkommen zu ermitteln

Die als Nachzahlung zufließende Einnahme ist im Zuflussmonat anzurechnen und um alle Abzugsbeträge des § 11b Abs. 1, Nr. 2, 5 und 6 SGB II zu bereinigen (§ 11b Abs. 1 S. 2 SGB II).

Bei geringerem Einkommen Anrechnung im Zuflussmonat Ist das zu berücksichtigende Einkommen geringer als der monatliche Leistungsanspruch ist sie als Einkommen in einer Summe im Zuflussmonat anzurechnen (§ 11 Abs. 3 S. 2 SGB II).



Bei höherem Einkommen, Verteilung auf sechs Monate / Verteilungsbereinigung Ist die einmalige Einnahme höher als der monatliche Leistungsanspruch, ist sie auf sechs Monate in gleichen Anteilen aufzuteilen und in monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 S. 3 SGB II).

# Berechnungsschritte:

- → Zunächst sind zunächst vom Einkommen Steuern (Nr. 1), Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Nr. 2), die mit der Einkommenserzielung verbundene Kosten (Nr. 5) und dem Erwerbstätigenfreibetrag (Nr. 6) abzusetzen.
- → Aus diesem vorab bereinigten Betrag ist der zu sechstelnde Betrag zu ermitteln und in jedem Monat die **Versicherungspauschale** von 30 €, **Kfz- Versicherung** (beides § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II) und der **Altersvorsorgebeiträge in Abzug zu bringen** (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II; Umkehrschluss aus § 11b Abs. 1 S. 2 SGB II).



**Wichtiger Hinweis:** Ist nach größeren "Nachzahlungen" nach sechs Monaten noch Geld übrig, ist dies nunmehr Vermögen. Wenn es unterhalb des Schonvermögenbetrages ist (§ 12 Abs. 2 SGB II), ist es <u>nicht</u> leistungsausschließend zu berücksichtigen!



# Zur Anrechnung von als Nachzahlungen zufließenden einmaligen Einnahmen

Parameter: alleinstehende Person = 1012 € SGB II-Leistungsanspruch (563 € Regelleistung, 450 € Warmmiete) und ohne weiteres Einkommen, mit Kfz und 42 €/mtl. Haftpflicht und als Nachzahlung zufließende Einnahme in unterschiedlichen Höhen

# Nachzahlung Krankengeld von 750 €

750€

- 30 € Versicherungspauschale
- 42 € Kfz-Versicherung

= 678 € anrechenbares Einkommen

678 € ist weniger als der Bedarf, deshalb ist die Einnahme in einer Summe anzurechnen.

# Nachzahlung Krankengeld 8.000 €

Da 8.000 € mehr ist als die SGB II – Leistungen für sechs Monaten ist = 6.078 €, entfällt der Leistungsanspruch.

Nach sechs Monaten wandelt sich das etwaig verbleibende Resteinkommen zu Vermögen.

# Nachzahlung Krankengeld von 3.000 €

# **Rechnung:**

3.000 € : sechs Monate = **500** € monatlicher Teilbetrag

500€

- 30 € Versicherungspauschale
- 42 € Kfz-Versicherung (Abzugsbeträge bei Verteilung)
- = 428 € anzurechnendes Einkommen aus Krankengeldnachzahlung auf sechs Monate

Zu beachten: Bei Rausfall müssen Sozialversicherungsbeiträge durch freiwillige Weiterversicherung selbst gezahlt werden!

In den sechs Monaten des SGB II-Rausfalls besteht Anspruch auf Wohngeld!

#### Bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme:

⇒ Bei vorzeitigem Verbrauch einer als Nachzahlung zufließenden einmaligen Einnahme, muss bei Mittelosigkeit das Jobcenter ein Darlehen erbringen (§ 24 Abs. 4 S. 2 SGB II). In § 24 Abs. 4 S. 2 SGB II steht ein "Kann", dass kann bezieht sich auf die Voraussetzungen für eine Darlehensgewährung nach § 42a Abs. 1 SB II, nachdem zunächst bereites Vermögen vorrangig einzusetzen ist. Ist aber kein Vermögen vorhanden., reduziert sich das Ermessen auf "Null" und die Behörde muss ein Darlehn erbringen. Hier sollte ein Antrag wegen akuter Mittellosigkeit gestellt werden. Das Darlehen ist mit 5 % monatlich zu tilgen (§ 42a Abs. 2 S. 1 SGB II).



# Möglichkeiten unter denen als Nachzahlung zufließende Einnahmen nicht angerechnet werden dürfen:

- Die Verteilung auf sechs Monate entfällt, wenn im Aufteilungszeitraum die Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Monat durch eine eigene Finanzierung und nicht Rückgriff auf das Schonvermögen oder Finanzierung Dritter entfällt (BSG 30.9.2008 B 4 AS 29/07 R; FW 11.12).
  - → Diese (fiktive) Unterbrechung des Leistungsbezuges für einen Monat erzielt man ausschließlich durch bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen → also Arbeit.
- Nach Ablauf der sechs Monate nicht verbrauchte Teile der Nachzahlung sind in der Folge als Vermögen zu berücksichtigen.
- Wird die Nachzahlung vorzeitig verbraucht, verbleibt es dennoch bei der o.g. Anrechnung nach § 11 Abs. 3 SGB II. Hier besteht darüber hinaus jedoch die Möglichkeit einer Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 4 S. 2 SGB II.

Führt die Anrechnung von einmaligem Einkommen zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit für den gesamten Verteilzeitraum, sind etwaige nach Ablauf des Verteilzeitraums noch vorhandene finanzielle Mittel für den sich anschließenden neuen Leistungsfall nicht mehr als Einkommen, sondern als Vermögen zu berücksichtigen.

# Rechenbeispiel mit Erwerbseinkommen

# Fallbeispiel:

## **Eckdaten:**

Klaus und Rita sind verheiratet und leben mit drei Kindern zusammen. Claudia (21 J.), Verena (13 J.) stammen aus erster Ehe von Rita. Michael (5 J.) ist ein gemeinsames Kind. Klaus ist Lagerist und verdient 1.590 € brutto und 1.256 € netto. Rita hat beim Textildiscounter KiK einen Minijob und erhält dort 520 € netto. Claudia studiert und wohnt noch im Elternhaus, sie erhält BAföG in Höhe von 664 € und benötigt einen Krankenkostmehrbedarf wegen Morbus Crohn. Für alle drei Kinder wird Kindergeld gezahlt. Rita ist Kindergeldberechtigte und erhält als Trainerin in einem Sportverein 200 €/mtl. Übungsleiterhonorar. Der Kindsvater von Verena zahlt monatlich 350 € Unterhalt für Verena.

# Absetzbeträge Einkommen:

Klaus muss mit dem Kfz zur Arbeit fahren. Arbeitsstätte und Wohnort sind einfache Strecke 45 km. Seine Kfz-Versicherung beträgt 47 €/mtl., er ist Versicherungsnehmer und Gewerkschaftsmitglied und zahlt 12,40 € Beiträge.

# **Unterkunfts- und Heizkosten:**

Sie zahlen für ihre Wohnung 855 € Warmmiete. Das Warmwasser wird dezentral mit Gasboiler zubereitet, dafür bezahlt die Familie monatlich 54 € an den Energieversorger.

# Ermittlung der Absetzbeträge bei Erwerbseinkommen

**Fall:** Klaus und Rita, Claudia 21 J., Verena 13 J., Michael 5 J.; Einkommen Klaus: 1.590 € brutto / 1.256 € netto, Absetzbeträge Klaus: Kfz-Versicherung 47 €, Gewerkschaft 12,40 €, Fahrtkosten 171,60 €; Einkommen Rita: 520 € netto + 200 € privilegiertes Einkommen, Absetzbeträge Rita: 45 € ÖPNV; Einkommen Claudia: 664 € BAföG und 255 € Kindergeld; Einkommen Verena: 300€ Unterhalt vom Vater; Wohnen: Miete + Heizung 855 €, dezentrales Warmwasser 54 €.

1.	1. Rechenschritt bei Klaus			
Ermittlung	Absetzbeträge / Werbungskosten:			
30,00	Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V)			
+ 47,00	Kfz-Versicherung (§ 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II)			
+ 12,40	Gewerkschaftsbeitrag (§ 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II)			
+ 171,00	Fahrtkosten * (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Bürgergeld-V)			
= 260,40	Summe Absetzbeträge			

Er	Ermittlung Absetzbeträge / Werbungskosten:			
	30,00	Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V)		
+	47,00	Kfz-Versicherung (§ 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II)		
+	12,40	Gewerkschaftsbeitrag (§ 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II)		
+	171,00	Fahrtkosten * (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Bürgergeld-V)		
=	260,40	Summe Absetzbeträge		

**	Berechnung	<b>Fahrtkosten</b>	nach BA

45 Entfernungs-km x 0,20 € x 19 Tage = 171.00€

(FW 11.141; § 6 Abs. 1 Nr. 5 Bürgergeld-V)

	1. Rechenschritt bei Rita			
Eri	Ermittlung Absetzbeträge / Werbungskosten: (aus anrechenbarem Einkommen)			
	30,00	Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V)		
+	45,00	Fahrtkosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Bürgergeld-V)		
Ш	75,00	Zwischensumme Absetzbeträge		
	100,00	Grundfreibetrag reguläre Arbeit		
=	100,00	Summe Absetzbeträge		

# Ermittlung Erwerbstätigenfreibetrag

Fall: Klaus und Rita, Claudia 21 J., Verena 13 J., Michael 5 J.; Einkommen Klaus: 1.590 € brutto / 1.256 € netto, Absetzbeträge: Kfz-Versicherung 47 €, Gewerkschaft 12,40 €, Fahrtkosten 171,60 €; Einkommen Rita: 520 € netto + 200 € privilegiertes Einkommen, Absetzbeträge: 45 € ÖPNV; Einkommen Claudia: 664 € BAföG und 255 € Kindergeld; Einkommen Verena: 300 € Unterhalt vom Vater; Wohnen: Miete + Heizung 855 €, dezentrales Warmwasser 54 €.

2. Rechenschritt bei Klaus				
Erwerbstätigenfreibetrag aus 1.590 € Bruttoerwerbseinkommen				
Erwerbstä	tigenfreibetrag 1. Stufe (100 – 520 €)			
84,00	84,00 Freibetrag (20 % von 420 €)			
Erwerbstät	igenfreibetrag 2. Stufe (520 – 1000 €)			
+ 144,00	Freibetrag (30 % von 480 €)			
Erwerbstät	Erwerbstätigenfreibetrag 3. Stufe (1000 – 1200 €)			
+ 20,00	Freibetrag (10 % von 200 €)			
Erwerbstätigenfreibetrag 4. Stufe (1200 – 1500 €)				
+ 30,00	Freibetrag (10 % von 300 €)			
= 278,00	Summe Erwerbstätigenfreibetrag **			

2. Rechenschritt bei Rita				
	Erwerbstätigenfreibetrag aus 520 € Bruttoerwerbseinkommen			
Erwerbstät	Erwerbstätigenfreibetrag 1. Stufe (100 – 520 €)			
84,00	84,00 Freibetrag (20 % von 420 €)			
Erwerbstät	Erwerbstätigenfreibetrag 2. Stufe (520 – 1000 €)			
<b>Erwerbstätigenfreibetrag 3. Stufe</b> (1000 – 1200 €)				
Erwerbstätigenfreibetrag 4. Stufe (1200 – 1500 €)				
= 84,00	Summe Erwerbstätigenfreibetrag **			

**Diskussionswürdig wäre,** ob nicht auch aus dem 200 €/mtl. Übungsleiterhonorar ein Erwerbstätigenfreibetrag erwächst, denn das Gesetz sagt, dieser "ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag" abzusetzen" sei (§ 11b Abs. 3 S. 1 SGB II). Übungsleitertätigkeit ist eine nebenberufliche (Erwerbs)Tätigkeiten, so § 3 Nr. 26a EstG. Wenn man dieser Argumentation folgt, müsste ein zusätzlicher Erwerbstätigenfreibetrag in Höhe von 60 € in Abzug gebracht werden.

<sup>\*\*</sup> das über 1.500 € liegende Einkommen bleibt unberücksichtigt

# Zu berücksichtigendes Einkommen

**Fall:** Klaus und Rita, Claudia 21 J., Verena 13 J., Michael 5 J.; <u>Einkommen Klaus:</u> 1.590 € brutto / 1.256 € netto, Absetzbeträge: Kfz-Versicherung 47 €, Gewerkschaft 12,40 €, Fahrtkosten 171,60 €; <u>Einkommen Rita:</u> 520 € netto + 200 € privilegiertes Einkommen, Absetzbeträge: 45 € ÖPNV; <u>Einkommen Claudia</u>: 664 € BAföG und 255 € Kindergeld; <u>Einkommen Verena</u>: 300 € Unterhalt vom Vater; <u>Wohnen</u>: Miete + Heizung 855 €, dezentrales Warmwasser 54 €.

3. Rechenschritt bei Klaus				
Bereinigung des Netto-Einkommens um Absetzbeträge + Erwerbstätigenfreibetrag				
1.256,00 Erwerbseinkommen (netto)				
- 260,40	Summe Absetzbeträge			
- 278,00	Erwerbstätigenfreibetrag			
= 717,60	anrechenbares Einkommen			

	3. Rechenschritt bei Rita				
	Bereinigung des Netto-Einkommens um Absetzbeträge + Erwerbstätigenfreibetrag				
	520,00	20,00 Erwerbseinkommen (netto)			
+	200,00	Übungsleitereinkommen			
ı	100,00	Grundfreibetrag			
1	84,00	Erwerbstätigenfreibetrag			
-	200,00	Übungsleitereinkommen			
=	336,00	anrechenbares Einkommen			

# Rausfall von Kindern prüfen

# 4. Zwischenrechnungen

Ermittlung, ob U-25-Jährige aus der BG rausfallen

# **Ermittlung Bedarf Claudia**

451,00 € Regelbedarf

+ 56,30 € Krankenkostmehrbedarf

+ 171,00 € 1/5 Miete

+ 10,80 € 1/5 Warmwasser

= 689,10 € Summe SGB II - Bedarf

# **Ermittlung Einkommen von Claudia**

=	819,00€	Summe Einkommen nach Bereinigung
•	100,00 €	(§ 11b Abs 2 S. 5 SGB II)
	100,00€	Mindestabsetzbetrag BAföG
=	919,00€	Summe Einkommen vor Bereinigung
+	255,00€	Kindergeld
	664,00€	BAföG als "Elternwohnerin"

#### **Ergebnis:**

819,00 € anrechenbares Einkommen

- 689,10 € Bedarf

#### 129,90 € übersteigendes Kindergeld

Claudia fällt aus der BG raus (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II), weil sie nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist, der Kindergeld-überschuss wird als übersteigendes Kindergeld der/dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zugerechnet.

# **Ermittlung Bedarf Verena**

390,00 € Regelbedarf

+ 171,00 € 1/5 Miete

+ 10,80 € 1/5 Warmwasser

571,80 € Summe SGB II - Bedarf

# Ermittlung Einkommen von Verena 350,00 Unterhalt + 255,00 Kindergeld = 605,00 Summe Einkommen

#### **Ergebnis:**

605,00 € anrechenbares Einkommen - 571,80 € Bedarf

#### 33,20 € übersteigendes Kindergeld

Verena fällt aus der BG raus (§ 7 Abs. 4 Nr. 4 SGB II), weil sie nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist, der Kindergeldüberschuss wird als übersteigendes Kindergeld der/dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zugerechnet.

**Folgen: Claudia und Verena fallen** aus BG raus (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II), überschüssiges KG in Höhe von 129,90 € und 33,20 € **= 163,10** € ist als übersteigendes Kindergeld, nicht benötigtes KG beim KG-Berechtigten anzurechnen.



Klaus	Rita	Michael	Claudia	Verena	Erklärung	
1. Schritt:		Ermittlung	des Bedarfe	S		Überübersteigende Kindergeld
506,00	506,00	357,00	451,00	390,00	Regelbedarf	129,90 € + 33,20 €
			56,30		Mehrbedarfe Krankenkost	
+ 171,00	+ 171,00	+ 171,00	+ 171,00	+ 171,00	0 1/5 KdU + Heizung 163,10 €	
+ 10,80	+ 10,80	+ 10,80	+ 10,80	+ 10,80	1/5 abweichender Warmwasserbed	darf
= 687,80	= 687,80	= 538,80	= 689,10	= 5/1,80	Summe jeweiliger Bedarf	
2. Schritt:		Einkommens	sbereinigung			
1.256,00	720,00				Erwerbseinkommen / BAföG	
	+ 163,10	255,00			Kindergeld / übersteigendes Kinde	rgeld
- 260,40	- 100,00				Summe Absetzbeträge / Mindestgrundfreibetrag	
	- 200,00				Privilegiertes EK aus Übungsleitertätigkeit	
- 278,00	- 84,00				Summe Erwerbstätigenfreibetrag	
= 717,60	= 499,10	= 255,00	= 0,00	0,00	anrechenbares Einkommen	
3. Schritt:		Gegenübers	tellung von E	inkommen g	egen Bedarf	
687,80	687,80	538,80			Bedarf	
- 717,60	- 499,10	- 255,00			anrechenbares Einkommen	
29,80					Überschuss Klaus	
	188,70	283,80		= 472,50	Bedarf v. Rita und Michael	
				= 547,50 Bedarf + 3 x Sofortzuschlag = 75 € (auch für nicht hilfebedürftige Kinder, § 72(1)S.2 Nr. 2 SGB II)		(auch für nicht hilfebedürf-
Übersteigende Einkommen				- 29,80	9,80 abzgl. übersteigendes Einkommen Klaus	
= 517,70 SGB II – Leistungsanspruch incl. Sofortzuschlag			. Sofortzuschlag			

# Karenzzeit für Vermögen im SGB II

# Vermögen in der Karenzzeit:

- Die "Vermögenskarenz" gilt für erstmalig ins SGB II kommende Personen, aber auch für Neugeborene, als Partner/in oder Kinder und für jede weitere Person, die in den in den Haushalt aufgenommen wird und vorher nicht im SGB II/SGB XII Bezug stand (FW 12.33), sowie aus dem AsylbLG oder Jugendhilfe kommende Menschen (§ 12 Abs. 3 SGB II). Vorher: keine Karenzzeit
- In der Karenzzeit gilt 40.000 € für die erste Person und 15.000 € für jede weitere Person im Haushalt, als geschontes, nicht zu verwertendes Vermögen (§ 12 Abs. 4 S. 1 SGB II) Bis 2/2020: 150 € mal Lebensalter für die Eltern, zzgl. 3.100 € für jedes Kind und 750 € Ansparbetrag pro Person, getrennte Vermögen von Eltern und Kindern. 60.000 € für erste Person, für jede weitere 30.000 €
- Die personenbezogenen Vermögensfreibeträge sind innerhalb und außerhalb der Karenzzeit auf andere BG-Mitglieder in Bedarfsgemeinschaft übertragbar (§ 12 Abs. 2 S. 2 SGB II) Vorher: bis 2/2020 keine Übertragbarkeit des Vermögens von Eltern und Kindern.
- Eine selbstgenutzt Immobilien ist unabhängig von ihrer Größe in der Karenzzeit nicht als Vermögen zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 4 S. 2 SG II; FW 12.37) Bis 2/2020: keine Karenzzeit, angemessenes selbstgenutztes Eigentum bis 80/90qm für 1-2 Personen geschützt und für jede weitere Person 20qm
- Ein angemessenes Kraftfahrzeug ist nicht einzusetzen, bei einem Wert bis 15.000 € pro erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geht die BA von einer Angemessenheit aus (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II; FW 12.13). Bis 2/2020: 7.500 €. Ab 3/2020: 30.000 €.
- Altersvorsorgevermögen für hauptberuflich selbständige Personen (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB II)
   Altersvorsorgevermögen für von der Rentenversicherung befreite Selbstständige in Höhe von 8.000 € für jedes angefangene Jahr der Selbständigkeit (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB II; FW 12.18) Bis 2/2020: ungeklärte Höhe. Ab 3/2020: gleiche Regelungslage.
- Bei Karenzvermögen muss eine Erklärung angegeben werden, das über kein erhebliches Vermögen verfügt wird, der Erklärung muss eine Selbstauskunft beigefügt werden, das ist die "Anlage VM", Nachweise sind nur auf Anforderung des JC vorlegt werden (§ 12 Abs. 4 S. 3, 4 SGB II) Bis 2/2020: musste ebenfalls Erklärung abgeben werden. Ab 3/2020: keine Erklärung Ab 1/2023: wider Erklärung
- Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn mindestens drei Jahre keine Leistungen bezogen wurden (§ 12 Abs. 1 SGB II). "Erst wenn der Leistungsbezug um mindestens drei Jahre unterbrochen wurde und während dieser Zeit auch keine Leistungen nach dem Dritten oder dem Vierten Kapitel des SGB XII bezogen wurden, beginnt eine neue Karenzzeit." (FW 12.33)

# Weiteres Vermögen außerhalb der Karenzzeit

Alle Allgemeine Regeln, insofern keine Erklärung hinsichtlich "erheblichen Vermögens" im Antrag abgegeben wurde:

- angemessener Hausrat (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II) Keine Änderung gegenüber vorher
- Verträge, die der Altersvorsorge dienen (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II) Keine Änderung gegenüber vorher Es reicht die Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, das Vermögen für die Altersversorgung einsetzen zu wollen; eine besondere vertragliche Absicherung ist nicht mehr erforderlich. "Verträge, die den Voraussetzungen des § 5 AltZertG entsprechen, werden als für die Altersvorsorge bestimmt, anerkannt" (FW 12.14).
- Altersvorsorge in "Riester"-Anlageform" (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II) Keine Änderung gegenüber vorher "Vermögen, welches als Altersvorsorge durch das Altersvermögensgesetz eingeführt worden ist und im Einkommenssteuergesetz geregelt wird ("Riester"-Anlageformen), gilt als eigenständig privilegiert. Geschützt sind die geförderten Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeiträge und Zulagen) sowie die Erträge hieraus" (FW 12.15)
- Altersvorsorgesysteme für hauptberuflich selbständige Personen (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB II) Keine Änderung gegenüber vorher Altersvorsorgevermögen Höhe von 8.000 € für jedes angefangene Jahr der Selbständigkeit 8.000 € (FW 12.18). Grundsätzlich kann jeder in die Prüfung einzubeziehende Vermögensgegenstand der Altersvorsorge dienen, auch Wertpapierdepots, Sparkonten, Immobilien oder Wertgegenstände, sowie Kunstwerke oder Edelmetalle (FW 12.20)
- Selbst genutzte Immobilie (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB II)
  Zur Beurteilung der Angemessenheit gelten folgende Wohnflächengrenzen:

Bewohnt mit Personen	Eigentumswohnung mit Wohnfläche in m²	Hausgrundstück mit Wohnfläche in m²
1 – 4	130	140
5	150	160
6	170	180
Jede weitere Person	+ 20	+ 20

Im Falle des Vorliegens einer besondere Härte, kann die Wohnfläche erhöht werden, dass kann sein: Familienplanung, voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit, langjährige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, besondere Verhältnisse im ländlichen Raum, z.B. regionale Besonderheiten des Wohnungsmarktes oder behinderungsbedingte Gründe (FW 12.21)

Bis 2/2020: selbstgenutztes Eigentum bis 80/90qm für 1-2 Personen geschützt und für jede weitere Person 20qm

# Vermögen im Bürgergeld – außerhalb der Karenzzeit

Alle Allgemeine Regeln, insofern keine Erklärung hinsichtlich "erheblichen Vermögens" im Antrag abgegeben wurde:

- Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhalt von Wohnbedürfnissen behinderter oder pflegebedürftiger Personen (§ 12 Abs. 1 Nr. 6 SGB II). Der Wohnzweck muss im Zusammenhang mit der Behinderung/Pflegebedürftigkeit stehen. Die Wohnung muss nicht ausschließlich zu diesem Zweck bestimmt sein; es genügt, dass eine behinderte oder pflegebedürftige Person dort wohnen und betreut werden soll (FW12.25 ff) Keine Änderung gegenüber vorher
- Kein Vermögenseinsatz bei besondere Härte (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB II)
  Als Vermögen sind Sachen und Rechte nicht zu berücksichtigen, soweit ihre Verwertung für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte liegt vor, wenn der betroffenen Person durch die Verwertung des Vermögens ein deutlich größeres Opfer abverlangt wird, als die mit der Vermögensverwertung stets verbundenen Einschnitte (einfache Härte). Die besondere Härte kann sich sowohl aus den besonderen Lebensumständen der oder des Leistungsberechtigten als auch aus der Herkunft des Vermögens ergeben (FW12.29).

Beispiele wären hier: besondere Familien- und Erbstücke, Verkauf einer selbst bewohnten Immobilie von nicht angemessener Größe, Vermögensrückstellungen für eine würdige Beerdigung und Grabpflege (Bestattungssparbuch, Treuhandvermögen oder Dauerpflegevertrag) (FW12.29).

Für angesparte Beträge aus folgenden Einnahmen kann eine besondere Härte insbesondere angenommen werden:

- Finanzielle Hilfen des Bundes für Verletzte und Hinterbliebene von Opfern extremistischer Übergriffe und terroristischer Gewalt aus dem Bundeshaushalt,
- Leistungen aus dem 2. Hilfsfonds des Landes NRW für Verletzte und Hinterbliebene der Loveparade-Katastrophe
- Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen oder Gehörlosengeld,
- Schmerzensgeld,
- Leistungen der Fonds "Heimerziehung West", Heimerziehung in der DDR" sowie der Stiftung "Anerkennung und Hilfe". (Alles Beispiele aus FW 12.30)

Keine Änderung gegenüber vorher

# Gemeinschaftstypen im SGB II

Bedarfsgemeinschaft



# **Definition:**

Selbstbehaltslose Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft zwischen Partnern, sowie unter-25-Jährigen, unverheirateten, hilfebedürftigen, leiblichen und Stiefkindern im gleichem Haushalt.

(§§ 7 Abs. 2, Abs. 3, § 9 Abs. 2, 3 SGB II)

Haushaltsgemeinschaft



# **Definition:**

widerlegbare Unterhaltsgemeinschaft mit Selbstbehaltsgrenze zwischen in Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Verwandten und Verschwägerten.

(§§ 9 Abs. 5 SGB II iVm. § 1 Abs. 2 Bürgergeld-V)

Wohngemeinschaft



# **Definition:**

alles, was keine Bedarfs- und keine Haushaltsgemeinschaft ist, ist eine **Wohngemeinschaft**.

Hinweis: die Angemessenheit von KdU ist immer nur auf die Anzahl der Personen in einer BG abzustellen, nie auf die Anzahl von Personen in einem Haushalt (BSG 25.4.2018 - B 14 AS 14/17 R; BSG 18.6 2008 - B 14/11b AS61/06 R; BSG 18.2.2010 - B 14 AS 73/08 R). Leben Menschen in "Haushalten", ohne BG zu sein, sind die jeweiligen individuellen Angemessenheitsgrenzen für die einzelnen BG's heranzuziehen und zu addieren.

# Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft im SGB II

# Einführung in die Vorgängerregelung aus der alten Arbeitslosenhilfe und dem BSHG:

## Zum besseren Verständnis: die vorgehende Rechtspr. des BVerfG zur eheähnlichen Gemeinschaft:

Eine eheähnliche Gemeinschaft ist grundsätzlich **nur dann** anzunehmen, wenn es sich um eine **auf Dauer angelegte** Lebensgemeinschaft von nicht **unter drei Jahren** handelt, die daneben **keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art** zulässt und die sich durch eine **innere Bindung von solch einem Gewicht auszeichnet**, dass ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander **besteht**, **also weit über eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehe**n. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Partner Einkommen vorrangig zur Sicherung des gemeinsamen Lebensunterhaltes einsetzen, bevor damit eigene Bedürfnisse befriedigt werden (BVerfG 17.11.1992 – 1 BvL 8/87; BVerwG 17.5.1995 - 5 C 16/93).

Diese Rechtslage, die zuvor im BSHG, in der Arbeitslosenhilfe und anfänglich im SGB II gegolten hat, gilt seit dem 01. August 2006 im SGB II nicht mehr, es wurde vielmehr folgende Rechtslage bestimmt:

Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft im Sinne des SGB II liegt nur vor, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Es muss sich

- 1. um Partner handeln, die
- 2. in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben (objektive Voraussetzungen) und zwar
- 3. so, dass nach **verständiger Würdigung** der **wechselseitige Wille anzunehmen** ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (subjektive Voraussetzung) (BSG 23.8.2012-B 4 AS 34/12 R) (Zusammenfassung der Regelungen in § 7 Abs. 3 Nr. 3. lit. C SGB II).

**Diese drei Kriterien müssen <u>kumulativ</u> vorhanden sein** (BSG 23.8.2012 – B 4 AS 34/12 R, LSG NRW 6.6.2013 – L 7 AS 914/12, LSG Sachsen 7.1.2011 – L 7 As 115/09).

# Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft im SGB II

# Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft wird vermutet ...

wenn (Partner in einer Wohnung)

- 1. länger als ein Jahr zusammenleben (§ 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II)
- 2. (oder) mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (§ 7 Abs. 3a Nr. 2 SGB II)
- 3. (oder) Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen (§ 7 Abs. 3a Nr. 3 SGB II)
- 4. (oder) befugt sind, **über Einkommen** oder **Vermögen des anderen zu verfügen** (§ 7 Abs. 3a Nr. 4 SGB II).

Diese gesetzliche Vermutung hat zur Folge, dass die Betroffenen die Vermutung widerlegen müssen. Die davon Betroffenen tragen die Beweislast für das Nichtvorliegen des Einstandswillens.

Primär gibt es hier **massive Beratungsunterlassungsfehler**, weil jedes Jobcenter bei der Erstbeantragung von Leistungen die Antragsteller\*innen umfassend im Rahmen der Spontanberatung beraten müssen.

Spontanberatung bedeutet die behördliche Verpflichtung, aus dem Einzelfall sich ergebende, rechtliche für den Leistungsberechtigten günstige Fallgestaltung hinzuweisen (ständige Rspr. BSG 04.09.2013 - B 12 AL 2/12 R).

Diese Beratungspflicht besteht durch § 14 SGB I und verschärft in Bezug auf das SGB II, nach § 14 Abs. 2 SGB II.

Das erfolgt von Seiten der Jobcenter konsequent nicht. Das Antragsformular lässt auch keine Beantragung im Rahmen einer Wohngemeinschaft zu.

# Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft im SGB II

# Welche Leistungen sind bei Partnerschaft im Jahr vor der Annahme einer Einstehensgemeinschaft zu erbringen?

In der "Schnupperzeit", also im ersten Jahr des Zusammenlebens, haben die Partner Leistungsansprüche wie bei einer Wohngemeinschaft. Das heißt leistungsrechtlich:



es ist der **Alleinstehenden-Regelsatz** von **jeweils 563 €**, statt 506 € zu erbringen, sowie, wenn es vorliegt, besteht der **Anspruch** auf den Mehrbedarf für **Alleinerziehende** in Höhe von **202,68 € bzw. 67,56 €** 



Unterkunftskosten sind in Höhe der Mietoberwerten für die jeweils alleine lebenden Personen zu berücksichtigen (BSG 25.4.2018 - B 14 AS 14/17 R; BSG 18.6.2008 - B 14/11b AS 61/06 R, Rn. 22; BSG 18.2.2010 – B 14 AS 73/08 R).

Das bedeutet, dass in der Übergangsphase auf eine BG auch bei höheren Mieten als für eine BG angemessene Miete die Zustimmung vom JC zur Anmietung erteilt und Kautionen übernommen werden müssen.

# Das Ganze konkret am Beispiel an der Mietobergrenze in Wuppertal

**Eckdaten:** 1 Person 436,50 € Bruttokaltmiete; 2 Personen 533,00 € Bruttokaltmiete.

Die Bruttokaltmiete für 2 Personen beträgt in der "Schnupperzeit":

2 x 436,50 € = 853 € und nicht 533,00 €.

Wenn also eine Wohnung für **700 € gefunden wird**, ist diese "angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II", dann **muss das JC der Anmietung zustimmen** und die **Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten** (Kaution, Genossenschaft, Umzug, Renovierung … bis zur Telefonummeldung, Nachsendeantrag) übernehmen.

Hat sich die "noch-WG" in eine "BG" gewandelt, ist bei Überschreitung der MOG ein Kostensenkungsverfahren nach § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II eingeleitet werden. Nur wenn zumutbar und möglich, darf das JC dann die KdU senken

# Rausfall von U-25-Jährigen aus der Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern

Kinder, Jugendliche u. Jungerwachsene gehören unter drei Voraussetzungen zur **Bedarfsgemeinschaft** mit den Eltern. Sie müssen:

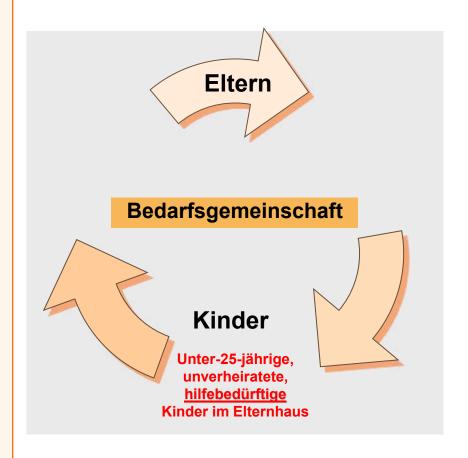
- unter-25-jährig,
- unverheiratet und
- hilfebedürftig im Sinne des SGB II sein

(§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).

Ist eine der Vorrausetzungen nicht erfüllt, fallen die U-25-Jährigen aus der Bedarfsgemeinschaft raus. Dies hat zwei Rechtsfolgen:

- Einkommen oberhalb des eigenen Bedarfes der U-25-Jährigen darf nicht bei der Familie angerechnet werden.
- Leben Menschen in "Haushalten", ohne BG zu sein, sind die jeweiligen individuellen Angemessenheitsgrenzen der einzelnen BG's zur Ermittlung der "angemessenen KdU" heranzuziehen und zu addieren (BSG 25.4.2018 B 14 AS 14/17 R; BSG 18.6 2008 B 14/11b AS61/06 R; BSG 18.2.2010 B 14 AS 73/08 R).

In der Praxis bedeutet das: höhere KdU sind möglich!



Zur Anrechnung des Kindergeldes: Kindergeld wird, wenn es zur Sicherung des Bedarfes des Kindes, Jugendliches und Jungerwachsenen benötigt wird als dessen Einkommen angerechnet, wenn es nicht oder nur teilweise benötigt wird, ist der nicht benötigte Teil Einkommen des Kindergeldberechtigten (§11 Abs. 1 S. 4, 5 SGB II).

# Bestimmung der "angemessenen KdU" und Rausfall von U-25'ern aus der BG

Die »angemessenen Unterkunftskosten« haben sich **immer an der Anzahl der BG - Mitglieder** und **nicht** an der **Anzahl der Personen in einem Haushalt** zu orientieren (BSG 25.4.2018 - B 14 AS 14/17 R; BSG 18.6 2008 - B 14/11b AS61/06 R; BSG 18.2.2010 - B 14 AS 73/08 R).

# Im Ergebnis bedeutet dies:

Fallen in Haushalten mit U-25 Jährigen und bei denen die KdU vom Jobcenter als unangemessen gilt, die U-25 Jährigen durch eigenes Einkommen oder Vermögen aus der BG raus, kann eine zuvor als "unangemessen" geltende Wohnung wieder angemessen sein.



Durch den Rausfall des U-25 Jährigen bilden die Eltern eine eigene BG und die aus der BG rausgefallen nichthilfebedürftigen U-25 Jährigen auch. Die bei der "Angemessenheit" der KdU ausdrücklich nur auf die Anzahl der jeweiligen BG-Mitglieder abzustellen ist und nicht an der Anzahl der Personen in einem Haushalt zu orientieren haben könnten sich die KdU Höchstgrenzen addieren (BSG 25.4.2018 - B 14 AS 14/17 R; BSG 18.6 2008 - B 14/11b AS61/06 R; BSG 18.2.2010 - B 14 AS 73/08 R).



Solange die tatsächlichen hälftigen Unterkunftskosten des Elternteils die jeweilige örtliche Angemessenheitsgrenzen **nicht überschreiten**, **sind diese als angemessene KdU zu berücksichtigen**.

# Berechnung mit "tatsächlichem KdU-Bedarf"

Angemessene KdU:

Sachverhalt: alleinerziehende Mutter, Kind 5 Jahre: Tatsächliche KdU beträgt 600 €, zzgl. 50 € Heizung, JC hat nach wirksam gewordener Kostensenkungsaufforderung auf "angemessene" KdU auf 533,00 € reduziert, dh. 67 € wird nicht vom JC gezahlt) // Einkünfte: Kindergeld 255 €, 500 € Unterhalt vom Kindsvater // Mutter hat kein eigenes Einkommen // EK-Bereinigung: 40 €/mtl. Kfz-Versicherung, Riesterrente 5 €

1 Person 436,50 € 2 Personen 533,00 €

#### So würde das JC rechtswidrig berechnen:

#### **SGB II- Bedarfsrechnung:**

556,00 € RB Mutter

- + 357,00 € RB Kind 5 Jahre
- + 202,68 € MB Alleinerziehende
- + 533,00 € anerkannte KdU Miete
- + 60,00 € Heizung

1708,68 € sozialrechtlicher Bedarf

#### SGB II - Berechnung:

1708,68 € Bedarf

- 500,00 € Unterhalt
- 255,00 € Kindergeld

953,68 € Auszahlungsanspruch

# »Geld aus allen Töpfen«:

500,00 € Unterhalt

- + 255,00 € Kindergeld
- + 958,68 € Leistungen Jobcenter

1713,64 € Geld aus allen Quellen

#### So muss das JC berechnen:

556,00 € RB Mutter

- + 202,68 € MB Alleinerziehende
- + 300,00 € ½ tatsächliche KdU
- + 30,00 € ½ Heizung

1088,68 € Bedarf Mutter

#### **Berechnung Einkommen:**

68,00 € verbliebenes KG

- 30,00 € Versicherungspauschale
- 40,00 € Kfz Versicherung
- 5,00 € Riester

0 € anrechenbares EK

#### **Endrechnung:**

**1088**,68 € sozialrechtlicher Bedarf

- 0 € anrechenbares EK

1088,68 € Auszahlungsanspruch

#### **SGB II-Bedarfsberechnung Kind:**

357,00 € RB Kind

- + 300,00 € ½ tatsächliche KdU
- + 30,00 € ½ Heizung

#### 687,00 € Bedarf Kind

- 500,00 € Unterhalt
- 187,00 € benötigtes Kindergeld
- = kein SGB II-Anspruch

**Folge:** Kind fällt aus BG raus (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II), unbenötigtes KG in Hohe von **68** € ist als EK beim KG-Berechtigten anzurechnen.

#### **Hinweis:**

Im 1. Schritt ist zu prüfen, ob das Kind mit ½ tatsächlicher KdU noch hilfebedürftig ist. Wenn es nicht hilfebedürftig ist, ist das JC nicht befugt die KdU auf angemessene KdU zu begrenzen, dann sind die tatsächliche KdU zu berücksichtigen.

# Differenz 130,00 €

#### **Erklärung Differenz:**

67,00 € nicht berücks. KdU

- + 63,00 € bereinigtes KG
- 130,04 € Differenz

#### »Geld aus allen Töpfen«:

500,00 € Unterhalt

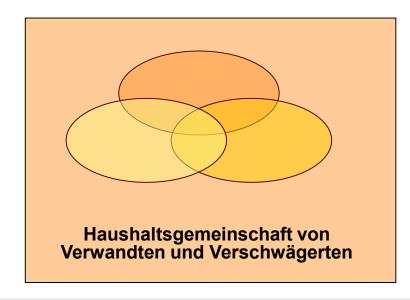
- + 255,00 € Kindergeld
- + 1088,68 € Leistungen Jobcenter

1843,68 € Geld aus allen Quellen

# Gemeinschaften im ALG II: »Haushaltsgemeinschaft«

Leben Verwandte und Verschwägerte in einer Haushaltsgemeinschaft, wird vermutet, dass sie sich gegenseitig Unterhalt leisten, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II).

- Eine Haushaltsgemeinschaft von Verwandten und Verschwägerten liegt nur vor, wenn aus "einem Topf" gewirtschaftet wird.
- Die Unterhaltsvermutung darf nur angenommen werden, soweit dies nach **Einkommen** und **Vermögen erwartet** werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II).
- Die Unterhaltsvermutung ist widerlegbar
- Das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft wird grundsätzlich durch Erklärung des Hilfebedürftigen festgestellt (FW 9.11).
- Besteht <u>keine</u> Rechtspflicht zur Unterhaltszahlung, reicht zum Widersprechen der Unterhaltsvermutung eine entsprechende schriftliche Erklärung des Hilfeempfängers aus (FW 9.27).



<u>Selbstbehalt:</u> Zweifacher Satz der maßgeblichen RL + anteilige Miete und Heizkosten zzgl. der Hälfte der Differenz zwischen Selbstbehalt und des im Sinne von § 11 Abs. 2 SGB II bereinigten Einkommens (§ 1 Abs. 2 der Bürgergeld-V). Dabei sind **besondere Belastungen** wie Krankenbehandlungen, Schuldverpflichtungen, Versicherungen und Unterhaltszahlungen **zu berücksichtigen** (FW 9.32).

# 1.9 Berechnung der Unterhaltsvermutung im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft

Vermutungsregel: Leben Verwandte und Verschwägerte in einer Haushaltsgemeinschaft, wird vermutet, dass sie sich gegenseitig Unterhalt leisten, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Berechnungsformal bei positiver Vermutung: Die Unterhaltsvermutung kann überhaupt nur bei Leistungsfähigkeit greifen, dh. wenn dem Verpflichteten die Unterhaltsleistung wirtschaftlich möglich sind (§ 9 Abs. 5 SGB II, § 1 Abs. 2 Bürgergeld-V). Dazu wird in einem ersten Schritt: eine Selbstbehaltsgrenze ermittelt, im zweiten Schritt: das anrechenbare Einkommen und im dritten Schritt: die Hälfte der positiven Differenz zwischen beiden Beträgen ermittelt. In dieser Höhe ist eine Unterhaltsleistung im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft zumutbar.

Rechenfall: Klaus mit einem Erwerbseinkommen von 2.400 € Brutto und 1.894 € Netto.

# **Erster Schritt:** Ermittlung Selbstbehaltsgrenze

1126 € (2 x 563 € Regelsatz) +~ 350 € anteilige KDU + Heizung

1.476 € Selbstbehaltsgrenze

# **Zweiter Schritt:** Ermittlung Einkommen

1.894 € Netto Einkommen

- 100 € Grundfreibetrag
- 248 € Erwerbstätigenfreibetrag

1.546 € Summe anrechenbares Einkommen

# **Dritter Schritt:** hälftiger Differenzbetrag

1.546 € anrechenbares Einkommen

1.476 € Selbstbehalt

70 € positive Differenz

Ermittlung hälftiger Betrag:

70 € : 2 = **35,00** €

Somit beträgt der zum Unterhalt vermutete und zumutbare Betrag **35 €/mtl.** 

faktisch zzgl. KdU Kopfanteil und Kosten f. Strom und Verpflegung

Aus der Rechnung ergibt sich, dass bei <u>bereinigtem</u> Einkommen von unter 1.500 € im Regelfall <u>nie</u> eine Unterhaltsvermutung greift, oberhalb gegebenenfalls. Allerdings um 1.500 € bereinigte Einkommen [aus Erwerbstätigkeit] zu erzielen, bedarf es mind. 1.800 € netto.

# Nicht von den Regelbedarfen umfasster Bedarf/Erstausstattung

# Nicht von der Regelleistung umfasst sind:

Zuschuss

- Bedarfe für Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
- Erstausstattung für Bekleidung, sowie Bedarfe bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparatur und Miete von therapeutischem Gerät und Ausrüstungen (u.a. Brillenreparatur, § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)



Das bedeutet: es besteht ein Anspruch auf zunächst erstmalig zu beschaffende Hausratsgegenstände und erneut zu beschaffendem Hausrat, wenn dieser aufgrund "außergewöhnlicher Umstände" wiederholt beschafft werden muss (BT-Drs 15/1514, 60).

"Bedarfsdeckende" Regelsätze bzw. Ansparkonzeption der Regelsätze:

Nach der Erstausstattung sind weitere Bedarfe »von der Wiege bis zur Bahre« sowie Austausch, Reparatur, Ergänzungsbedarfe aus den "bedarfsdeckenden" Regelbedarfen (§ 3 Abs. 3 S. 1 SGB II) anzusparen und zu erbringen (§ 20 Abs. 1 S. 3 SGB II).



Stufe

Zur Ansparung auf zukünftige einmalige Bedarfe sind in der RS 16 % = 80,32 € enthalten (BT-Drs 15/1514, S. 59).

Darlehen

# Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (Anspardarlehen):

Stufe

Wurde aus den "bedarfsdeckenden" Regelbedarfen nicht angespart, ist der **Bedarf unabweisbar**, ist kein Vermögen der Darlehensnehmer mehr vorhanden und Selbsthilfe nicht möglich und handelt es sich um einen von der Regelleistung umfassten Bedarf, muss ein Darlehen erbracht werden (§ 24 Abs. 1 SGB II, § 42a Abs. 1 SGB II).

Hinweis: Die Ansparkonzeption aus den Regelsätzen ist faktisch gescheitert, 67,6 % der SGB II-beziehenden Familien können im Monat keinen festen Betrag aus den Regelbedarfen sparen (BVerfG 23.7.2014 -1 BvL 10/12, Rn 115 – 121). Die Regelbedarfe sind einfach zu niedrig!

# Erstmalige und wiederholte Anschaffung aufgrund besonderer Umstände

# Nicht von der Regelleistung umfasst sind:

Es besteht ein Anspruch auf eine **Erstausstattung**; diese Bedarfe sind **nicht** von der Regelleistung umfasst und beinhalten:



- Erstausstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparatur und Miete von therapeutischem Gerät und Ausrüstungen (§ 24 Abs. 3 SGB II).
- Zur Erstausstattung für die Wohnung gehört auch die erstmalige Beschaffung eines "Jugendbettes,.. Nachdem das Kind dem Kinderbett entwachsen ist, handelt es sich auch um eine Erstausstattung für die Wohnung (BSG 23.5.2013 - B 4 AS 79/12 R).

Der Erstausstattungsbegriff ist weit auszulegen, es geht dabei um Bedarfe zur Ausstattung für die Wohnung, Bekleidung und Ausstattung bei Schwangerschaft und Geburt, die

erstmalig angeschafft werden müssen oder die aufgrund "außergewöhnlicher Umstände" nicht mehr vorhanden sind und wiederholt beschafft werden müssen.

Ein Anspruch auf eine Wohnungserstausstattung liegt nur vor, wenn ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist (LSG Sachsen-Anhalt 31.1.2024 - L 4 AS 628/22).

# Beispiele für Erstausstattungsbedarfe an Hausrat:

- nach **Verlassen des Elternhauses** (BSG 19.9.2008 B 14 AS 64/07 R)
- bei Verlassen der Ehe-/Partnerwohnung (BSG 19.9.2008 B 14 AS 64/07 R)
- bei Verlust der Ausstattungsgegenstände nach Wohnungsbrand (BT-Dr. 15/1514, 60, vgl. BSG 19.08.2010 B 14 AS 36/09)
- Wohnungsausstattung und Bekleidung nach Haftentlassung, auch wenn diese schon mal vorhanden waren und die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war (BSG 23.3.2010 - B 14 AS 81/08 R; BSG 13.4.2011 – B 14 AS 53/10 R, BT-Dr. 15/1514, 60)
- Ausstattungsbedarfe nach Wohnungsaufgabe wegen Alkoholerkrankung (BSG 19.8.2010 B 14 AS 36/09) oder in der Folgen einer psychischen Erkrankung (LSG NRW 19.9.2011- L 19 AS 12/11 B)

## Erstmalige und wiederholte Anschaffung aufgrund besonderer Umstände

## Beispiele für Erstausstattungsbedarfe an Hausrat:

- bei Zuzug aus dem Ausland, wenn kein Hausrat mitgenommen werden konnte (BSG 27.9.2011 B 4 AS 202/10 R)
- Wohnungsausstattungsbedarf anlässlich der Wahrnehmung des **Umgangsrechtes oder der Rückkehr eines Kindes** vom anderen **Elternteil**, **Heim** oder **Pflegefamilie**
- bei Wechsel aus möblierter in unmöblierte Wohnung, Erstausstattung können auch einzelne, bisher nicht besessene Gegenstände sein (BSG 23.5.2013 - B 4 AS 79/12 R)
- nach Aufenthalt im Frauenhaus (BSG 23.5.2012-B 14 AS 156/11 R; LSG NRW 13.7.2011 L 12 AS 2155/10)
- bei Vermüllung und Verwahrlosung einer Wohnung (SG Bremen 2.3.2010 S 23 AS 257/10 ER)
- Ausstattungsbedarfe nach Wohnungslosigkeit (BSG 24.2.2011 B 14 AS 75/10 R; BSG 19.8.2010 B 14 AS 36/09 R)
- bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung (Rili Frankfurt "Abweichende Erbringung von Leistungen" v. 24.8.2011)
- Möbelverlust bei Zwangsräumung (Rili Frankfurt "Abweichende Erbringung von Leistungen" v. 24.8.2011)
- Erstausstattungsbedarfe nach **Wasserschaden** oder **Ungezieferbefall** (Rili: Erstausstattung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten Stadt Remscheid v. 1.7.2017, Rili JC Lübeck Drs. 0142/2016)
- Die Hausratsgegenstände müssen nicht mehr vorhanden sein, auf den Grund des Verlustes der Sachen, insbesondere vorwerfbares Verhalten, kommt es nicht an. Das Bedarfsdeckungsprinzip gebietet eine bedarfsorientierte Betrachtung des Anspruchs auf eine Wohnungsausstattung (SG Reutlingen 14.11.2016 – S 7 AS 449/16)

## Erstmalige und wiederholte Anschaffung aufgrund besonderer Umstände

## Beispiele für Erstausstattungsbedarfe an Hausrat:

- Der Erstausstattung gleichzustellen ist die Anschaffung von notwendigem Hausrat, wenn bisherige Möbel aufgrund eines vom JC veranlassten Umzuges unbrauchbar oder nicht vorhanden oder nur zur Nutzung überlassen waren (z.B. Einbauküche oder möbliert vermietete Räume) geworden sind (BSG 1.7.2009 – B 4 AS 77/08 R)
- Analog des BSG Urteils zum "Jugendbett" für ein Kind, was dem "Kinderbett" entwachsen ist, (BSG 23. 5.2013 - B 4 AS 79/12 R) der Anspruch auf einen Schülerschreibtisch (LSG BB 15.02.2012 - S 174 AS 28285/11 WA)
- Wurde ein Möbelstück vom Sperrmüll angeschafft, vorliegend ein Kinderbett, steht dieses dem Anspruch auf Erstausstattung nicht entgegen, da davon auszugehen ist, dass dieses nicht den grundlegenden Bedürfnissen genügt (LSG NRW 29.8.2013 - L 19 AS 999/13 B)

Kleiner Hinweis: Kommt es von Versicherungen oder Schädigern zu Zahlungen wegen Wertersatz für die Entziehung oder Beschädigung eines zuvor besessenen Vermögensgegenstandes, sind diese nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Mit einem solcher Wertersatz erhälten Bürgergeld-Beziehende keinen Wert hinzu, den sie nicht vorher schon besessen hatten (BSG 9.8.2018 - B 14 AS 20/17 R).

Ein fahrlässiges Verhalten im Zusammenhang mit dem Verlust der Wohnungsausstattung steht dem Anspruch aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht entgegen (BSG 27.9.2011 - B4 AS 202/10 R).

### Außergewöhnlicher Umstand bei Bekleidung

- Als außergewöhnlicher Umstand können auch Bekleidungsbedarfe angesehen werden, wenn diese aufgrund starker Gewichtszunahme oder -abnahme entstehen (LSG HH 27.10.2011 - L 5 AS 342/10).
- → Außergewöhnlicher Bekleidungsbedarf wegen Übergröße oder -gewicht ist als Härtefallmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II zu erbringen.

## Erstmalige und wiederholte Anschaffung aufgrund besonderer Umstände

## Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (§ 24 Abs. 3 Nr.1 SGB II) Geldleistung vorrangig

Die Erstausstattung kann als Sach- oder Geldleistung gewährt werden (§ 24 Abs. 3 S. 5 SGB II). Geldleistungen haben Vorrang (LPK-SGB II, 8. Aufl., § 24 Rn 16; Eicher/Luik 6. Aufl. § 24, Rn 60), Sachleistungsgewährung ist tendenziell diskriminierend (LPK-SGB II, 8. Aufl., § 4 Rn 9).

Der Geldleistungsanspruch kann auch über das Wunschrecht (nach § 33 S. 2 SGB I) begründet werden. Er ist immer angemessen, da der Betroffene diskriminierungsfrei auf dem allgemeinen Markt und unter Nutzung von Sonderangeboten und privaten Verkäufen seinen Bedarf decken können muss (VG Stuttgart 24.1.2002 - 8 K 40/01). Der Verweis auf nur einen Anbieter stellt zudem einen Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz dar.

#### In der Regel neu oder neuwertig

Es sind bei der Gewährung von Erstausstattungsgegenständen hohe Anforderungen an die Qualität zu stellen, das heißt: in der Regel neu oder neuwertig

Bei reiner Gebrauchtgewährung wird zukünftiger Hilfebedarf produziert, dies läuft den Leistungsgrundsätzen zuwider: SGB II-Leistungen sind darauf auszurichten, dass Hilfebedürftigkeit vermieden, reduziert und verringert wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Durch die Gewährung von gebrauchtem "Schrott" wird Hilfebedürftigkeit aber "produziert", sei es durch Darlehen bei unabweisbarem Bedarf und erhöhte Energieabrechnungen.

#### Sofortige Bedarfsdeckung

Der Anspruch auf Deckung des Bedarfs besteht ab Antragstellung (§§ 40, 41 SGB I), wochen- oder monatelanges Warten und Verweis auf regionale Vergaberichtlinien ist willkürlich und rechtswidrig (§ 31 SGB I). Besteht ein akuter Bedarf, hat die Behörde dafür Sorge zu tragen, dass er sofort gedeckt wird.

# **Erstausstattung: Hausrat**

## Erstausstattung hat bedarfsdeckend zu sein.

Die Erstausstattungsbedarfe können "auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen" (§ 24 Abs. 3 S. 5 + 6 SGB II).

#### Das bedeutet:

- Es ist daher zu empfehlen, <u>nicht</u> eine Erstausstattungs<u>pauschale</u> zu beantragen, sondern eine Liste an einzelnen Bedarfsgegenständen.
- Bewilligt die Behörde nur die Pauschale, könnte dagegen in Widerspruch gegangen werden und um jeden einzelnen Gegenstand und die Höhe des Betrages gestritten werden.
- Es gilt auch im SGB II: mit der Leistung soll das soziokulturelle Existenzminimum eines Leistungsempfängers in der Umgebung von Nichtleistungsempfängern, orientiert an den unteren Einkommensschichten, sichergestellt werden (Art 1 GG [Menschwürde]; Art. 20 GG [Sozialstaatsgebot]. "Der Staat hat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben zu sichern" [BVerfG 21.5.1990, BVerfGE 82, S. 60 [80]]).
- Die Behörde kann, muss aber nicht, eine Pauschale gewähren. Eine Gewährung der Pauschale ohne Ermessensabwägung ist ermessenfehlerhaft und macht sie somit rechtswidrig.
- Die Behörde hat (auf Antrag) die Aufschlüsselung der Pauschale darzulegen. Dies ergibt sich aus den Begründungspflichten der § 24 Abs. 3 S. 6 SGB II und § 35 Abs. 1 SGB X.
- Ist mit der gewährten Leistung der Bedarf nicht zu decken, hat die Behörde den einzelnen Betrag/die Pauschale bedarfsdeckend aufzustocken. Das ergibt sich aus dem Einzelfallgrundsatz (§ 33 SGB I), dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 GG) und dem Rechtsanspruch auf die Leistuna.

Das JC hat keine Möglichkeit, die Bewilligung von Erstausstattungsbedarf bei nicht zweckentsprechender Verwendung zu widerrufen. Das Verlangen, Quittungen vorzulegen, ist rechtswidrig (SG Bayreuth 14.8.2019 - S 9 AS 602/18 und S 98 AS 805/18; SG Gießen 6.7.2015 – S 25 AS 607/12). Siehe Weisung: https://t1p.de/apx7

# **Erstausstattung Hausrat**

Die Erstausstattungsbedarfe können "auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen" (§ 24 Abs. 3 S. 5 + 6 SGB II).

#### Bundesweite Beispiele, in welcher Höhe Pauschalen für Erstausstattung für eine Person gezahlt werden:

<ul> <li>Landkreises Bautzen</li> </ul>	bis zu 600,- EUR
<ul><li>Landkreises Wittenberg</li></ul>	760,- EUR
<ul> <li>Landkreises Mittelsachsen</li> </ul>	800,- EUR
• Hamburg	809,- EUR
<ul> <li>Landkreis Leipzig</li> </ul>	880,- EUR
<ul><li>Annaberg – Buchholz</li></ul>	950,- EUR
• Bremen	1.003,- EUR
<ul><li>Wuppertal</li></ul>	1.170,- EUR
• Berlin	1.499,- EUR
<ul> <li>Stadt Dessau-Roßlau</li> </ul>	1.320,- EUR
<ul><li>Landkreises Zwickau</li></ul>	1.471,- EUR
• Essen	1.700,- EUR
• Erfurt	1.800,- EUR
<ul> <li>Wetteraukreis</li> </ul>	2.060,- EUR

Im bayerischen "Härtefonds für Notstände durch Elementarereignisse/Härtefondsrichtlinien – HFR" wird unter 6.2. im Fall von vernichtetem Hausrat in Folge von **Notständen durch Elementarereignisse**, **in Gestalt von Erdbeben**, **Erdrutschen**, **Überschwemmungen und Lawinen** gewährt. Es gibt dort Finanzhilfe für eine Grundausstattung eines Einpersonenhaushalts in Höhe von bis zu **20.000 €**, für Ehegatten oder den/die Lebenspartner\*in in Höhe von **10.000 € und 5.000 €** für jede weitere Person gewährt. Zu dieser Grundausstattung gehören die erforderlichen Möbel, Bekleidungs- und Wäschestücke, sowie hauswirtschaftlichen Geräte sowie Gebrauchselektronik.

Auch Ein-Personen-Haushalte haben Anspruch auf eine Waschmaschine, auf die Nutzung eines Waschsalons muss sich der Äntragsteller nicht verweisen lassen (SG Dresden v. 10.10. 2014 - S 20 AS 5639/14 ER; LSG NSB v. 27.05.2014 – L 11 AS 369/11).

# Erstausstattung an Bekleidung

#### **Erstausstattungsbedarf**

Es besteht ein Anspruch auf erstmalige Ausstattung, diese ist nicht von der Regelleistung umfasst, er beinhaltet:



- Erstausstattung für Bekleidung und Bedarfe bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparatur und Miete von therapeutischem Gerät und Ausrüstungen (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II).

#### Erstausstattung für Bekleidung

- Es besteht ein **Anspruch auf Grundausstattung an Bekleidung**. Diese muss so bemessen sein, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfall, Arztbesuch oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen eine zusätzliche Wechselerfordernis eintreten kann. Dabei kann sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins orientiert werden (LPK-SGB II, 6. Aufl., § 24 Rn 33).
- ➡ Kinderkleidung im Wachstumsalter sind von der Regelleistung umfasst und sind nicht als Erstausstattung nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II zu gewähren, noch fallen sie unter die Härtefallregelung des BVerfG (BSG 23.3.2010 - B 14 AS 81/08 R).
- in Erstausstattungsanspruch auf Bekleidung kann auch bei erheblichen Gewichtsschwankungen in Frage kommen (BSG 23.3.2010 - B 14 AS 81/08 R).
- ⇒ Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt ist bedarfs- und anlassbezogen auszulegen. Der Anspruch besteht anlässlich jeder Schwangerschaft und Geburt. Fristenpläne der Behörde, Schwangerschaftsbekleidung und Kinderbedarfe hätten beispielsweise vier Jahre aufbewahrt zu werden, entbehren einer Rechtsgrundlage.
- Rechtzeitige Gewährung: "Die Pauschale für die Babyerstausstattung ist rechtzeitig zu gewähren, so im sechsten Monat der Schwangerschaft (Eicher/Luik, 6. Aufl., § 24 Rn 111). Ich würde hier vertreten: irgendwann zwischen der 13. – 24. Woche.

## Das Überprüfungsverfahren

Soweit sich **im Einzelfall** ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb **Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht** oder **Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist** der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, **mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen**. (§ 44 Abs. 1 SGB X).

#### Fristen zur Korrektur

#### **Allgemeines Sozialrecht:**

- → Bei zu Unrecht <u>nicht erbrachten Leistungen</u> sind diese in einem Überprüfungsverfahren bis zu <u>vier Jahre rück-wirkend</u> zu erbringen (§ 44 Abs. 4 S. 1 SGB X). Die Vierjahresfrist wird von **Beginn des Jahres** an gerechnet, in dem der **Antrag auf Überprüfung** gestellt wird oder die Überprüfungspflicht sich **aus sonstigen Gründen ergibt** (§ 44 Abs. 4 S. 2 SGB X).
- → Bei zu Unrecht "erhobenen Beiträgen" (das meint jedwede behördliche Forderung: Rückforderung, Erstattungs-, Ersatz- und Darlehensansprüche) sind im Überprüfungsverfahren Bescheide bis zur 30 Jahre rückwirkend angreifbar (§ 50 Abs. 4 SGB X, § 52 Abs. 2 SGB X).
- → Die jeweilige Frist beginnt mit **Anfang des Jahres**, in dem der Antrag auf Überprüfung gestellt wird und wird von da aus auf den **Beginn des Jahres zurückgerechnet** (§ 44 Abs. 4 S. 2 SGB X).

#### **Grundsicherungssonderrecht (SGB II, SGB XII und AsylbLG):**

- ⇒ Bei zu Unrecht <u>nicht erbrachte Leistungen</u> sind diese in einem Überprüfungsverfahren bis zu <u>ein Jahr rück-wirkend</u> zu erbringen (§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II; § 116a S. 1 Nr. 2 SGB XII). Die Jahresfrist wird von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Antrag auf Überprüfung gestellt wird oder die Überprüfungspflicht sich aus sonstigen Gründen ergibt (§ 44 Abs. 4 S. 2 SGB X). Das meint »Januar des Vorjahres«.
- → Bei zu Unrecht "erhobenen Beiträgen" können Bescheide, die bis zum 31. Juli 2016 erlassen wurden, bis zu 30 Jahre rückwirkend angegriffen werden (BSG 14.5.2020 B 14 AS 10/19 R; § 50 Abs. 4 SGB X). Bescheide, die ab dem 1. Aug. 2016 erlassen wurden, sind diese nur bis vier Jahre rückwirkend angreifbar (§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II, § 116a S. 1 Nr. 1 SGB XII).
- → Das Überprüfungsverfahren findet auch im AsylbLG Anwendung (BSG 17.6.2008 B 8 AY 5/07 R; BSG 24.6.2021 B 7 AY 2/20 R).

Zu Unrecht nicht erbrachte Leistungen sind im SGB II **auch nach Beendigung** des Leistungsbezuges zu erbringen, denn ein Überprüfungsantrag "setzt **keine** bis zum Abschluss des Überprüfungsverfahrens **durchgehend bestehende Hilfebedürftigkeit** voraus" (BSG 4.4. 2017 - B 4 AS 6/16 R).

## 8.4 Exkurs Verjährung von Ansprüchen nach § 50 SGB X

#### Zum Thema Verjährung von Erstattungsansprüchen nach § 50 SGB X:



Erstattungsforderungen "für bereits erbrachte Leistungen" verjähren grundsätzlich nach vier Jahren (§ 50 Abs. 4 SGB X), nach § 52 Abs. 4 SGB X). Erlässt die Behörde einen weiteren Durchsetzungsverwaltungsakt innerhalb der Vierjahresfrist verjähren Erstattungsforderungen nach dreißig Jahren (§ 52 Abs 2 SGB X). Mahngebührenbescheide oder Zahlungsaufforderungen stellen keinen Durchsetzungsverwaltungsakt im Sinne des § 52 Abs. 2 SGB X da (BSG 4.3.2021 - B 11 AL 5/20 R; SGB X Kommentar, Schütze, 9. Aufl., SGB X, § 52, Rn 26).

Die vier Jahres Frist für Verjährungen gilt auch bei Rückforderung vorläufiger Bewilligung nach § 41a Abs. 6 SGB II (LSG Berlin-Brandenburg 30.3.2022 - L 9 AS 217/22 B ER)

Praxis: alle Erstattungsbescheide, die bis 31. Dez. 2020 bestandskräftig geworden sind, sind im Jahr 2025 verjährt.

Mehr dazu: https://t1p.de/nxfr, https://t1p.de/j4e3c Weisung zum WoGG: https://t1p.de/eau16

Verjährungsampel für Erstattungsansprüche nach § 50 SGB X



#### Bescheide bis Dez. 2020 sind 2025 verjährt

01.01.2021 / 1. Jahr

01.01.2022 / 2. Jahr

01.01.2023 / 3. Jahr

01.01.2024 / 4. Jahr

ab 01.01.2025

Rechtsmittel ist Einrede der Verjährung, bei Ignoranz der Behörde: Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 SGG.

#### Muster:

#### Einrede der Verjährung

Sehr geehrte Damen und Herren.

in Ihrem Schreiben vom (Datum), (Aktenzeichen) machen Sie eine Forderung aus einen Erstattungsbescheid in Höhe von ... (Euro) gegen mich geltend. Diese Forderung ist bereits verjährt. Im vorliegenden Fall wurde kein Durchsetzungsverwaltungsakt im Sinne von § 52 Abs. 1 SGB X zur Hemmung der Verjährung erlassen. Das BSG hat mit Urteil v. 04.03.2021 - B 11 AL 5/20 R festgestellt, dass dieser zwingend erforderlich sind und das Zahlungsaufforderungen und Mahngebührenbescheide keine Durchsetzungsverwaltungsakte sind. Aus diesem Grund mache ich hiermit unter Berufung auf § 214 Abs. 1 BGB von

meinem Recht auf Einrede der Verjährung gebrauch.

Mfq

## 8.3 Minderjährigenhaftungsbeschränkung

## Minderjährigenhaftungsbeschränkung (§ 1629a BGB)

■ Nach § 1629a BGB haften Minderjährige für jedwede behördliche Forderungen, das meint: Erstattungs-, Ersatz- und Darlehensforderungen nur mit dem Vermögen, das sie beim Eintritt der Volljährigkeit besitzen.

Mit Vermögen ist das Geld gemeint, welches zum Tag Volljährigkeit auf dem Konto des Jungerwachsenen befindet (BSG 21.6.2023 - B 7 AS 3/22 R).

- → Bei entsprechenden Fällen bis 31.12.2022, haftet der Jungerwachsene mit dem Geld, welches sich am Tag der Volljährigkeit auf Konto befindet.
- → Bei Fällen ab 01.01.2023 haftet der Jungerwachsene nur mit dem Geld, welches 15.000 € übersteigt (§ 40 Absatz 9 SGB II).

Handlungsperspektive: Die Haftungsbeschränkung ist gegenüber dem Jobcenter, welches örtlich zuständig ist, mittels einer Einrede von der nunmehr volljährig gewordenen Person geltend zu machen. Muster: <a href="https://t1p.de/j5808">https://t1p.de/j5808</a>

Diese kann auch rückwirkend geltend gemacht werden, **alle Aufrechnungen, Abzahlungen**, die trotz Eintritt der Minderjährigenhaftungsbeschränkung von der Behörde geltend gemacht wurden, **sind von der Behörde zurückzuerstatten.** 

Info: Wenn die Forderung gegenüber dem Jungerwachsenen durch die Minderjährigenhaftungsbeschränkung entfallen ist, kann das Jobcenter aufgrund des Individualanspruchs die Forderung nicht gegen die anderen die anderen BG-Mitglieder, also Eltern und Geschwister geltend machen.

Weitere Infos bei Infodienst Schuldnerberatung: https://t1p.de/mlo7n

## Abkürzungsverzeichnis in den Folien

BA Bundesagentur für Arbeit
BG Bedarfsgemeinschaft
BSG Bundessozialgericht
BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BuT Bildung und Teilhabeleistungen BVerfG Bundesverfassungsgericht

BWZ Bewilligungszeitraum

DPWV Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

eBO Bürger- und Organisationenpostfach

EGVP elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach

FW Fachliche Weisungen zum SGB II der BA

iVm in Verbindung mit

KdU Kosten der Unterkunft

Kiz Kinderzuschlag

LSG BaWü LSG Baden-Württemberg LSG Bay Landessozialgericht Bayern LSG BB LSG Berlin – Brandenburg

LSG MV Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern

LSG NRW Landessozialgericht NRW

LSG NSB Landessozialgericht Niedersachen-Bremen LSG SH Landessozialgericht Schleswig-Holstein

MB Mehrbedarf MOG Mietobergrenze

RiLi Richtlinie Rn Randnummer RS Regelsatz

Rspr Rechtsprechung

Ü-Antrag Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X

WoGG Wohngeld



#### Neues Tacheles-Projekt: Suchmaschine zur Suche von Beratung, Hilfe und Rechtsrat

Hier können Menschen, die Hilfe, Beratung und Rechtsrat in den unterschiedlichen Problemlagen suchen, Support erhalten. Seien es Schwierigkeiten mit ihrem Vermieter oder dem Arbeitgeber, Probleme mit dem Jobcenter oder Sozialamt, sie brauchen Hilfe wegen Sucht, Schulden oder Straffälligkeit / Haft, haben Fragen zum Thema Gesundheit, haben Gewalt erfahren, sind von Obdachlosigkeit betroffen oder, oder, oder...

Mit dem Sozialportal hat Tacheles e.V. nun eine Online-Plattform geschaffen, mit der alle genau die Hilfe finden, die sie gerade brauchen. Ratsuchende erhalten einen Überblick über die Beratungsinfrastruktur in ihrer Umgebung und finden Beratungsstellen oder Rechtsanwaltskanzleien, mit der passenden Expertise zu ihrer individuellen Problemlage.

Das Ganze ist ein **Mitmachprojekt** und ich möchte alle Beratungsstellen, Einrichtungen, Stadtteiltreffs .... auffordern – so auch meine Seminarteilnehmenden – ihre Stelle dort einzutragen. Prüfen Sie die Aktualität der eingetragenen Daten, tragen Sie dazu bei, dass das Sozialportal größer, aktueller und besser wird. Wir haben quasi nur da Gerüst geliefert.

Hier geht es zum Sozialportal: <a href="https://sozialportal.net">https://sozialportal.net</a>

Das Sozialportal besteht ab Nov. 2023 und lebt vom Mitmachen! Ich möchte zum Mitmachen auffordern.



Ich bin Herausgeber und – gemeinsam mit RA Matthias Butenob, RA Volker Gerloff, RA Helge Hildebrandt, RAin Annette Höpfner, Berater und Dozent Frank Jäger, Prof. Dr. Gabriele Janlewing, RA Uwe Klerks, Dozentin Claudia Mehlhorn, Prof. Dr. Roland Rosenow, RA Joachim Schaller, Berater und Sozialarbeiter Florian Schilz, Sozialarbeiter S. Simon, RA Henrik Solf, RAin Ina Thomas, Sozialarbeiter Claudius Voigt sowie Sozialarbeiter Ralf Zöllner – einer der Autor\*innen des **Leitfadens 2026/27 "SGB II / SGB XII – Neue Grundsicherung und Sozialhilfe"**.

Diesen Leitfaden kann und möchte ich für die aktuelle Beratungspraxis ausdrücklich empfehlen. Laut *Spiegel* handelt es sich um das "Standardwerk für Arbeitslosengeld-II-Empfänger", und auch Beck-Shop.de bezeichnet ihn als "Standardwerk". Für Berater\*innen und Leistungsbeziehende ist er ein fundierter Ratgeber, der befähigt und ermutigt, rechtliche Gegenwehr zu leisten. Mit dem Leitfaden wollen wir zudem Mut machen, sich gegen Sozialabbau, Lohndumping und Rechtsdruck zur Wehr zu setzen.

#### Mediadaten für den alten Leitfaden (Ausgabe 2023/2024):

## Leitfaden SGB II / SGB XII Bürgergeld und Sozialhilfe von A-Z

Autoren: Harald Thomé und andere

Umfang: ca. 1027 Seiten

Stand: 32. Auflage, Juni 2023 ISBN: ISBN: 978-3-8487-8590-2

Preis: 25,90 €

auch als eBook erhältlich



Der aktuelle **Leitfaden** ist im Juli 2023 erschienen. Bestellungen bitte möglichst direkt über den Nomos-Verlag oder über den Buchhandel.

Normalerweise erscheint der Leitfaden alle zwei Jahre. Aufgrund des Scheiterns der Ampel-Koalition und der geplanten Gesetzesänderungen durch die CDU/CSU/SPD-Regierung wird dieser erst nach der Verabschiedung der SGB II – Änderungen nach **Juli 2026 erscheinen.** 

#### Ein paar Anmerkungen zu meinen Folien

Ich veröffentliche mein Skript, weil ich Aufklärung über die Details von Hartz IV/Bürgergeld geben möchte. Detaillierte Kenntnis und Information ist die Voraussetzung dafür, dass die rd. 5 Mio. Millionen - Leistungsbeziehenden und ihre Berater\*innen konkreter verstehen was und warum das mit Ihnen passiert und auch dafür, um für das Grundrecht auf menschenwürdiges Dasein zu streiten und der Entrechtung durch das in Bürgergeld umetikierte Hartz IV und kommende "Grundsicherung für Arbeitssuchende" entgegenzutreten. Denn nur wer seine Rechte kennt, kann dafür kämpfen!

Das Sozialrecht war davon geprägt das "soziale Rechte sind weit auszulegen sind" (§ 2 Abs. 2 SGB I), heute gibt es im SGB II/SGB XII fast nur noch Sonderrecht, also Gesetze in denen das weit auszulegende Sozialrecht des SGB I/SGB X nicht mehr gilt.

Mir liegt es am Herzen, dass durch dieses Land ein **starker Ruck geht, der sich gegen die Demontage sozialer Sicherungssysteme** wendet und für ein **solidarisches Miteinander** eintritt. Druck auf der Straße und solidarisches Handeln in den Behörden ist entscheidend, aber auch Druck auf die Politik und in den Gerichtssälen und das mit strategischer Prozessführung rechts- und/ oder verfassungswidrige Regelungen oder Handlungen angegriffen werden. Die Gesellschaft steht an einem **autoritärem Kipppunkt**, Rechtsstaat und Demokratie müssen verteidigt werden, gegen einen autoritären und radikal neoliberalen Kapitalismus á la Merz & Linnemann. Mit ihrem völlig überholten Workfare-Konzept und offen verfassungswidrigen 100%-Sanktionen wollen sie mit der von der Union favorisierten "Grundsicherung für Arbeitssuchende" massiven Druck auf Leistungsbeziehende ausüben und Niedriglohn und prekäre Arbeitsverhältnisse schaffen.

Der Kampf gegen Armut, Entrechtung und für Umverteilung und Menschrechte ist untrennbar miteinander mit der Solidarität mit Geflüchteten und Unterdrückten verbunden. Sei es in der Ukraine, im Iran, in der Türkei, in Gaza oder in Deutschland. Ebenso gilt: man geht unter keinen Umständen mit Rassisten, Antisemiten und Nazis zusammen auf die Straße und man wählt die Steigbügelhalter der Faschisten nicht. Nie wieder ist jetzt!

Eine weitere Etappe ist die Auseinandersetzung in den Gerichtssälen. Dafür sind viele mutige Betroffene und engagierte Organisationen und Anwält\*Innen nötig. Auch hier wird die ein oder andere Schweinerei von Hartz IV/Bürgergeld/Neue Gerundsicherung in akribischer Kleinarbeit zerlegt werden müssen. Beratungsstellen und Anwälte finden Sie im Netz unter: <a href="www.sozialportal.net">www.sozialportal.net</a>.

Diese Folien können und sollen in der Öffentlichkeit für nicht kommerzielle Zwecke genutzt werden. Ich bitte selbstverständlich um Hinweis darauf, dass diese von mir sind.

Kommerzielle Nutzung, also Nutzung für Anlässe, bei denen andere Gelder zahlen müssen, ist nicht zugelassen und/oder im Einzelfall mit mir abzusprechen. Schön fände ich es, wenn für die Nutzung der Folien beispielsweise der Verein Tacheles einen kleinen Obolus bekommen könnte (Konto-Nr. auf der Tachelesseite unter "Spenden").

Außerdem möchte ich mich noch bei den Vielen bedanken, die mir Rückmeldungen und Anmerkungen zu meinen bisherigen Folien gegeben haben. Ebenfalls bedanken möchte ich mich all jenen, bei denen ich den ein oder anderen Gedanken und die ein oder andere Formulierung entleihen konnte.

Wie üblich, ist diese Folienauflage wiederum nur ein Provisorium. Da ich im Tacheles in der laufenden Beratung involviert und in einer Vielzahl von Projekten beteiligt bin, ist meine Zeit endlich, daher ist es einfach nicht möglich alle Rechtsänderungen sofort in neue Folien umzusetzen.

Daher müssen sich alle mit diesem fortlaufenden Provisorium zufrieden geben.

Abschließend möchte ich noch auf die Seite des Vereins Tacheles e.V. verweisen und natürlich auf meine eigene, als Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht.

www.tacheles-sozialhilfe.de www.harald-thome.de